

Kapitel V - Der Jugendförderplan 2014 bis 2018

1 Einleitung

- 1.1 Kindheit und Jugend gestern, heute und morgen
- 1.2 Verantwortlichkeiten und Akteure
- 1.3 Was bedeutet Kinder- und Jugendarbeit heute?
- 1.4 Herangehensweise und Planungsansätze
- 1.5 Allgemeine Ziele

2 Zielerreichung der Maßnahmen des letzten Jugendförderplans

Teil A

3 Gesetzliche Grundlagen

- 3.1 Allgemeine gesetzliche Grundlagen
- 3.2 Jugendarbeit
- 3.3 Jugendverbandsarbeit
- 3.4 Jugendsozialarbeit
- 3.5 Kinder- und Jugendschutz
 - 3.5.1 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 - 3.5.2 Allgemeine Zielsetzung des gesetzlichen Jugendschutzes

4 Fachliche Anforderungen und Empfehlungen an die offene Kinder- und Jugendarbeit im Kyffhäuserkreis

- 4.1 Voraussetzungen für die offene Kinder- und Jugendarbeit
 - 4.1.1 Allgemeine Anforderungen an Kinder- und Jugendeinrichtungen
 - 4.1.2 Arten von Jugendeinrichtungen nach Raumprogramm des Kyffhäuserkreises

- 4.2 Fachliche Empfehlungen und Anforderungen an Jugendclubs und Jugendzimmer der offenen Kinder -und Jugendarbeit im Kyffhäuserkreis
 - 4.2.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 4.2.2 Äußere Bedingungen
 - 4.2.3 Zielgruppe
 - 4.2.4 Regelungen zur Nutzung von Jugendräumen und Jugendzimmern
 - 4.2.5 Ausstattung von Jugendclubs und Jugendzimmern
 - 4.2.6 Inhaltliche Arbeit
 - 4.2.7 Partizipation und Vernetzung
- 4.3 Fachliche Anforderungen und Empfehlungen für Kinder- und Jugendzentren und Jugendhäuser im Kyffhäuserkreis
 - 4.3.1 Vorüberlegungen
 - 4.3.2 Zielgruppe
 - 4.3.3 Ziele und Aufgaben
 - 4.3.4 Mitarbeiter/-innen
 - 4.3.5 Arbeitssituation
 - 4.3.6 Raumprogramm

5 Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

- 5.1 Das hauptamtliche Personal in der Kinder- und Jugendarbeit
 - 5.1.1 Begriffsbestimmung - Bereichsjugendpfleger/-innen
 - 5.1.1.1 Arbeitsschwerpunkte der Bereichsjugendpfleger/-innen für den Realisierungszeitraum des Jugendförderplanes 2014 - 2018
 - 5.1.2 Die pädagogischen Fachkräfte in den Kinder- und Jugendfreizeitzentren, Häusern der offenen Tür und Jugendbildungs- und -begegnungsstätten
 - 5.1.3 Andere hauptamtliche Mitarbeiter/-innen – Geschäftsstelle des Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.
- 5.2 Das Ehrenamt in der Kinder- und Jugendarbeit
 - 5.2.1 Ehrenamtlichkeit allgemein
 - 5.2.2 Ehrenamtlichkeit – Planstellenersatz in der Jugendarbeit?

6 Bestandsdarstellung und Bewertung fach- und zielgruppenspezifischer Angebote

- 6.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit
 - 6.1.1 Kinder- und Jugenderholung
 - 6.1.2 Außerschulische Jugendbildung / Jugendmedienarbeit
 - 6.1.3 Internationale Jugendarbeit
 - 6.1.4 Schulbezogene Jugendarbeit
 - 6.1.5 Maßnahmen gegen Rechtsextremismus
 - 6.1.6 Übergreifende Angebote
- 6.2 Jugendverbandsarbeit
- 6.3 Jugendsozialarbeit
 - 6.3.1 Schulbezogene Jugendsozialarbeit im Kyffhäuserkreis
 - 6.3.2 Vertiefte Berufsorientierung an Regelschulen im Kyffhäuserkreis
 - 6.3.3 Kompetenzagentur im Kyffhäuserkreis
- 6.4 Kinder- und Jugendschutz
 - 6.4.1 Umsetzung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Kyffhäuserkreis
 - 6.4.2 Maßnahmenplanung gesetzlicher Jugendschutz
- 6.5 Familienarbeit
 - 6.5.1 Allgemeines
 - 6.5.2 Mehrgenerationenhaus Sondershausen
 - 6.5.3 Mehrgenerationenhaus Roßleben
 - 6.5.4 Familienzentrum „Düne“ e.V. Sondershausen

Teil B

7 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

- 7.1 Potenzialanalyse der Jugendsozialarbeit im Kyffhäuserkreis (2013)
- 7.2 Bestandsanalyse und Zielableitung der Kinder- und Jugendarbeit im ländlichen Raum (2014)
- 7.3 Ergebnisse und Fortschreibung der Leitziele der Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis (2015)

- 7.4 Kinder- und Jugendeinrichtungen im Wandel (2016)
- 7.5 konzeptionelle Herangehensweise im präventiven und gesetzlichen
Kinder- und Jugendschutz im Kyffhäuserkreis (2017)

Teil C

8 Maßnahmeplanung

- 8.1 Grundlegende Hauptamtlichenstruktur in der offenen Kinder- und
Jugendarbeit im Kyffhäuserkreis
- 8.2 Finanzierung der Maßnahmen / Strukturen
 - 8.2.1 Geschäftsführung Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.
 - 8.2.2 Kompetenzzentren Ost und West
 - 8.2.3 Häuser der offenen Tür (HOT)
 - 8.2.4 Bereichsjugendpfleger/-innen
 - 8.2.5 Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kyffhäuserkreis
 - 8.2.6 Förderung der Jugendsozialarbeit im Kyffhäuserkreis

9 Finanzplanung

- 9.1 Finanzielle Entwicklung 2000 bis 2013
- 9.2 Finanzielle Entwicklung / Finanzbedarf 2014 – 2018

1 Einleitung

1.1 Kindheit und Jugend gestern, heute und morgen

Die Entwicklung des Menschen und die damit einhergehende Lebensgestaltung über die Generationen haben sich in den vergangenen zwei Jahrhunderten drastisch verändert – auch mit Auswirkungen auf die heutige Kinder- und Jugendarbeit.

In den letzten beiden Jahrhunderten hat sich die Lebensdauer der Menschen in den westlichen Gesellschaften verdoppelt. Durch die verbesserten medizinischen und ökologischen Bedingungen werden Menschen heute rund 40 Jahre älter als noch vor 200 Jahren - 90 Lebensjahre und mehr sind keine Ausnahme.

Gleichzeitig werden im Vergleich zum vergangenen Jahrhundert erheblich weniger Kinder geboren. Die ältere Generation wird zahlenmäßig immer wichtiger, die jüngere verliert an Einfluss. Diese Altersverschiebung hin zu einer „zahlenmäßig ausgeglichen“ Gesellschaft (jeweils ca. 50% unter und über 50 Jahre) geht auch mit einem Politik- und Verständniswechsel einher. Die Akzentuierung verändert sich, denn die Interessen und deren Vertretung der Älteren haben mehr Gewicht als die der Jüngeren, die Ressourcen verteilen sich zwischen den Generationen ungleich. Es wird immer schwieriger und aufwändiger (werden), in einer von Erwachseneninteressen geprägten Gesellschaft auskömmliche Bedingungen des Aufwachsens für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu sichern.

Die Verlängerung der Lebenszeit und die sich ändernden und beschleunigenden Umstände der Moderne haben auch Auswirkungen auf die Lebensphasen des Menschen. So verschiebt sich bspw. das Eintrittsalter in die Pubertät nach vorn, was zu einer Verkürzung der Kindheit führt und gleichzeitig einen früheren Eintritt in Jugend- und Erwachsenenalter mit sich zieht. Die zunehmend technisierte und konsumorientierte Gesellschaft hält zunehmend in den Kinderzimmern Einzug und hat bereits in der frühen Lebensphase einen Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung der heutigen Kinder- und späteren Jugend- und Erwachsenengeneration. Diese Entwicklung beeinflusst diese auch in ihrem

Konsumverhalten, ihrem Sozialverhalten und im Verständnis für eine erfüllende Lebensplanung und -führung. Individuelle Bedürfnisse überlagern oft auf das Gemeinwesen ausgerichtete oder die Gesellschaft betreffende Lebensentwürfe und Ansichten.

Die Jugendphase bereitet den Eintritt in die berufliche, rechtliche, politische, kulturelle, religiöse, familiäre, partnerschaftliche und sexuelle Selbstständigkeit eines Menschen vor. Das Jugendalter, welches zur Mitte des vorigen Jahrhunderts als eine zeitlich begrenzte Übergangsphase zwischen der abhängigen Kinderzeit und der unabhängigen Erwachsenenzeit definiert wurde, ist heute ein ausgeprägter eigener Lebensabschnitt von bis zu 15 Jahren. Der Berufseintritt und die Elternschaft, welche den Übertritt ins Erwachsenenleben markierten, verschieben sich zusehends nach hinten oder bleiben ganz aus. Mitentscheidend hierfür sind u. a. die oben beschriebene zunehmende Individualisierung und der Selbstverwirklichungsdrang der Generation Jugend, die im Zuge der immer schnelllebigeren und modernisierten Welt ein Erwachsenwerden erschwert. Das Jugendalter wird zu einem eigenen Lebensabschnitt und beschreibt keine Übergangsphase mehr.

1.2 Verantwortlichkeiten und Akteure

"Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft." (Art. 6 GG). Diese Bestimmung zählt zu den höchsten Grundsätzen der Verfassung. Sie besagt, dass nicht der Staat, nicht Verbände und Organisationen und auch nicht professionelle Erzieher/-innen oder Lehrer/-innen zunächst verantwortlich für das Wohl des Kindes sind, sondern die Eltern. So klar und so einfach dieser Grundsatz klingt, so komplex ist demgegenüber die Erziehungswirklichkeit.

Die einfache Aussage der Verfassung, Staat und Gesellschaft seien lediglich "Wächter" über die Ausübung des Erziehungsrechts durch die Eltern, verdeckt die Tatsache, dass nicht nur Kindergarten und Schule mit erziehen. Um die Familie herum gibt es eine Vielzahl von "stillen Erzieher/-innen", die Einflüsse ausüben, die nicht selten dem Erziehungsauftrag der Eltern diametral zuwiderlaufen.

Was der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit zugeschrieben wird, nämlich zunehmende Individualisierung und immer ausgeprägterer Pluralisierung der Lebensformen, beginnt zu Hause: unsere Kinder sind Mädchen und Jungen, Kleinkinder, Kindergartenkinder, Schulkinder, Jugendliche, behinderte und nichtbehinderte Kinder, aus dem hiesigen Kulturkreis stammende oder Kinder mit Migrationshintergrund, u.s.w. - und bei alledem verschiedener denn je. Von Anfang an begegnen wir "kleinen Persönlichkeiten" mit einer immer größeren Vielfalt von Begabungen, Lebensbedürfnissen und Entwicklungswegen.

Aus der Vielfalt der Politikfelder ergibt sich, dass die Umsetzung praktischer Politik für Kinder und Jugendliche nicht Aufgabe Einzelner oder allein der Jugendhilfe sein kann, denn Völker- und Verfassungsrecht binden alle Verantwortungsbereiche und Verantwortungsebenen in Bund, Ländern und Kommunen, die offen oder als "stille Miterzieher" auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen einwirken. So entsteht eine Vielfalt gesellschaftlicher und politischer Akteure, die ihre originäre Verpflichtung, sich für Kinder und Jugendliche einzusetzen, auf niemanden abwälzen können.

Jugendarbeit ist nicht nur eine von Jugendlichen selbst gestaltete, sondern auch eine öffentliche Aufgabe. Das bedeutet, der Staat hat die Verpflichtung, Jugendarbeit als außerschulisches Bildungsangebot zur Verfügung zu stellen. Allerdings wird der Staat, anders als im schulischen Bereich, nicht unmittelbar tätig. In der Jugendarbeit beschränkt sich die öffentliche Aufgabe darauf, förderliche Rahmenbedingungen zu gestalten. Diese sollen Räume und Möglichkeiten bieten, damit Jugendarbeit stattfinden und sich entwickeln kann. Zu den öffentlichen Aufgaben der Jugendarbeit gehört es z.B., Jugendgruppen und Jugendverbände ideell und finanziell zu fördern, Jugendtreffs oder -zentren zu errichten und die Stellen für Fachpersonal zu fördern. Für alle Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 27 Jahren sollte es möglich sein, ein ihren Interessen entsprechendes Angebot der Jugendarbeit zu finden.

Die Politik hat die Aufgabe, Handlungsempfehlungen/-ansätze zu entwickeln, die zu einer Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen führen, ohne dass die Interessen dieser in den betroffenen Politikbereichen das entscheidende Motiv des politischen Handelns wären. Wenn Politik für Kinder und

Jugendliche als erstes dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf Achtung, Entwicklung und Entfaltung verpflichtet ist, muss sie sich in der konkreten politischen Situation einer doppelten Aufgabe stellen. Sie muss die politischen Kontexte aufgreifen, in denen die positive Gestaltung der Lebensbedingungen von Kindern zukunftsentscheidend ist, und sichtbar machen, dass sie ohne Kinder nicht funktionieren - vor allem also kommunale Kinder- und Jugendpolitik entwickeln. Sie muss gleichzeitig dafür sorgen, dass die Kinder bei alledem nicht "gesellschaftliche Verfügungsmasse" werden, sondern als eigenständige Persönlichkeiten mit ihren eigenen Lebensbedürfnissen und Entwicklungsnotwendigkeiten zu ihrem Recht kommen - also grundsätzliche Verbesserungen für Angebote für Kinder und Jugendliche schaffen.

Städte, Gemeinden, Landkreise

Während Bund und Länder die Rahmenbedingungen der Politik für Kinder und Jugendliche gestalten, entscheidet sich die praktische Lebenssituation von Kindern, Jugendlichen und Familien vor Ort durch die Kommunalpolitik.

Organisationen und Verbände

Treibende Kraft in der Politik sind oft weniger die eigentlichen politischen Akteure, sondern nichtstaatliche Organisationen und Verbände, die sich für Kinder und Jugendliche einsetzen. Sie sind als Träger von Einrichtungen und Dienstleistungen unersetzlich.

Kinder und Jugendliche übernehmen Verantwortung

Alle Politik für Kinder und Jugendliche läuft Gefahr, an den wirklichen Interessen der nachwachsenden Generation vorbeizugehen, wenn es nicht gelingt, sie selbst als Akteure einzubeziehen. Kinderfreundlichkeit kann "nicht über die Köpfe hinweg verordnet" werden. Nur mit ihnen zusammen kann herausgefunden werden, was im Einzelfall den Interessen der Kinder und Jugendlichen gerecht wird. Die Mitsprache und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen hat sich daher zu einer zentralen Aufgabe praktischer Kinder- und Jugendpolitik zu entwickeln.

Die Praxis zeigt, dass Partizipation funktioniert - nicht nur bei Spielplätzen und Schulhöfen, sondern selbst bei schwierigen Themen, wie der Verkehrs- und

Bebauungsplanung. Entscheidend ist, dass Klarheit über die Aufgabenstellung, Verbindlichkeit der Verfahren und der politische Wille gegeben ist, die Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen im Rahmen des Möglichen auch umzusetzen. Die Politik muss die Chance nutzen, die in der Kreativität junger Menschen liegt, und vermeiden, dass das Engagement in Unmut und Verdrossenheit umschlägt.

1.3 Was bedeutet Kinder- und Jugendarbeit heute?

Die heutige Jugendarbeit hat ihre wesentlichen historischen Wurzeln in der sogenannten Jugendbewegung vom Anfang des zwanzigsten Jahrhunderts. In dieser Zeit entstand Jugend als eigenständige Lebensphase.

Die verschiedenen Gruppierungen und Organisationen der Jugendbewegung entwickelten sich zwar in unterschiedlichen Kontexten, z. B. in politischen (Arbeiterbewegung) oder kulturellen (Jugendstilbewegung). Insgesamt gesehen können aber folgende Merkmale als kennzeichnend angesehen werden, die bis heute für das Verständnis von Jugendarbeit von Bedeutung sind:

- Emanzipation aus und von einem durch Erwachsene definierten Leben,
- die Gruppe der Gleichaltrigen als Dreh- und Angelpunkt der Aktivitäten und Programme,
- die von Jugendlichen weitgehend selbst gestaltete Freizeit,
- Engagement (z.B. politisch und sozial) zusammen mit Gleichgesinnten auf der Basis von Freiwilligkeit,
- die Verbindung von jugendlichen Interessen und selbstorganisiertem Lernen,
- "Learning by doing" als grundlegendes methodisches Prinzip.

Jugendarbeit stellt neben dem Elternhaus und den schulischen/ beruflichen Bildungswesen eine wesentliche dritte Sozialisationsinstanz dar. Als Teil der Kinder- und Jugendhilfe ist sie verpflichtet, daran mitzuwirken, die persönliche und soziale Entwicklung Heranwachsender zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

Die Jugendarbeit ist ein offenes und freiwilliges Angebot und ist nicht nur für eine bestimmte Zielgruppe zugänglich. Die Offenheit und der Grundsatz der Freiwilligkeit

bringen die Jugendarbeit in die schwierige Lage, aufgrund der o.g. veränderten Lebensentwürfe junger Menschen Angebote vorzuhalten, die sie begeistern. Diesem Problem sehen sich sowohl öffentliche als auch freie Träger in ihrer Aufgabenerfüllung gegenüber, wobei mit Blick auf den Kyffhäuserkreis vielschichtige Angebote, auf den Sozialraum abgestimmte Methoden und pädagogische Ansätze im Arbeitsfeld bestehen.

Die Jugendarbeit verfolgt einen lebenswelt- und alltagsorientierten Ansatz. Dem veränderten Freizeitverhalten und den sehr medienorientierten Interessen junger Menschen muss sich die Jugendarbeit stellen und ansprechende Alternativangebote entwickeln und vorhalten. Handy, Internet und Soziale Netzwerke bestimmen zunehmend den Alltag junger Menschen und sind in der Rangfolge und Wichtigkeit u. a. dem persönlichen Treffen mit Freunden vorangestellt. Auch erfolgt die Kommunikation in der Peer-Group zunehmend medial. Das persönliche Gespräch rückt in den Hintergrund. Herausfordernd, will man eine ansprechende, moderne, zukunftsfähige, von der Zielgruppe angenommene Jugendarbeit machen. Gleichzeitig ist es auch Aufgabe der Jugendarbeit, junge Menschen auf diesem Weg zu begleiten, sie über mögliche Gefahren aufzuklären und sie dafür zu beschützen.

Was tut Jugendarbeit?

So unterschiedlich Kinder und Jugendliche sind, so unterschiedlich ist das, was Jugendarbeit tut. Themen und Aktivitäten der Jugendarbeit ändern sich ständig, weil sie dadurch gesteuert werden, was Kinder und Jugendliche interessiert. Folgende Beispiele können deshalb die Vielfalt der Jugendarbeit nur auszugsweise illustrieren:

- spielerische, sportliche, jugendkulturelle, medienpädagogische Veranstaltungen (z.B. Straßenspielfeste oder Jugendfilmfeste),
- ferien-, freizeit- und erlebnispädagogische Unternehmungen (z. B. Zeltlager oder Ferienfahrten),
- interkulturelle oder internationale Begegnungen (z. B. internationaler Jugendaustausch),
- politische Bildung und Aktionsformen zu aktuellen politischen Themen (z. B. demokratie- und toleranzfördernde Arbeit),

- Beteiligung und Mitarbeit in Gremien innerhalb und außerhalb der Jugendarbeit zur Interessenvertretung junger Menschen,
- themenspezifische Seminare und Schulungen (z.B. "Wie leite ich eine Gruppe?" oder "Kochen im Zeltlager")
- und vieles mehr.

Wo geschieht Jugendarbeit?

Orte der Jugendarbeit sind Einrichtungen der Jugendarbeit. Diese sind aber nicht nur Häuser, sondern auch Räume im übertragenen Sinne - also, räumliche Angebote mit Treffpunktfunktion. Hierzu gehören vor allem Spiel-, Sport- oder Bolzplätze, Aktivspielplätze, Skaterbahnen und -hallen, Musikübungsräume, Jugendgruppenräume, Jugendtreffs, Kinder- und Jugendzentren, Jugendhäuser, Vereinsheime, Jugendbildungshäuser oder Jugendherbergen.

Wie geht Jugendarbeit?

Grundlegend für die Jugendarbeit sind Methoden der Gruppen-, Spiel- und Erlebnispädagogik. Letztlich ist aber für Jugendarbeit ein Spektrum unterschiedlichster Methoden und Arbeitsformen kennzeichnend. Als klassische Methoden gelten Kurse, Seminare, Fahrten, Zeltlager und Reisen. Zeitlich befristete Angebote - z.B. Aktionen oder Festivals mit hohem Aktionsgehalt - gehören genauso dazu, wie Projekte, die sich eher auf soziale Probleme von Jugendlichen konzentrieren und angemessene Unterstützung vermitteln (z.B. Projekte mit ausländischen Jugendlichen). Geschlechtsspezifische (Mädchen- und/oder Jungengruppenangebote), altersspezifische (z.B. Abenteuerspielplätze, Kinderspielaktionen) oder interessenspezifische (z.B. Jugendkulturarbeit, Medienarbeit) Angebote sind methodische Antworten auf die Vielfalt der Interessen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen heute.

Auf die veränderte Lebensgestaltung in der Kindheits- und mit Blick auf den Jugendförderplan vor allem in der Jugendphase muss die Kinder- und Jugendarbeit in ihrem Facettenreichtum reagieren. Sie muss sich den geänderten und sich höchstwahrscheinlich auch im Weiteren ändernden Gegebenheiten anpassen und adäquate Lösungsansätze für diese Zielgruppe bieten.

1.4 Herangehensweise und Planungsansätze

Die Einteilung der Planungsbereiche wurde nicht geändert (vgl. Abbildung 1).

Trotz der Einteilung in 4 Planungsbereiche ist weiterhin eine kleinräumige Herangehensweise möglich. Es können Entwicklungstendenzen in den einzelnen Gemeinden erkannt und analysiert werden.

Die Planungsbereiche sind:

- Bereich 1: Stadt Ebeleben, VGS Greußen, Gemeinde Helbedündorf und Stadt Großenehrich
- Bereich 2: Stadt Sondershausen
- Bereich 3: Stadt Bad Frankenhausen; Gemeinde Kyffhäuserland und VGS ‚An der Schmücke‘
- Bereich 4: Stadt Artern, VGS ‚Mittelzentrum Artern‘, Stadt Rossleben und Stadt Wiehe

Die gemeinde- bzw. ortschaftsbezogene Sozialraumanalyse kann bei der Fortschreibung des Jugendförderplans nicht durchgeführt werden, da die Daten größtenteils kreisbezogen vorliegen und eine Zuordnung auf Gemeindeebene mit einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand verbunden gewesen wäre.

Bei der Fortschreibung des Jugendförderplans wurde die „bereichsorientierte Planung“ beibehalten. Dieser Planungsansatz geht von vorfindbaren Arbeitsfeldern und Aufgaben der Jugendhilfe auf kommunaler Ebene aus. Bezugspunkte dieser Planungskonzeption sind gegebene Arbeitsfelder der Jugendhilfe, die einzubeziehenden Personengruppen, die Angemessenheit der Angebote im Hinblick auf erkennbare Problemlagen und diesbezügliche Vorschläge zur Qualifizierung der Angebote. Die bereichsorientierte Planung steht im engen Bezug zu den gesetzlichen Aufgabendefinitionen.

Vorteil der bereichsorientierten Planung besteht darin, dass ein Gesamtplanungskonzept nicht vorliegen muss. Einzelne Aufgabenfelder können für sich beplant und nach und nach alle Arbeitsfelder einbezogen werden.

Dieser Planungsansatz spricht für Praxisnähe und günstige Umsetzungschancen, da die Planungsvorhaben mit den personellen und sachlichen Jugendhilferessourcen vor Ort realisierbar und die Planungsgegenstände nach dem "Bausteinprinzip" erweiterbar sind.

Die Strukturierung auf die vier Planungsbereiche hat sich bewährt. Die strategischen Entwicklungsvorschläge des Modellprojektes „caminante – Modellprojekt zur lebensweltorientierten Jugendhilfeplanung im ländlichen Raum unter den Bedingungen des demographischen Wandels“ im Kyffhäuserkreis wurden in die Jugendförderplanung eingeführt.

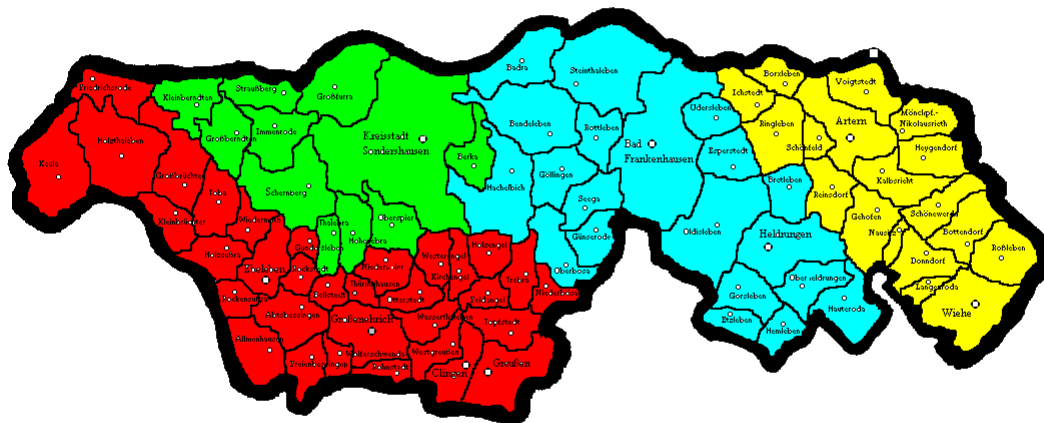


Abbildung 1: Planungsbereiche im Kyffhäuserkreis

Quelle: Jugend- und Sozialamt Kyffhäuserkreis, 2013

1.5 Allgemeine Ziele

Die allgemeinen Ziele sind weitestgehend im ersten Kapitel des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) formuliert. Die sich daraus ableitenden allgemeinen Ziele sind:

- Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten (§ 1 Abs.1 SGB VIII)
- Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung (§ 1 Abs. 3 SGB VIII)
- Vermeidung und Abbau von Benachteiligungen (§ 1 Abs. 3 SGB VIII)
- Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl (§ 1 Abs. 3 SGB VIII)
- Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien (§1 Abs. 3 SGB VIII, § 14 Abs. 1 ThürKJAG)
- Entfaltung oder Schaffung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt (§ 1 SGB VIII)
- Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Entscheidungen (§ 8 Abs. 1 SGB VIII)
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)
- Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeiten und des wachsenden Bedürfnisses der Kinder oder Jugendlichen zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln (§ 9 Abs. 2 SGB VIII)
- Berücksichtigung besonderer sozialer und kultureller Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien (§ 9 Abs. 3 SGB VIII)
- Abbau von Benachteiligungen und Förderung der Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen (§ 9 Abs. 2 SGB VIII)
- Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a Abs. 4 SGB VIII)
- Erhaltung der Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld (§ 80 Abs. 2 SGB VIII)
- besondere Förderung junger Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen (§ 80 Abs. 2 SGB VIII)

- bessere Vereinbarkeit der Erwerbsarbeit von Müttern und Vätern mit ihren Aufgaben in der Familie (§ 80 Abs.2 SGB VIII, § 4 Abs. 1 ThürKJAG)
- Schaffung der Bedingungen für eine familien- und kinderfreundliche Gestaltung des Gemeinwesens (§ 14 Abs. 1 ThürKJAG)
- öffentliche Wahrnehmung und zur Geltungbringung der Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft (§ 14 Abs. 1 ThürKJAG)
- Erziehung zur Achtung der Würde des Menschen, unabhängig von Geschlecht, Rasse und Glauben (§ 14 Abs. 2 ThürKJAG)
- Erziehung zur sozialen Verantwortung im Rahmen der individuellen Freiheit (§ 14 Abs. 2 ThürKJAG)
- Erziehung zur Achtung der natürlichen Lebensgrundlagen der Umwelt (§14 Abs. 2 ThürKJAG)

2. Zielerreichung der Maßnahmen des letzten Jugendförderplans

Im letzten Jugendförderplan wurde vordringliches Augenmerk auf die Bestandserhaltung der Jugendfreizeiteinrichtungen und der Bereichsjugendpfleger/-innen gelegt.

Die Zielsetzung, den Bestand an Jugendeinrichtungen in den Gemeinden zu erhalten, ist unter diesen Sparzwängen äußerst schwierig und kann den Stadt- und Gemeinderäten nur sehr schwer vermittelt werden. Dennoch sind in vielen Gemeinden weiterhin räumliche Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene vorhanden.

Weiterhin kann nicht unerwähnt bleiben, dass auch die Förderung von Betriebskosten der kleinen Einrichtungen viele Jahre durch den Landkreis nicht mehr erfolgte.

Ein weiteres nicht minder wichtiges Planungsziel war der Aufbau bzw. die Erhaltung von hauptamtlichen Strukturen. Das Planungsziel aus dem Jahr 2010 und der Stand im Jahr 2013 sind in Tabelle 1 dargestellt.

Bezeichnung	Träger	Anzahl der Personalstellen Plan 2010	Anzahl der Personalstellen Ist 2013
Geschäftsstelle Kreisjugendring Kyffhäuserkreis	Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.	1,0 VbE	1 VbE
Bereichsjugendpfleger/-innen			
Bereich Artern	Kinder- und Jugendförderverein Artern e.V.	0,75 VbE	0,75 VbE
Bereich Bad Frankenhausen	Jugendhilfe- und Förderverein e.V.	1 VbE	0,5* VbE

Bereich Roßleben	Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.	0,75 VbE	0,75 VbE
Bereich Sondershausen	Stadtjugendring Sondershausen e.V.	1,0 VbE	1,0 VbE
Bereich Greußen	Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.	0,75 VbE	1,0** VbE
Bereich Ebeleben	Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.	0,75 VbE	0,75 VbE

Jugendzentren			
Kinder- und Jugendzentrum DOMizil in Bad Frankenhausen	Jugendhilfe- und Förderverein e.V.	2,3 VbE	2,3VbE
Kinder- und Schülertreff „JUST“ in Sondershausen	Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.	2,875 VbE	2,875 VbE
Häuser der offenen Tür			
Jugendhaus Artern	Kinder- und Jugend- förderverein Artern e.V.	0,75 VbE	0,75 VbE
Jugendhaus Roßleben	Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.	0,75 VbE	0,75 VbE
Jugendhaus Greußen	Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.	0,75 VbE	0,75 VbE
Jugendhaus Ebeleben	Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.	0,75 VbE	0 VbE
Jugendhaus Sondershausen - Jecha	Stadtjugendring Sondershausen e.V.	0 VbE	0,75 VbE

Gesamtanzahl der Stellen (VK)	14,175 VbE	13,925 VbE
--------------------------------------	-------------------	-------------------

Tabelle 1: Planungsziel aus dem Jahr 2010 und Stand im Jahr 2013 der hauptamtlichen Strukturen

Quelle: Jugend- und Sozialamt Kyffhäuserkreis, 2013

Hier konnten die gesteckten Ziele nicht umfassend erreicht werden. Die nicht ausreichende Struktur an hauptamtlichen Arbeitskräften reflektiert auch auf die Ziele,

die mithin für ehrenamtliche Strukturen geplant waren. Da die Anleitung durch hauptamtliche Arbeitskräfte nicht in dem erforderlichen Umfang erfolgen konnte, haben sich auch die geplante Ehrenamtsstruktur, und hier insbesondere die ehrenamtlichen Jugendbeauftragten, nicht so entwickelt, wie vorgesehen.

Dank der vielfältigsten Förderprogramme (z.B. „LOS – Lokales Kapital für Soziale Zwecke“, „STÄRKEN vor Ort“, LAP, 2.Chance, 1. Schwelle – siehe Jugendförderplan 2008 - 2012), an denen sich der Landkreis in den vergangenen Jahren beteiligt hat, konnten dennoch einige Maßnahmen im Kinder- und Jugendhilfebereich erhalten bleiben. Abzuwarten ist jedoch, inwiefern zukünftige Sonderprogramme zur Kompensierung geringer kreislicher Mittel zum Erhalt und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden können.

Teil A

3 Gesetzliche Grundlagen

3.1 Allgemeine gesetzliche Grundlagen

Die in diesem 1. Abschnitt, 2. Kapitel des SGB VIII zusammengefassten Leistungsbereiche zielen auf die Förderung von jungen Menschen ab.

Jugendarbeit wendet sich als außerschulischer Erziehungs- und Bildungsbereich an alle jungen Menschen und umfasst sehr unterschiedliche Handlungsfelder und Angebotsformen.

Die Angebote der Jugendsozialarbeit konzentrieren sich auf Hilfen im Übergang von der Schule in den Beruf und auf Jugendwohnen und zielen vorrangig auf sozial benachteiligte bzw. individuell beeinträchtigte Jugendliche und Heranwachsende ab.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll im Kern einen präventiven Beitrag zur Erkennung und Auseinandersetzung mit Risiken und Gefährdungen leisten.

Die in diesen Abschnitt aufgenommenen Regelungen setzen einen bundeseinheitlichen Rahmen. Auf Detailregelungen hat der Bundes- Gesetzgeber verzichtet.

Länderregelungen können sehr viel spezifischer auf die regionalen und örtlichen Verschiedenheiten eingehen. Gerade angesichts der Unterschiedlichkeit der Lebensverhältnisse junger Menschen kommt deshalb dem Landesrechtsvorbehalt (§ 15) eine wichtige Bedeutung für eine spezifische rechtliche Ausfüllung dieser Handlungsfelder durch die Länder zu. Diese müssen diesen Auftrag nutzen und eine klare rechtliche Grundlage für die Bereiche dieses Abschnitts schaffen.

Das SGB VIII setzt für diese Handlungsfelder lediglich den bundesgesetzlichen Rahmen. Es stattet dabei die Handlungsfelder mit unterschiedlichen

Verpflichtungsgraden aus. Während die Förderung der Jugendarbeit und der Jugendverbände als eine „Muss-Aufgabe“ gilt, sind Angebote der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes eine „Soll-Aufgabe“.

Der Gesetzgeber hat der Förderung der Jugendarbeit einen hohen Stellenwert zugeordnet. Er verwirklicht diesen durch die Zuordnung der Handlungsfelder dieses Abschnittes zu den Leistungen der Jugendhilfe in § 2 Abs. 2. Eine besondere Bedeutung hat dabei die Jugendarbeit. Sie ist auch gegenüber den anderen Handlungsfeldern durch besondere Organisationsformen und Aufgaben geprägt und erreicht Kinder und Jugendliche auf der Grundlage eines allgemeinen gesellschaftlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages.

Dies wird auch deutlich in der Verpflichtung der öffentlichen Träger, die Jugendarbeit mit entsprechenden Mitteln auszustatten (§ 79 Abs. 2 Satz 2). Zudem normiert § 11 Abs. 1 Satz 1 die Förderungsverpflichtung der öffentlichen Träger dem Grunde nach und schreibt eine Bereitstellungspflicht fest. Der öffentliche Träger muss demnach in der Jugendarbeit die für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen erforderlichen Angebote zur Verfügung stellen. Förderung umfasst aber auch die Unterstützung. Diese kann in unterschiedlichen Angeboten erfolgen (z.B. Beratung, Fortbildung). Gerade angesichts der zahlreich tätigen Ehrenamtlichen hat auch diese ideelle Art der Förderung eine ganz besondere Bedeutung.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII, dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, sind nicht nur die Aufgaben des Jugendamtes, sondern auch die der freien Träger der Jugendhilfe konkretisiert worden. Das Gesetz, das am 1.10.2005 in Kraft getreten ist, hat den Schutzauftrag der Jugendämter und der freien Träger stärker herausgearbeitet.

Der Schutzauftrag wird insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Träger und dem Jugendamt wahrgenommen. Diese beinhalten sowohl Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung als auch konkrete Handlungsempfehlungen bei Feststellung einer Gefährdung (Beratung im Team, Information der Leitung, Hilfsangebote, Hinzuziehen einer Fachkraft, Information und Weiterleitung an das Jugendamt).

Darüber hinaus werden zum Thema der Kindeswohlgefährdung für den Träger verbindlich Weiterbildungsveranstaltungen verpflichtet und auf die Beachtung des Datenschutzes hingewiesen.

Der freie Träger der Jugendhilfe verpflichtet sich in der abgeschlossenen Vereinbarung, die Forderung des § 72a SGB VIII zu befolgen und in regelmäßigen Abständen die Prüfung der Mitarbeiter/-innen anhand der Vorlage eines Führungszeugnisses und vor Neueinstellung ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes einzuholen.

3.2 Jugendarbeit

Gesetzliche Grundlagen § 11 SGB VIII: Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.**
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.**
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:**
 - 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,**
 - 2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,**
 - 3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,**
 - 4. internationale Jugendarbeit,**
 - 5. Kinder- und Jugenderholung,**
 - 6. Jugendberatung.**
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.**

Kommentierung (Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII)*Allgemeines*

Jugendarbeit als Handlungsfeld der Jugendhilfe und als Teil staatlicher Förderung hat ihre Ursprünge zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Als Jugendpflege war sie auf der Grundlage der Preußischen Jugendpflegeerlasse aber vor allem ordnungspolitisch ausgerichtet. Heute wird sie weithin als Teil einer auf Emanzipation und Partizipation abzielenden Erziehung und Bildung gesehen und als dritter Sozialisationsbereich neben Elternhaus und den Institutionen des schulischen und beruflichen Bildungswesens gekennzeichnet. Ihre Entwicklung und inhaltliche Ausprägung ist eng mit den allgemeingesellschaftlichen Entwicklungen verbunden. Häufig ist ihre fachliche Ausrichtung ein direkter Reflex darauf. Beispiel hierfür ist die Entstehung neuer Ansätze in den 70er Jahren. Zentrale Paradigmen der Jugendarbeit sind neben der Freiwilligkeit vor allem die »Ganzheitlichkeit«, die »Partizipation« und die »Selbstorganisation« (BMJFFG 1990).

Die Angebotsformen der Jugendarbeit erstrecken sich von der Unverbindlichkeit offener Angebote durch Einrichtungen und Veranstaltungen bis hin zu wertgebundenen und auf Kontinuität angelegten Gruppenaktivitäten. Geprägt werden sie durch eine große Vielfalt an Aktivitäten wie z.B. unverbindliche kommunikative Unterhaltung, außerschulische Bildungsangebote, politisch orientierte Interessenvertretung, fachspezifische Kompetenzerweiterung, soziales Engagement und auch auf sog. Beziehungsarbeit beruhende Hilfe und Beratung. Insgesamt wird ein Trend von sach- und themenbezogener Produktorientierung zu einer mehr auf persönliche Bedürfnisse gerichteten Subjekt-Orientierung konstatiert. Das macht den Bedeutungszuwachs personeller und sozialräumlicher Angebote aus. Die inhaltliche Orientierung hängt vom Träger eines Angebots ab. Gerade weil Jugendarbeit wertorientiert angeboten wird, ist sie auch in ihren inhaltlichen Ausprägungen und Zielsetzungen unterhalb einer allgemein anerkannten globalen Zielsetzung, wie z.B. Integration und Prävention, sehr verschiedenartig.

§ 11 regelt den bundesrechtlichen Rahmen für die Jugendarbeit. Er stellt die Förderung der Entwicklung junger Menschen ins Zentrum der Zielsetzung von Jugendarbeit. Damit knüpft er an den Erkenntnissen des 8. Jugendberichtes

(BMJFFG 1990) an, der der Jugendarbeit dem Grunde nach einen emanzipatorischen Ansatz zuweist. Jugendarbeit ist damit Teil einer staatlichen Förderung, die auf die Sicherung ausreichender Rahmenbedingungen für ein gelingendes Aufwachsen abzielt.

Der Begriff »erforderliche Angebote« hat quantitative und qualitative Aspekte, wobei die Quantität erst ermittelt werden kann, wenn über die Qualität Einvernehmen hergestellt ist. Ein solches Einvernehmen muss auf örtlicher Ebene im Jugendhilfeausschuss erreicht werden. Es ist notwendig, um das jeweils örtliche Profil der Jugendarbeit zu schärfen. Gerade weil die Jugendzeit zu einer zeitlich sehr ausgedehnten Lebensphase eigener Prägung geworden ist, die die Jugendarbeit über relativ wenige Jahre flankiert, und angesichts der neuen Unübersichtlichkeit, wie sie durch Pluralisierung und Individualisierung bestimmt ist, bedarf es neuer Handlungsansätze. Jugendarbeit hat heute deshalb zunehmend auch die Aufgabe, den Alltag junger Menschen sozial-, geschlechts- und zielgruppenspezifisch mitzugestalten. Daher hat sie unterschiedlichen Erwartungen und Funktionen gerecht zu werden, die sich sowohl von (fast noch) Kindern wie von längst formal Erwachsenen an sie richten. Nicht zuletzt auch wegen des Stellenwertes räumlich begrenzter Lebenswelten ist eine kleinräumige und lebensweltorientierte Angebotsstruktur gefordert. Dies fällt zunehmend schwerer, auch deshalb, weil die Auffassung über das, was an erforderlichen Angeboten notwendig ist, sehr stark voneinander abweicht und die verschiedenen Akteure (z.B. Politik, Verwaltung und Träger) aus ihrer jeweiligen Interessenlage eine unterschiedliche Bewertung und Kritik vornehmen.

Zielvorstellungen

Abs. 1 enthält allgemeine Zielvorstellungen, die von allen Trägern anerkannt werden. Danach soll Jugendarbeit vor allem dazu beitragen,

- dass Interessen junger Menschen gesellschaftlich Beachtung finden und
- dass die jungen Menschen befähigt werden, ihren Interessen selbst Geltung zu verschaffen und dabei gesellschaftliche und soziale Mitverantwortung zu praktizieren.

Diese Globalziele haben ihren Rückbezug insbesondere auf §§ 1 Abs. 3 Nummern 3 und 4 und § 9 Nr. 3. Jugendarbeit hat danach einen wesentlichen Beitrag zu leisten, positive Lebensbedingungen für junge Menschen herzustellen, hat interkulturell

ausgerichtet zu sein, Mädchen in spezifischer Weise zu fördern, damit das Gleichberechtigungsgebot unserer Verfassung realisiert wird, und sie hat ein besonderes Augenmerk auf junge Menschen in benachteiligten Lebenslagen zu richten. Diese Aufgaben sind nur zu bewältigen, wenn eine entsprechend geeignete Infrastruktur an Angeboten der Freizeit, der Beratung und der Hilfe bereitsteht. Die Träger der Jugendarbeit verweisen vor allem auf den emanzipativen und partizipativen Charakter der Jugendarbeit und sehen die politische Bildung als übergreifendes Leitprinzip. Inhalte und Formen sind letztlich die Mittel zur Verwirklichung dieses Prinzips. Abs. 1 trägt zwar nicht das Etikett der übergreifenden politischen Bildung, entspricht ihr aber teleologisch.

Träger der Jugendarbeit

Abs. 2 führt eine im Gesetz nicht näher definierte Begrifflichkeit von Trägern der Jugendarbeit ein. Sie lassen sich klassifizieren nach Zielgruppenbezug, Organisationsqualität und Trägerbereichen. Organisationen der Zielgruppe junge Menschen sind (Jugend)-Verbände, -gruppen und -initiativen. Soweit sie über Satzung und Statuten verfügen, dienen diese ausschließlich der Gestaltung des Feldes Jugendarbeit. Andere Träger der Jugendarbeit sind Organisationen, die in einem breiteren Aufgabenspektrum u.a. auch Jugendarbeit anbieten, z.B. Wohlfahrtsverbände, Kirchen und Religionsgemeinschaften und Fachorganisationen, die auch die Förderung von Kindern und Jugendlichen zum Ziel ihrer Arbeit gemacht haben.

Auch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe können Anbieter der Jugendarbeit sein. Gerade zur Sicherung eines pluralen Angebots und im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung (§ 79) kommt ihren Angeboten ein hoher Stellenwert zu. Dass bei den öffentlichen Trägern von Trägern der Jugendhilfe, bei allen anderen aber von Jugendarbeit gesprochen wird, könnte dazu verleiten, nicht auf Jugendarbeit spezialisierten Trägern der freien Jugendhilfe generell ein Mandat für die Jugendarbeit abzusprechen. Dies wäre jedoch eine falsche Schlussfolgerung. § 3 Abs. 2 sieht für alle Leistungen der Jugendhilfe eine Zuständigkeit der Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe generell vor. Es handelt sich daher hier nur um eine nomenklatorische Ungenauigkeit des Gesetzgebers.

Mit der Aufnahme von »Gruppen« und »Initiativen« als Trägern von Jugendarbeit wird deutlich, dass der Gesetzgeber bewusst an die Organisationsqualität eines

freien Trägers der Jugendarbeit keine besonderen Anforderungen stellen will. In den letzten Jahren haben solche Formen außerhalb klassischer Organisationen deutlich an Bedeutung gewonnen. Dies ist Ergebnis einer geringer werdenden Bereitschaft junger Menschen, sich fest an Organisationen zu binden (Heinze 1996). In der Praxis haben deshalb auch kurzlebige, spontane und situationsorientierte Aktionsgemeinschaften junger Menschen ihren Stellenwert und einen Anspruch auf Unterstützung. Sie füllen eine wesentliche Lücke und tragen zur Vervollständigung des Angebots der Jugendarbeit bei. Diesem Bedeutungszuwachs solcher Gruppen und Initiativen entspricht auch der Verzicht darauf, die Anerkennung nach § 75 als zwingende Voraussetzung für eine Förderung zu machen. Solche Gruppen und Initiativen können bereits dann gefördert werden, wenn sie die Kriterien des § 74 erfüllen, ohne gleichzeitig anerkannte Träger der Jugendhilfe sein zu müssen. Mit der Aufnahme bestimmter Formen der Jugendarbeit, nämlich »für Mitglieder bestimmte Angebote«, »die offene Jugendarbeit « und »die gemeinwesenorientierten Angebote«, werden zentrale Merkmale und Arbeitsansätze der Jugendarbeit gleichberechtigt hervorgehoben. Gemeint sind hier vor allem

- die verbandsbezogenen Angebote der Jugendorganisationen im Sinne des § 12,
- die offene Jugendarbeit in Einrichtungen und mobilen Formen und
- die gemeinwesenorientierten Angebote, die angesiedelt im Wohnumfeld auf die Verbesserung der Lebenswelten abzielen.

Schwerpunkte der Jugendarbeit

Mit dem Begriff »Schwerpunkte« und mit der Formulierung »zu den« in Abs. 3 wird deutlich, dass die Aufzählung der Handlungsbereiche von Jugendarbeit kein abschließender Katalog ist, sondern einen erweiterungsfähigen Mindestbestand benennt. Aufgenommen wurden die allgemein anerkannten Bereiche, die jedoch vor Ort sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Auch ist die Aufzählung keineswegs als ein »Kanon« voneinander abgegrenzter, quasi »schulischer Fächer« zu verstehen. Vielmehr bestehen sehr viele Verbindungen und Verflechtungen zwischen ihnen. Es kann sowohl sein, dass Träger nur einzelne der hier aufgezählten Schwerpunkte als Spezialität anbieten, als auch, dass z.B. in der offenen Jugendarbeit vieles miteinander bzw. gleichzeitig nebeneinander praktiziert wird. **13** Gleichwohl sind hier Bereiche offener Jugendarbeit markiert, die typisch für dieses Feld von Erziehung und Bildung sind und die besondere Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen

sowie besonders hierfür qualifizierte Mitarbeiter hervorgebracht haben. Sie eignen sich auch als Raster für Förderungspläne und zur Selbstbehauptung gegen andere Verwaltungsressorts der öffentlichen Träger (z.B. Kultur, Sport).

Abs. 3 Nr. 1 weist der Jugendarbeit eine Bildungsfunktion zu. Damit ist das Tätigwerden in einem Bereich legitimiert, der allgemein als Aufgabe der Schule angesehen wird. Mit dem Begriff »außerschulisch« wird aber sowohl auf den institutionellen Bezugsrahmen als auch auf ein erweitertes Verständnis von Bildung abgestellt. Damit wird auch klargestellt, dass die Jugendarbeit einen eigenständigen Bildungsauftrag hat, der sich deutlich von dem der Schule unterscheidet und der mit spezifischen Formen und Methoden erfüllt werden soll. Die Jugendhilfe kann deshalb auch spezifische Bildungsangebote in Themenfeldern machen, die die Schule ebenfalls bearbeitet.

Im Unterschied zu einer tendenziell leistungsorientierten und auf zukünftige Verwertung ausgerichteten Bildungsmethodik der Schule zielt das Bildungsangebot der Jugendarbeit aber auf Verwertungs- und Gebrauchsaspekte für spezifische Lebenslagen, in der sich die Jugendlichen befinden. Außerschulische Jugendbildung setzt situativ am alltags- und lebensweltbezogenen Interesse junger Menschen an und lebt von der Freiwilligkeit der Teilnahme. In freier Konkurrenz mit anderen Anbietern in der Freizeit, muss sie stets aufs Neue ihre Attraktivität für junge Menschen unter Beweis stellen. Das Bildungsangebot der Jugendarbeit braucht deshalb hinreichend schulfreie Zeit, um qualitativ weiterentwickelt werden zu können. Der Bezug der Schwerpunkte auf verschiedene Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen (Arbeit, Umwelt, Familie, Schule etc.) ergibt sich aus dem Lebensweltbezug der Jugendarbeit. Es sind die zentralen Bereiche, die den Alltag junger Menschen und ihre Integration in die Erwachsenengesellschaft entscheidend beeinflussen. Die inhaltliche Beschreibung außerschulischer Jugendbildung mit allgemeinbildend, politisch, sozial, gesundheitlich, kulturell, naturkundlich und technisch ist der Versuch, sowohl die Vielfalt der Interessen und Bedürfnisse einzufangen als auch die Felder, in denen Jugendarbeit Sozialisationshilfen leisten kann, zu berücksichtigen. Die hier genannten Bildungsschwerpunkte überlappen sich und sind in der praktischen Arbeit häufig miteinander verknüpft. So enthält z.B. ein Angebot ökologischer Bildung Anteile von Gesundheit, Natur und Technik. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit in Abs. 3 Nr. 2 verweist auf die Bedeutung der sozialen Gestaltungsräume, die nicht zwangsläufig mit

gesellschaftlichen Zielen verbunden sind und weithin als »unpolitisch« bezeichnet werden. Die Aufnahme des Sports ist die Konsequenz daraus, dass er für die Jugendarbeit einen wichtigen Zugang zu jungen Menschen darstellt. Dabei geht es jedoch nicht darum, den Sport an sich als Teil der Jugendarbeit zu verstehen. Es geht vielmehr um die den Sport und die Jugendarbeit verbindenden Elemente. In den unterschiedlichen Feldern der Jugendhilfe wird seit langem sportpraktisches Handeln unterstützend eingesetzt: z.B. als Bewegungserziehung in Kindertagesstätten, über Freizeitsportgruppen in Jugendfreizeitheimen, in der Arbeit mit Behinderten, in der Ganztagsbetreuung für schulpflichtige Kinder. Es ist inzwischen anerkannt, »dass Sport vielfach in der Lage ist, die sich aus allgemeinen gesellschaftlichen Strukturen ergebenden Einengungen und Trennungen z.T. aufzuheben und die Mitwirkenden zu sonst nicht erfahrbaren Handlungs- und Erfolgsmöglichkeiten zu führen«.

Schwieriger ist das Verhältnis von Sport und Jugendarbeit. Bestimmt wurde es über einen langen Zeitraum davon, dass sich die Jugendarbeit bewusst von einem mit Leistungs- und Konkurrenzelementen arbeitenden Sport absetzte. Im Grundsatz gilt diese Distanz auch noch heute. Sie wird auch darin deutlich, dass mit der Formulierung »Jugendarbeit in Sport« vom Grundsatz her klargestellt wird, »dass nicht jede sportliche Betätigung an sich schon Jugendarbeit ist«. In den letzten Jahren hat sich auch vor dem Hintergrund der Öffnung der Sportorganisationen, vor allem der Sportjugend, eine differenzierte Haltung im Verhältnis von Sport und Jugendarbeit entwickelt. Beigetragen hat dazu vor allem, dass Jugendliche selbst neue, nicht vereinsbezogene Sportarten entdeckt haben und dieser »Straßensport« mehr und mehr von der Jugendarbeit genutzt wird, aber auch, dass innerhalb der Sportjugend neue Formen der Jugendarbeit entstanden sind und sich die Auffassung durchgesetzt hat, wonach Sporttreiben von Kindern und Jugendlichen in Freizeitgruppen und vor allem in Sportvereinen schon förderungswürdig i.S. des KJHG sei, weil es bereits Elemente dessen enthalte, was allgemein Jugendarbeit kennzeichne.

Eine klare Abgrenzung zwischen Sport und Sozialpädagogik fällt aber immer noch schwer. Dies vor allem aus drei Gründen:

- Einerseits sind die Sportorganisationen attraktiver Freizeitbereich für Kinder und Jugendliche.
- Andererseits ist das Medium Sport »in den letzten Jahren auch als geeignetes Mittel der pädagogischen sozialen Arbeit entdeckt worden und Sportvereine

wiederum haben Angebote entwickelt, die sich an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Sport bewegen, Überschneidungen sind daher konstitutiv.

- Schließlich nimmt die Klage seitens der Gesundheitspolitiker und der ärztlichen Fachverbände zu, die von deutlichen Bewegungsproblemen bereits im frühen Kindesalter und in der Grundschule sprechen und deshalb der Bewegungserziehung wieder einen größeren Raum einräumen wollen.

Die in Nr. 3 genannten Formen sollen einen Bezug zur Arbeitswelt, zur Schule und zur Familie herstellen. Die Jugendarbeit hat hier eine doppelte Funktion: Sie soll einerseits junge Menschen befähigen, mit dem Alltag in diesen Bereichen umgehen und Konflikte lösen zu können, andererseits soll sie selbst auf diese Instanzen einwirken und sie beeinflussen. Dies ist als Mandat für die Jugendarbeit zu begreifen, um sich offensiv mit diesen Lebenswelten auseinander zu setzen und Kindern und Jugendlichen Raum zu geben, sich mit ihren Konflikten in diesen Bereichen zu befassen. Arbeitsweltbezogene Jugendarbeit darf nicht mit Jugendsozialarbeit verwechselt werden. Sie grenzt sich insoweit ab, als hier das Aneignen von Kenntnissen über die Arbeitswelt und nicht die berufliche Integration im Vordergrund steht. Es geht um das Kennenlernen und um das Sich-Auseinandersetzen mit dem Verhältnis Mensch- Gesellschaft- Arbeit.

Schulbezogene Jugendarbeit eröffnet die Möglichkeit, in der Schule, aber außerhalb des Unterrichts, Angebote zu machen, entweder als reine Freizeitarbeit, als projektbezogene Bildungsarbeit oder im Rahmen von Beratung und Hilfe. Die Formen können sehr verschieden sein. Im Rahmen von schulischen Öffnungskonzepten (z.B. Nachbarschaftsschulen), durch das Entwickeln berufs- bzw. ausbildungsvorbereitender und -begleitender pädagogischer Angebote bestehen in diesem Ansatz neue Möglichkeiten der Prävention und Integration.

Weniger griffig ist die familienbezogene Jugendarbeit. § 9 Nr. 3 schreibt zwar die Beachtung der elterlichen Grundorientierung bei der Gestaltung der Angebote der Jugendhilfe vor, gemeint ist hier aber vor allem, jungen Menschen Hilfe und Beratung bei Konflikten mit dem Elternhaus zu geben. In einigen Bundesländern wird darunter auch die Vorbereitung auf Ehe und Familie verstanden. Denkbar wären auch gemeinwesen- bzw. stadtteilbezogene Angebote, die die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in ihrer Ganzheitlichkeit verbessern helfen können. Hier kann der Familienbezug eine zentrale Rolle spielen.

Internationale Jugendarbeit (Abs. 3 Nr. 4) wurde lange als Notwendigkeit angesehen, politische und ideologische Blockbildung zu überwinden und gegenseitiges Verständnis für Lebensweisen und Denkstrukturen von Jugendlichen in unterschiedlichen Gesellschaftssystemen zu entwickeln. Mit der Auflösung der Blocksysteme und der Öffnung der Grenzen ist mit dem daraus erwachsenen Orientierungsdefizit Jugendlicher, das sich unter anderem in einem neuen Nationalismus zeigt, ein ganz neuer Schwerpunkt für die internationale Jugendarbeit entstanden. Gerade die Entwicklung zur Einheit Europas und die Zunahme von kriegesischen Konflikten in der Welt machen die Begegnung von jungen Menschen unterschiedlicher Kulturen und Nationalitäten notwendig, um mehr voneinander zu lernen. Internationale Jugendarbeit wirkt so nach innen und nach außen integrativ. Dieser Integrationsbeitrag der Jugendarbeit muss in den Förderungsstrukturen für die Jugendarbeit ausreichend berücksichtigt werden.

Mit der Aufnahme der Kinder- und Jugenderholung (Abs. 3 Nr. 5) wird zu Recht darauf hingewiesen, dass es soziale Lagen und individuelle Lebensverhältnisse für Kinder und Jugendliche gibt, die ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung gefährden bzw. beeinträchtigen. Zudem ist feststellbar, dass der übliche Tourismus kaum Erholungscharakter hat und ein wachsender Teil junger Menschen – zumeist aus Geldmangel – immer weniger Ferien machen können. Hier hat Jugendarbeit einen Beitrag zur sozialen Integration und zur Reproduktion von Lebens-, Lern- und Arbeitsfähigkeit zu leisten.

Mit der frühen soziokulturellen Verselbständigung von Kindern und Jugendlichen geht auch die selbstverständliche Akzeptanz pädagogisch-anleitender Bemühungen der Jugendarbeit zurück. Außerhalb institutionell verpflichtender Bereiche wollen sie selbstbestimmt ihre Bedürfnisse realisieren. Stattdessen verstärkt sich aber die Nachfrage nach Angeboten zur Bewältigung aktueller Problemsituationen. Dem Trend zur Subjektorientierung in der Jugendarbeit folgend, ist das Angebot an personaler Begleitung und Orientierungshilfe durch integrierte Beratungsfunktionen in Einrichtungen und Verbänden der Jugendarbeit auszubauen. Die Aufnahme der Jugendberatung in Abs. 3 Nr. 6 macht deutlich, dass die Beratung einerseits in allen Angeboten der Jugendarbeit verankert sein muss; Jugendberatung bietet andererseits aber auch die Grundlage für eigenständige Jugendberatungseinrichtungen. In der Praxis wird hiervon zu wenig Gebrauch gemacht. Im Rahmen geschlechtsspezifischer Jugendarbeit ist ihre Bedeutung erheblich gewachsen.

Mädchen-Beratungseinrichtungen haben inzwischen einen unbestrittenen Wert bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und Gefährdungen von Mädchen und jungen Frauen.

Altersgrenze

Die hohe Altersgrenze (über das 27. Lebensjahr hinaus) für die Teilnahme an Angeboten der Jugendarbeit trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die ökonomische Selbständigkeit junger Menschen auf immer spätere Lebensjahre ausgedehnt hat. Vor allem in Jugendorganisationen finden sich auch Ältere (zumeist Student/-innen), die nicht ausgeschlossen werden sollten. Vom Grundansatz her aber reflektiert diese Altersgrenze vor allem auf die Bedeutung der Ehrenamtlichkeit. Die Entwicklung von Eigenverantwortlichkeit und Selbstorganisation als Aufgabe der Jugendarbeit bedingt Kontinuität und Stabilität auch der Mitglieder und bei den ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen.

3.3 Jugendverbandsarbeit

Gesetzliche Grundlagen § 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.**
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.**

Kommentierung (Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII)

Allgemeines

Entsprechend dem Grundansatz des KJHG, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern, ist es konsequent, dass der Gesetzgeber den Jugendverbänden und den

Jugendgruppen eine herausragende Stellung einräumt. Es handelt sich um zwei Organisationsformen, die zwar in ihrer Struktur sehr verschieden sind, aber wie kaum ein anderer Zusammenschluss von jungen Menschen selbstorganisiert sind und in denen die inhaltliche Arbeit von diesen entscheidend geprägt wird. Gerade die Jugendverbände haben in der Geschichte der Jugendarbeit eine besondere Rolle eingenommen. Ihre Entstehungsgeschichte reicht z.T. bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts zurück. Im Nationalsozialismus zum großen Teil aufgelöst, gründeten sie sich bereits unmittelbar nach dem 2. Weltkrieg neu und hatten maßgeblichen Anteil an dem einsetzenden Demokratisierungsprozess und an der demokratischen Bewusstseinsbildung junger Menschen. In dem auf Freiwilligkeit und der Wertorientierung beruhenden Organisationsprinzip wirken selbstorganisierte Zusammenschlüsse der Jugend auf gesellschaftliche und politische Entwicklungen ein und sind Ausdruck der Interessenvertretung junger Menschen. Sie sind »Orte der sozialen und kulturellen Bildung, Foren der Auseinandersetzung mit Sinn- und Wertfragen, aber auch Räume der Begegnung und Geselligkeit«.

Förderung

Abs. 1 normiert die Verpflichtung der öffentlichen Träger, Jugendverbände und Jugendgruppen zu fördern. Gleichzeitig muss die Förderung so ausgestaltet sein, dass das satzungsgemäße Eigenleben gewahrt bleibt. Damit hat der Gesetzgeber deutlich hervorgehoben, dass die Förderung nicht in die innere Struktur eines Verbandes oder einer Gruppe eingreifen darf. In die selbstbestimmte Zielsetzung und Aufgabenstellung der Verbände darf nur eingegriffen werden, wenn sie sich ausdrücklich gegen den sozialen und demokratischen Rechtsstaat wenden. Dann aber wäre die Frage der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 zu prüfen. Zu Recht legt das KJHG deshalb Wert auf die Eigenverantwortlichkeit. Danach sollen sie nicht fremdbestimmt bzw. in ihrer Gestaltungsfreiheit eingeengt und die Förderung nicht etwa mit Auflagen verbunden werden, mit denen der öffentliche Träger eigene jugend- bzw. sozialpolitische Zielsetzungen verfolgen will. Das bedeutet nicht, dass die finanzielle Förderung grundsätzlich nur ohne Auflagen gewährt werden darf. Im Rahmen des Haushaltsrechts ist eine Zweckbindung der Mittel möglich und wird auch praktiziert. Es geht vielmehr um die Achtung der Trägerautonomie im Rahmen des gesamten Wertepluralismus unserer

grundgesetzlichen Ordnung. In der Praxis beginnen öffentliche Träger, die Förderung mit Leistungs- bzw. Zielvereinbarungen zu verbinden.

Die Förderung nach Maßgabe des § 74 bedeutet, dass für den Bereich der Jugendarbeit keine anderen Förderungsgrundsätze gelten, als für alle anderen Einrichtungen im Dienste der Jugendhilfe. Bei enger Anwendung der Kriterien für eine fehlerfreie Ermessensausübung in § 74 Abs. 3 bis 5 kann es hier zu Kollisionen mit dem Selbstverständnis der Jugendarbeit kommen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Jugendlichen verfolgen im Rahmen der Schwerpunkte des § 11 Abs. 3 i.d.R. sehr spezifische Werte, die von unterschiedlicher gesellschafts-politischer Einstellung geprägt sind. Gerade die Interessenvertretungsfunktion ist es, die junge Menschen sich zu einer Organisation bekennen lässt, in der sie sich für soziale und politische Ziele engagieren. Das übergreifende Prinzip der politischen Bildung, dass das Handeln der Verbände prägt, macht dies deutlich. Es ist deshalb zweifelhaft, ob Förderungsprinzipien, die sich ausschließlich an Funktionalität und Erfolgsaussichten in der Sache sowie an der größtmöglichen Nähe zu den Interessen Jugendlicher orientieren (§ 74), für die Bewertung der Zuwendungsfähigkeit allein gelten sollten.

Mit dem Begriff »Jugendgruppe« wird deutlich, dass hiermit nicht die Jugendgruppen eines Jugendverbandes gemeint sind. Es handelt sich vielmehr um spontane und nur über einen kurzen, überschaubaren Zeitraum bestehende selbstorganisierte Zusammenschlüsse junger Menschen, meist ohne größeren Organisationsaufbau auf lokaler Ebene. Hier können im Einzelfall aber auch die in § 11 Abs. 2 genannten »Initiativen der Jugend« zugeordnet werden.

Kriterien der Jugendverbandsarbeit

Abs. 2 bestätigt die Bedeutung der Eigenverantwortlichkeit junger Menschen in ihren Verbänden und Gruppen. Ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe darf sich selber nur dann so bezeichnen, wenn sie entsprechend dem übergeordneten Prinzip politischer Bildung selber ein Modell gelebter Demokratie ist, das sich durch direkte Partizipation der Mitglieder auszeichnet. Das Gesetz fordert die Selbstorganisation der Verbands- und Gruppenmitglieder. Das bedeutet, dass die Formen und Inhalte des Miteinanders von Beteiligten selbst festgelegt werden. Dem entspricht auch die Formulierung der gemeinschaftlichen Gestaltung.

Eine etwas andere Qualität hat das Erfordernis der Mitverantwortung.

Mitverantwortung steht in sprachlichem Gegensatz zu der in Abs. 1 erfordernten Eigenverantwortlichkeit. Der vermeintliche Widerspruch lässt sich dadurch aufheben, dass es konstitutiv für demokratisch strukturierte Verbände und Gruppen ist, Verantwortung zu teilen und an gewählte Vertreter zu delegieren. Damit kann ein Verband als solcher eigenverantwortlich handeln, und seine Mitglieder sollen durch Mitverantwortung daran beteiligt sein. Die mögliche Sorge zu großer Labilität bei Selbstverantwortung der Betroffenen ist durch die hohe und dazu noch nach oben offene Altersgrenze sowie durch die Anforderung an die Förderung nach § 74 letztlich unbegründet.

Mit der Formulierung, dass die Arbeit »auf Dauer angelegt« sein soll, soll ein Unterschied zu kurzlebigen Initiativen vorgenommen werden. Hervorgehoben werden soll die Notwendigkeit der Kontinuität der Arbeit in festen Organisationszusammenhängen. Dies zeichnet Jugendverbände in besonderer Weise aus. Es ist aber lediglich ein zusätzliches und nicht das bestimmende Kriterium. In der Praxis erfüllen auch andere Anbieter von Jugendarbeit dieses Kriterium, was zu einer Kritik an der Privilegierung der Jugendverbände durch das KJHG geführt hat.

Die Formulierung in Abs. 2, nach der ein Verband oder eine Gruppe i.d.R. auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet ist, sich zugleich aber auch an andere junge Menschen wenden darf, könnte missverstanden werden. Hieraus könnte eine Begrenzung der Tätigkeit und damit der Förderung abgeleitet werden. Dem würde jedoch die Praxis nicht entsprechen. Es ist heute normaler Alltag vieler Verbände, möglichst viele junge Menschen einzubeziehen, gerade solche, die nicht bzw. noch nicht Mitglieder sind. Bei manchen Verbänden scheint gerade der Außenbezug größer zu sein als die nach innen gewandte, mitgliederbezogene Arbeit. Angesichts der rückläufigen Bereitschaft junger Menschen, sich in festen Bezügen dauerhaft zu binden ist es geradezu von existentieller Bedeutung für die Verbände, mehr als bisher auf Nichtmitglieder zuzugehen. Dem entspricht auch die Einbindung der Verbände in die Verantwortung für die gesamte kinder- und jugendpolitische Infrastruktur vor Ort. Abs. 2 Satz 2 ist deshalb nicht als zwingende Fördervoraussetzung zu verstehen. Es wäre eine zu enge Auslegung, lediglich eine mitgliederbezogene Förderung daraus abzuleiten. Formale Mitglieder zahlen können nur ein Kriterium unter anderen sein.

Abs. 2 Satz 3 attestiert den Jugendverbänden quasi ein (interessen-)politisches Mandat. Dies liegt in der Aufgabenstellung und dem Selbstorganisationsprinzip begründet. Wo immer junge Menschen sich zusammentun, wollen sie ihre Interessen artikulieren und vertreten. Im Rahmen der Jugendverbandsarbeit kommt daher der Interessenvertretung eine besondere Bedeutung zu. Da hierzu i.d.R. hinreichend große und kohärente Organisationseinheiten benötigt werden, ist die Anerkennung der Funktion durch den Gesetzgeber beschränkt auf Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse z.B. in Stadt-, Kreis-, Landes- und Bundesjugendringen.

Sozialpädagogische Zielstellung

Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Verbände ist im § 12 SGB VIII eingeordnet. Der § 12 Abs. 2 besagt, dass die Jugendverbände und Jugendgruppen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII zu fördern sind. Ein weiterer wesentlicher Aspekt der eigenverantwortlichen Tätigkeit ist, dass Jugendverbände ehrenamtlich geführt und zumeist ehrenamtlich unterstützt werden, und dass die Jugendlichen selbst Verantwortung für die Verwaltung der eigenen Angebote übernehmen können. Nach § 73 SGB VIII sind ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätige Personen anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen.

In Jugendverbänden wird Jugendarbeit geleistet und dabei werden wertspezifische Ziele wie gegenseitige Achtung, Eigenverantwortlichkeit und Mitverantwortung verfolgt. Jugendarbeit selbst ist im § 11 SGB VIII verankert. Traditionsgemäß bestehen Verbände meist länger als andere Angebotsformen der Jugendhilfe (über Jahrzehnte und länger). Die Verbände leisten Jugendarbeit vorrangig in den Bereichen Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung und Jugendbegegnung (internationale Jugendarbeit). Schwerpunkt der Jugendverbandsarbeit ist die Interessenvertretung der Jugendlichen. Das Eigenleben des Verbandes muss gewahrt bleiben.

Zielgruppen

Ursprünglich war die Jugendverbandsarbeit auf die Mitglieder des Verbandes ausgerichtete Jugendarbeit. Diese war selbstorganisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mit verantwortlich.

Heute werden immer mehr auch andere Jugendliche mit einbezogen bzw. sind die Verbände selbst Träger von Jugendhilfeeinrichtungen, außerunterrichtlichen Bildungseinrichtungen und Jugendtreffs.

Unabhängig vom Sozialstatus werden vorwiegend junge Menschen im Alter von 7 bis zum vollendeten 27. Lebensjahr angesprochen. In den Verbänden sind verschiedene Altersgruppen integriert. Die hohe Altersgrenze bis zum vollendeten 27. Lebensjahr fördert gerade in der Jugendverbandsarbeit Eigenverantwortlichkeit und Selbstorganisation. Ältere Jugendliche bzw. junge Erwachsene können in die Betreuung junger Mitglieder einbezogen werden. Die Beteiligung der Jugendlichen ist die originäre Aufgabe der Jugendverbandsarbeit, dabei sollen Erwachsene bzw. die Erwachsenenverbände die Jugendlichen fachkundig anleiten und beraten. Der Erwachsenenverband soll das „Eigenleben“ der Verbandsjugend aber nicht übermäßig beeinflussen.

Leistungsbeschreibung

- Vermittlung von Werten,
- Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII,
- weitere Inhalte wie Kultur, Sport, Politik, Religion,
- Schulungen von ehrenamtlichen Mitgliedern (Jugendgruppenleiterschulungen).

Rahmenbedingungen

Räume und Ausstattung

Die Größe und die Ausstattung der Räume sind abhängig von der Größe und den Aktivitäten des Verbandes bzw. der einzelnen Ortsgruppen. Räume sollen ihrer Nutzung gemäß eingerichtet und ausgestattet sein (z. B. als Beratungsraum, Büro, Jugendtreff). Geschäftsstellen können als Materialpool dienen bzw. Materialien beschaffen und die Öffentlichkeitsarbeit organisieren. Eine Ausstattung an pädagogischem Material und Geschäftsbedarf ist je nach Inhalt der Verbandsarbeit notwendig.

Personal

Ehrenamtliche Arbeit dominiert in Jugendverbänden. Auf Grund der hohen Mitgliederzahlen bzw. nachgeordneten Angebote wird für den Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. eine hauptamtliche Geschäftsführung zur Koordinierung, Beratung, Anleitung und Bildung durch den Landkreis finanziert.

Der Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. hat derzeit 19 Mitgliedsvereine und vertritt die Interessen von über 10.000 Kindern und Jugendlichen.

Auf Grund der hohen qualifizierten Anforderungen in der Jugendarbeit müssen ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen eine entsprechende Fortbildung bzw.

Jugendgruppenleiterschulung aufweisen. Dazu wurde die Anwendung der bundeseinheitlichen Jugendgruppenleitercard im Kyffhäuserkreis empfohlen. Sie regelt grundlegende Anforderungen an die Qualifikation ehrenamtlich Tätiger in der Jugendhilfe (besonders in der Jugendverbandsarbeit und als Begleiter/-in bei Jugenderholungsmaßnahmen). Der Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. führt diese Ausbildung mindestens einmal im Jahr durch.

Kooperationspartner

Jugendverbände haben sich auf verschiedenen Ebenen etabliert, so auf Bundesebene, Landesebene und im kommunalen Bereich. Diese werden jugendhilfepolitisch vertreten durch den Bundesjugendring, Landesjugendring und den Kreisjugendring auf örtlicher Ebene.

Die örtlichen Verbände bzw. einzelne Ortsgruppen kooperieren untereinander bzw. mit anderen Trägern der freien Jugendhilfe auf Kreisebene. Sie werden durch den Kreisjugendring in den unterschiedlichen Gremien vertreten und nehmen an dem Arbeitskreis Jugendarbeit der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Kyffhäuserkreis teil.

3.4 Jugendsozialarbeit

Gesetzliche Grundlagen § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe**

- sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.**
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.**
 - (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.**
 - (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.**

Kommentierung (Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII)

Allgemeines

Der § 13 schafft für die Kinder- und Jugendhilfe eine eigenständige gesetzliche Grundlage der Jugendsozialarbeit als Leistung der Jugendhilfe. Die Gewährleistungspflicht liegt beim öffentlichen Träger.

Die Kommunen sind verpflichtet, die aus den konkreten Lebenslagen der jungen Menschen erwachsenden Bedürfnisse durch entsprechende Leistungsangebote gemäß § 13 für ihren Gebietsbereich zu befriedigen.

Wenn es bei Jugendsozialarbeit, auch historisch, ganz wesentlich um berufs- und arbeitsweltbezogene Hilfen zur schulischen und beruflichen Bildung, Berufsvorbereitung und Beschäftigung für von Ausbildungsnot und Arbeitslosigkeit bedrohte junge Menschen geht, so erfassen diese Hilfen, oft verkürzend lediglich als »Jugendberufshilfen« bezeichnet doch nicht den gesamten Umfang von Jugendsozialarbeit. § 13 zielt mit seinen, nach Abs. 1-3. verschiedenartigen

Angeboten auf die Handlungsfelder Jugend und Schule, Jugend und Ausbildung, Jugend und Arbeit, Jugend und Wohnen sowie Jugend und gesellschaftliche Eingliederung zur ganzheitlichen Förderung (der Selbständigkeit) und der Integration junger Menschen, die aus sozialen oder persönlichen Gründen Hilfe und Unterstützung benötigen, um die individuellen und gesellschaftlichen Anforderungen an sie bewältigen bzw. erfüllen zu können.

Angesichts der anhaltenden Ausbildungs- und Beschäftigungsnot junger Menschen auch und gerade heute (wieder) und der Bedeutung von Arbeit und Beschäftigung für ihre persönliche Entwicklung und soziale Integration geht es bei Jugendsozialarbeit nicht mehr um »begleitende« sozialpädagogische Programme, sondern um eigenständige Angebote sozialpädagogisch orientierter Berufsausbildung und sozialpädagogisch orientierter Beschäftigung.

Angebote der Jugendsozialarbeit haben somit bei der sozialen Integration junger Menschen und für deren berufliche Eingliederung einen zentralen Stellenwert, und zwar unbeschadet demographischer oder ökonomischer Entwicklungen. Die Verantwortung auch anderer Institutionen für Jugendsozialarbeit wird deutlich in der Formulierung des Abs. 1, der von den Angeboten der Jugendsozialarbeit »im Rahmen der Jugendhilfe« spricht. Das Verhältnis der Jugendhilfe zu anderen Institutionen wie der Arbeitsverwaltung und der Schule wird durch den auch in der Jugendhilfe maßgeblichen Grundsatz des Nachranges geprägt.

Zur Sicherung der schulischen Ausbildung und zur Förderung des Übergangs von Schule in die berufliche Arbeitswelt ist die Schule heute mehr denn je (heraus-) gefordert, ihre Erziehungs- und Lehrangebote so zu gestalten, dass die Schüler/-innen die Schulziele erreichen können und wollen. Das gilt in besonderer Weise für die Haupt- und Berufsschule. Kinder, Jugendliche und Auszubildende bringen heute mehr als früher aus ihren familiären, nachbarschaftlichen und sozialen Umfeldern vielfache Probleme mit, die auch in der Schule aktuell bleiben.

Angesichts der größer werdenden Zahl »schulmüder«, »schulflüchtiger« und »schulauffälliger« junger Menschen ist es nicht verwunderlich, dass Jugendhilfe als Sozialpädagogik verstärkt von der Schule angefragt wird. Deshalb befasst sich die Jugendsozialarbeit über ihre traditionellen Felder hinaus in den letzten Jahren zunehmend auch mit der Schule im Kontext von Schulsozialarbeit.

In Abgrenzung zur Jugendarbeit wendet sich Jugendsozialarbeit nicht an alle, sondern nur an solche jungen Menschen, die im Prozess der beruflichen und

sozialen Integration »in erhöhtem Maß auf Unterstützung angewiesen sind« (Abs. 1), also mehr als durchschnittlicher Förderungs- und Vermittlungsbemühungen in Ausbildung, Beruf und sozialer Integration bedürfen. Mit der Jugendarbeit gemeinsam sind der Jugendsozialarbeit der arbeitsweltbezogene Ansatz und das Ziel der beruflichen und sozialen Integration. Mit der Hilfe zur Erziehung, §§ 27ff., verbindet Jugendsozialarbeit die Ausrichtung auf Jugendliche, deren Entwicklung ohne besondere Hilfen gefährdet wäre.

Von der Hilfe zur Erziehung unterscheidet sich Jugendsozialarbeit vornehmlich dadurch, dass die Gründe, die den Entwicklungsprozess behindern, weniger individuell als gesellschaftlich bedingt sind.

Zielgruppen von Jugendsozialarbeit

Die Hilfen zielen auf junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen oder individuellen Beeinträchtigungen. Junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen sind solche mit defizitärer Sozialisation in den Bereichen Familie, Schule und Ausbildung, Berufsleben und sonstige Umwelt. Dazu zählen insbesondere Benachteiligungen, die durch das soziale Umfeld, die ökonomische Situation, familiäre Konstellationen und Situationen, defizitäre Bildung oder durch das Geschlecht, die ethnische oder kulturelle Herkunft bedingt sind.

Benachteiligungen liegen immer dann vor, wenn die altersgemäße gesellschaftliche Integration nicht wenigstens durchschnittlich gelungen ist, insbesondere bei Haupt- und Sonderschüler/-innen ohne Schulabschluss, Absolvent/-innen eines Berufsvorbereitungsjahres, Abbrecher/-innen von Maßnahmen der Arbeitsverwaltung, Abbrecher/innen schulischer und beruflicher Bildungsgänge, Langzeitarbeitslosen, jungen Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen, jungen Menschen mit Sozialisationsdefiziten, jungen Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten; bei ausländischen jungen Menschen und Aussiedler/-innen (mit Sprachproblemen) auch dann, wenn ihre schulischen Qualifikationen höher als der Hauptschulabschluss liegen; schließlich bei jungen Menschen mit misslungener familiärer Sozialisation und durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen benachteiligten Mädchen und jungen Frauen.

Entsprechend dieser Einschränkung der Zielgruppen von Jugendsozialarbeit nach Abs. 1 richten sich auch die in Abs. 2 genannten Angebote nicht an alle ausbildungs- und beschäftigungslosen jungen Menschen, sondern nur an die in Abs. 1

beschriebene Gruppe junger Menschen. Dieser Bezug wird durch den Einschub »diese jungen Menschen« hergestellt. Demgegenüber ist in Abs. 3 als Voraussetzung für die Leistungen der Jugendsozialarbeit keine soziale Benachteiligung und/oder individuelle Beeinträchtigung Voraussetzung. Voraussetzung ist nur, dass die jungen Menschen an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder an beruflichen Eingliederungshilfen teilnehmen.

3.5 Kinder- und Jugendschutz

Gesetzliche Grundlagen § 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.**
- (2) Die Maßnahmen sollen**
 - 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,**
 - 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.**

Kommentierung (Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII)

Allgemeines

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist Bestandteil einer auf Prävention und Integration abzielenden Jugendförderung. Er ist insofern ein eigenständiger Bereich, jedoch reichen Angebote des Kinder- und Jugendschutzes bis weit in die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit hinein. Nach Qualität und Quantität geeignete und ausreichende Angebote der Jugendarbeit haben neben ihren bildungsbezogenen Funktionen auch einen hohen Stellenwert im Sinne eines vorbeugenden Jugendschutzes.

Den Jugendämtern bleibt somit neben dem Antragsrecht auf Indizierung jugendgefährdender Medien lt. dem Jugendschutzgesetz und der Mitwirkung bei der Entscheidung über gewerbliche Auftritte von Kindern nach dem JArbSchG als originärer Jugendschutzauftrag, mit geeigneten Veranstaltungen dafür Sorge zu

tragen, dass die Abwehrkräfte und die Eigenverantwortlichkeit der jungen Menschen gestärkt werden. Außerdem sind Eltern und andere Erziehungsberechtigte (z.B. Lehrer/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Sozialpädagoge/-innen) zu befähigen, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen, Gewalt (sexuellem Missbrauch sowie psychischen und physischen Misshandlungen) zu schützen.

Als geeignete Veranstaltung ist nicht grundsätzlich nur die Informationsveranstaltung in Vortragsform anzusehen, sondern vielmehr sind alters- und entwicklungsmäßig geeignete Vermittlungsformen zu entwickeln. So haben sich z.B.

Jugendschutzwochen an Schulen und Einrichtungen bewährt, bei denen unterschiedliche Medien (z.B. Kinder- und Jugendtheater, Puppenbühne, Zirkus, Film und Video) zum Einsatz kommen können.

Das Arbeitsgebiet des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes hat sich in den letzten Jahren ausgeweitet. Zurückzuführen ist dies auf die Zunahme von Risiko- und Gefährdungssituationen und die damit verbunden höheren Informations- und Beratungsinteressen der Eltern und der Lehrer. Zugenommen hat auch die direkte Information der Kinder und Jugendlichen im Rahmen von Kindergarten und Schule. Verstärkt gewinnen mit dem gesetzlichen Jugendschutz verbundene Aktivitäten an Bedeutung. Vor allem im Medienbereich ist es durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder zu Neuerungen gekommen, die auch den Kinder- und Jugendschutz betreffen. § 18 dieses Staatsvertrages weist den Ländern die Aufgabe zu, eine von ihnen beauftragte Behörde zu benennen, die die Überwachung kinder- und schutzrechtlicher Bestimmungen im Medienbereich vornimmt. Von der Zuordnung her ist dies zwar eine klassische Aufgabe des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes. Allerdings bestehen gerade im Medienbereich vielfältige Verbindungen zum erzieherischen Bereich. Dies wird in der Informations- und Beratungsaufgabe deutlich.

Kinder- und Jugendschutz ist ein Drei-Säulen-Modell und gliedert sich in erzieherischen, ordnungsrechtlichen (gesetzlichen) und strukturellen Kinder- und Jugendschutz.

3.5.1. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz steht in enger Verbindung zu anderen

Teilbereichen und ergänzt vor allem die Arbeitsfelder der Jugendarbeit und Familienbildung.

Schwerpunkt des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist die Primärprävention. Damit sind alle jene Anstrengungen gemeint, die die Adressat/-innen zu bestimmten Eigenschaften und Verhaltensweisen befähigen.

Darüber hinaus ist Kinder- und Jugendschutz ein durchgängiges Prinzip der Jugendhilfe, d.h. alle Leistungen und deren Aufgaben haben ganz allgemein den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gefährdungen im körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Bereich zum Ziel.

Zielgruppe

Die Adressaten der Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind junge Menschen bis unter 27 Jahren sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte. Letztere können z.B. Erzieher/-innen, Lehrer/-innen, Leiter/-innen und Mitarbeiter/-innen in Jugendfreizeiteinrichtungen, aber auch Jugendgruppenleiter/-innen und Fachwarte in Vereinen oder Gewerbetreibende sein.

Sozialpädagogische Zielstellung

Die Ziele leiten sich ab aus § 14 i. V. m. §§ 11, 13 und 16 SGB VIII. Kinder- und Jugendschutz soll in der alltäglichen Lebenswelt und im direkten Wohnumfeld von jungen Menschen und Familien:

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
- Personensorgeberechtigte sowie Multiplikatoren besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Leistungsbestandteile

Themenbereiche der vorbeugenden Angebote:

- Konsum und Missbrauch legaler und illegaler Suchtmittel sowie Umgang mit sonstigen (nicht stoffgebundenen) Suchtverhaltensweisen
- Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (seelisch, körperlich, sexuell)
- Gewalt und Kriminalität von jungen Menschen

- sogenannte Sekten und Psychogruppen sowie Okkultismus und Satanismus
- eigen- und mitverantwortlicher Umgang mit Sexualität bzw. gesellschaftlicher Umgang mit Sexualität
- Medienpädagogik (Medienkompetenz entwickeln)/Jugendmedienschutz (gefährdende Einflüsse von jungen Menschen fern halten).

Arbeitsmethoden

Die Zielsetzung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes anhand der Themenbereiche soll durch vielfältige Projekte und Formen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, aber auch Jugendarbeit in Vereinen und Kirchen umgesetzt werden. Geeignete Methoden sind z. B. erlebnispädagogische Aktivitäten, handwerklich-künstlerische Betätigungen, Musik- oder Theaterworkshops, Entspannungstrainings, Selbstverteidigungskurse, Computer- oder Videoprojekte, Konfliktlösungstrainings, Rollenspiele und offensive Werbungskampagnen. Bei der Entwicklung und Durchführung sollen die Kinder und Jugendlichen beteiligt werden.

Angebotszeiten und -dauer

Die Angebotsdauer richtet sich nach den Themenbereichen und den Problemlagen und soll kurz-, mittel- oder langfristig angelegt sein.

3.5.2 Allgemeine Zielsetzung des gesetzlichen Jugendschutzes

In der Bundesrepublik Deutschland genießen Kinder und Jugendliche im Vergleich zu Gleichaltrigen in aller Welt einen der höchsten materiellen Lebensstandards. Gleichwohl stellen Erzieher/-innen und Jugendforscher/-innen zunehmende Entwicklungsgefährdungen fest.

Gesetzlicher Jugendschutz steht somit in einem besonderen Spannungsfeld. Auf der einen Seite stehen die allgemeinen und speziellen Rechte eines jeden Bürgers/ einer jeden Bürgerin, die sich aus freiheitlich-demokratischer Grundordnung und freier Marktwirtschaft ergeben, auf der anderen Seite die ebenso unbestrittene Erkenntnis, einen Teil jener Freiheitsrechte dort einschränken zu müssen, wo sie sich als trügerische Verführung zu körperlichen und seelischen Selbstzerstörungen entpuppen.

Der Gesetzgeber hat diese Entwicklung schon frühzeitig erkannt und Rechtsnormen geschaffen, die gewährleisten sollen, dass Kinder und Jugendliche vor diesen Gefährdungen weitgehend geschützt sind.

Der familiäre Rahmen stellt mit der individuellen Erziehung das wesentliche Schutzelement für junge Menschen dar. Insofern hat die Familie im Sinne des Jugendschutzes einen wichtigen Stellenwert. Ferner steht fest, dass man Kinder und Jugendliche vor Verführungen und Gefahren am ehesten dadurch bewahrt, dass man ihnen ein möglichst breites Spektrum interessanter und attraktiver Freizeitmöglichkeiten bietet.

Effektive Jugendförderung und -pflege sind als wichtiges Instrumentarium im Sinne des Jugendschutzes zu verstehen und unverzichtbar. Alle Aktivitäten der freien und öffentlichen Träger haben hier ihren zentralen Stellenwert.

Jugendschutz will nicht in erster Linie "verbieten, verfolgen und bestrafen", sondern den Kindern und Jugendlichen helfen, sie warnen und vor Gefahren schützen.

Konsequent ahndet Jugendschutz Gesetzesverstöße nicht etwa beim jungen Menschen selbst, sondern bei den Gewerbetreibenden, die gesetzliche Verpflichtungen und Auflagen nicht einhalten.

Gefährdungstatbestände, in denen gesetzlicher Jugendschutz wirksam wird, können im Wesentlichen in drei großen Gruppen zusammengefasst und systematisiert werden:

- Allgemeine Jugendgefährdungen (in der Hauptsache von bestimmten Gewerbebetrieben ausgehend),
- Jugendgefährdungen durch Medien,
- Gefährdungen in der Arbeitswelt.

Allgemeiner Jugendschutz nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag

Nach dem Amoklauf eines Schülers in Erfurt im Gutenberg Gymnasium, der mit einem erhöhten Medienkonsum des Jugendlichen in Verbindung gebracht wurde, wurde von Seiten der Politik mit Gesetzesänderungen der bis dahin bestandenen Gesetze zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sowie der Gesetze über die Verbreitung von jugendgefährdenden Schriften reagiert. Im April 2003 kam es zur Reformierung der genannten Gesetze und es wurden das Jugendschutzgesetz (JuSchG) und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) verabschiedet. Diese

Gesetze sind in einem gemeinsamen Regelwerk zusammengeführt worden. Wesentliche Neuerungen gab es im Jugendmedienschutz. So ist die bisher nur für Kino- und Videofilme obligatorische Altersfreigabekennzeichnung (FSK) nun auch für Computerspiele und Bildschirmspielgeräte Pflicht. Dies bedeutet, dass Trägermedien (CD-Roms, DVDs, Konsolenspiele etc.) nur entsprechend dieser Kennzeichnung an Kinder und Jugendliche abgegeben werden dürfen (Verkauf, Verleih, Vermietung, Überlassung). Für schwer jugendgefährdende Medien gelten auch ohne Indizierung weit reichende Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverbote. An den weiteren Regelungen des „alten“ JÖSchG hat sich indes wenig geändert. So blieb es bei den bisherigen Alters- und Zeitbeschränkungen für Diskotheken und Gaststättenbesuche. Grundsätzlich ist weiterhin Kindern und Jugendlichen der Aufenthalt in Diskotheken und Gaststätten (Cafes, Pubs etc.) nicht erlaubt. Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren haben diese um 24.00 Uhr zu verlassen. In Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person (eine Person über 18 Jahren, die von einer personenberechtigten Person beauftragt wurde, Erziehungsaufgaben für das Kind oder den Jugendlichen zu übernehmen) oder der personenberechtigten Person selbst, entfallen die festgesetzten Zeitgrenzen. Altersfreigabegrenzen z.B. bei Kinofilmen werden aber nicht durch eine Begleitung aufgehoben. Hier gibt es nur eine Sonderregelung, die es einer personenberechtigten Person erlaubt zu entscheiden, einen ab 12 Jahren freigegebenen Film gemeinsam mit einem jüngeren Kind anzusehen (Kino-Parental-Guidance-Regel).

Alkoholkonsum

Gaststätten sind bevorzugte Konsumorte für Alkohol. Die Tatsache, dass in Gaststätten Alkohol in nahezu jeder Form jederzeit verfügbar ist, sowie der hohe Animationsgrad aufgrund der Trinkgewohnheiten Erwachsener machen eine Beschränkung des Aufenthalts von Kindern und Jugendlichen in Gaststätten notwendig. Auch Tanzveranstaltungen stellen eine Gefährdung dar. Nicht aufgrund des Tanzens, sondern wegen der mit der Veranstaltung verbundenen Abgabe und des Verzehrs alkoholischer Getränke. Das bestehende Abgabe- und Verzehrverbot von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln (insbesondere auch branntweinhaltigen Alcopops) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gilt es verstärkt zu kontrollieren. Auch eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Vergehen zu melden bzw. eine Stärkung des Verantwortungsbewusstseins von Mitmenschen

gegenüber den nachwachsenden Generationen zu erreichen, sind Aufgaben des Jugendschutzes.

Rauchen in der Öffentlichkeit

Da Tabakwaren, wie auch Alkoholika, als "legale Droge" frei erhältlich sind, ist es notwendig, neben präventiven auch repressive Maßnahmen zum Schutze der Jugend zu ergreifen. Neben der Neuregelung im JuSchG, das ab dem 01.09.2007 das Rauchen in der Öffentlichkeit und die Abgabe von Tabakwaren an unter 18jährige verbietet, trat zum 01.Juli 2008 das Nichtraucherschutzgesetz in Thüringen in Kraft. In diesem wird nochmals darauf hingewiesen, besonders gefährdete Personengruppen wie Kinder und Jugendliche vor den Auswirkungen des Rauchens zu schützen. Im § 2 Abs. 3 ThürNRSchutzG wird für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen eine explizites Rauchverbot ausgesprochen. Hierzu zählen unter anderem Kindertageseinrichtungen und Räumlichkeiten, in denen Kindertagespflege erfolgt, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, Wohnheime für Schüler, Auszubildende und Studierende. Nach dem § 7 ThürNRSchutzG sind die Leiter der Einrichtungen für die Einhaltung des Rauchverbots sowie die Erfüllung der Hinweispflichten verantwortlich. Verstöße gegen das Gesetz zählen zu den Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße durch die zuständigen Behörden geahndet werden. Natürlich bedeuten diese Veränderungen eine Herausforderung für die pädagogischen Fachkräfte, da diese oft mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die ein verfestigtes Rauchverhalten und vielfältige andere Problemlagen aufweisen. Ungeachtet dessen ist es Aufgabe der Einrichtungen, die Kinder und Jugendlichen dabei zu unterstützen, ein rauch- bzw. suchtfreies Leben zu führen. Es gilt, Konzepte und Ansätze zu entwickeln, die einen Anreiz bieten, warum Kinder und Jugendliche das Rauchen unterlassen sollen. Durch die Einführung des Nichtraucherschutzgesetzes wurde der „Öffentlichkeit“ eine Vorbildfunktion erteilt. Deren Nutzen wird sich in den nächsten Jahren erweisen und stärkt jetzt schon die Durchsetzung der Regeln des Jugendschutzgesetzes.

Jugendmedienschutz

Der Schutz junger Menschen vor jugendgefährdenden Darstellungen in den Medien hat in der heutigen "massenmedialen" Gesellschaft einen großen Stellenwert erreicht. Kinder, Jugendliche und Erwachsene bedienen sich mit der allergrößten

Selbstverständlichkeit einer Vielzahl von Medien. Das Jugendschutzgesetz unterscheidet hier in Träger- und Telemedien.

Zu den Trägermedien zählen insbesondere klassische Druckschriften, CD-Roms und DVDs; lokale Datenspeicher wie Festplatten und Speicherchips zählen nicht dazu.

Der Terminus Telemedien umfasst den Online-Bereich mit Ausnahme des Rundfunks, z. B. alle Online-Angebote, die im Internet abrufbar sind (www...), Angebote zur Nutzung anderer Netze (Intranet, geschlossene Benutzergruppen) und Telebanking/-shopping. Jugendgefährdende Trägermedien unterliegen verschärften Verbots- und Indizierungskriterien. Ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle sind Trägermedien, die den Krieg verherrlichen, die Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen oder Kinder und Jugendliche in geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen, automatisch mit weit reichenden Abgabe- Vertriebs- und Werbeverböten belegt. Als Kontrollorgan fungiert die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM), welche neben den Trägermedien auch alle neuen Medien, mit Ausnahme des Rundfunks, indizieren kann. Alle indizierten Medien werden in öffentlichen und nicht öffentlichen Indizierungslisten erfasst. Jugendämter sind berechtigt, Anträge auf Indizierung bei der Behörde zu stellen. Neu ist das Anregungsverfahren anerkannter Träger der Jugendhilfe und „sonstiger“ Behörden. Verstöße gegen die Regelungen des Jugendschutzgesetzes können mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet werden. Da der mediale Einfluss in den letzten Jahren enorm zugenommen hat, ist die „Überwachung“ des neuen Medienkonsums sehr bedeutsam geworden. Der Jugendmedienschutz muss daher bestrebt sein, Kinder und Jugendliche vor potentiellen Schäden zu bewahren.

Die Indizierungskriterien sind wichtige Anhaltspunkte zur Einordnung von schädlichen Inhalten. Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor diesen entwicklungsschädigenden Einflüssen zu bewahren.

In der Praxis erfordert die korrekte Anwendung der gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzes ein hohes Maß an Rechtsverständnis, ethischer Verantwortung und Medienmarktkenntnissen.

Jugendarbeitsschutz

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Überforderung, Überbeanspruchung und Gefahren am Arbeitsplatz ist eine elementare Grundlage eines wirksamen Gesundheitsschutzes für Heranwachsende.

Kinder sind durch Schule und die damit verbundenen Schularbeiten sogar in so hohem Maße in Anspruch genommen, dass sie vor zusätzlicher Erwerbsarbeit und daraus resultierender Überlastung wirksam geschützt werden müssen.

4 Fachliche Anforderungen und Empfehlungen an die offene Kinder- und Jugendarbeit im Kyffhäuserkreis

4.1 Voraussetzungen und Anforderungen für die offene Kinder- und Jugendarbeit

Mit dem § 11 des SGB VIII wurde 1990 endlich eine gesetzliche Verbindlichkeit geschaffen, die für eine kontinuierliche Kinder- und Jugendarbeit unabdingbar ist. Offene Kinder- und Jugendarbeit steht wie kaum eine andere Form der Jugendhilfe permanent in der öffentlichen Kritik und unter Legitimationsdruck.

Gleichzeitig stellen gesellschaftliche Veränderungen wie:

- Rollen- und Funktionsverschiebungen zwischen den Sozialisationsinstanzen (z.B. Familie, Schule)
- eine zunehmende Individualisierung
- die Verschiebung des Jugendalters
- eine Veränderung des Wertesystems
- Verstärkung multipler Problemlagen

immer neue Anforderungen an die Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und an die dort tätigen Pädagog/-innen.

Um auf neue Bedürfnisse angemessen zu reagieren, wurde im Kyffhäuserkreis zunächst nur die in den Kinder- und Jugendzentren durchgeführte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erweitert, indem die bisherigen Schülerfreizeitzentren ihre Arbeit auf den Jugendbereich ausgedehnt haben.

Arbeitsbereiche wie Streetwork – mobile Jugendarbeit, mobile Kinderarbeit, Kinder- und Jugendkulturarbeit und die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden gehören heute im Kyffhäuserkreis zu einem breit gefächerten Angebot, das unter dem Begriff "Offene Kinder- und Jugendarbeit" zusammengefasst wird.

Der Arbeitsschwerpunkt und das Grundgerüst der Maßnahmen für Kinder und Jugendliche im Kyffhäuserkreis liegen aber nach wie vor bei den existierenden

Kinder- und Jugendeinrichtungen. Diese langfristig auch finanziell abzusichern, muss neben den inhaltlichen Planungsprozessen Ziel von Jugendhilfeplanung sein.

In den letzten Jahren wurde in Zusammenarbeit mit den Kommunen und den Trägern der freien Jugendhilfe in fast allen Städten und Gemeinden des Landkreises Kinder- und Jugendeinrichtungen aufgebaut, über die weitere Finanzierung der Kinder- und Jugendzentren in den Städten intensiv verhandelt und neue Finanzierungsmodelle ab dem Jahr 2003 vertraglich gesichert. In den Jahren 2008 und 2010 wurden die Förderungsmodalitäten erneut verhandelt und den derzeitigen Bedingungen angepasst.

Durch die demografische Entwicklung und die Ergebnisse des Modellprojektes „Camate“ sind Überlegungen bezüglich der Grundstruktur der Kinder- und Jugendarbeit im Kyffhäuserkreis notwendig. Die nachfolgenden allgemeinen fachlichen Anforderungen und Empfehlungen sollen für den weiteren Ausbau und die Entwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kinder- und Jugendzentren, Jugendhäusern und Jugendclubs und -treffs im Kyffhäuserkreis als Grundlage dienen.

Im Zuge der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in den Jugendhäusern und Kinder- und Jugendzentren im Kyffhäuserkreis sollen Konzepte entstehen, welche sich zeitnah an den aktuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren und dadurch kurzfristig in ihrer inhaltlichen Arbeit darauf reagieren können. Eine Evaluation der Kinder- und Jugendzentren und der Häuser der offenen Tür soll in den Jahren 2015 bis 2016 durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind im Jugendhilfeausschuss vorzustellen. Dabei sollte ein Schwerpunkt in der inhaltlichen und räumlichen Entwicklung innerhalb des Gemeinwesens liegen.

4.1.1 Allgemeine Anforderungen an Kinder- und Jugendeinrichtungen

Sozialpädagogische Zielstellungen

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Kinder- und Jugendzentren, Jugendhäusern, Jugendclubs und Jugendtreffs soll einen wirksamen Beitrag zur Verbesserung der

Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen im Kyffhäuserkreis leisten, insbesondere durch:

- Anregung zum selbständigen Denken und Handeln
- Erweiterung von individueller Handlungskompetenz
- Unterstützung des Entwicklungs-, Erfahrungs- und Selbstfindungsprozesses
- Üben sozialer Beziehungsfähigkeit, gewaltfreier Konfliktlösung und gesellschaftlichen Engagements
- Sichern von Beteiligung und Mitbestimmung, Erleben von Gemeinschaft
- Geborgenheit und Integration individuell Benachteiligter
- individuelle Hilfestellung bei der Bewältigung des Lebensalltags.

Für die Erreichung dieser Ziele ist die Schaffung und Erhaltung geeigneter „Frei - Räume“ notwendig (Spiel-, Betätigungs- und Lebensräume), ebenso Kontinuität und Verbindlichkeit in den Beziehungen zwischen den Jugendlichen und den Bezugspersonen. Die Ziele leiten sich aus dem § 11 i.V.m. den §§ 13, 14 und 16 SGB VIII ab.

Leistungsbeschreibung

Arbeitsprinzipien und -ansätze:

- Bedürfnisorientierung
- Freiwilligkeit und Offenheit
- Lebensweltbezug
- Ganzheitlichkeit
- niederschwelliger Zugang für alle Kinder und Jugendlichen
- Motivation zur Beteiligung, Selbst- und Mitbestimmung, Partizipation, Wertschätzung, Achtung und Toleranz der Persönlichkeit
- geschlechtsspezifische Kinder- und Jugendarbeit unter Berücksichtigung der speziellen Interessenlagen von Jungen und Mädchen
- cliquenorientierte Kinder- und Jugendarbeit
- Integration von jungen Menschen in besonderen Lebenslagen, z.B. Behinderte, Migrant/-innen, junge Menschen mit gleichgeschlechtlichen Lebensentwürfen

Leistungsinhalte

Kinder- und Jugendeinrichtungen stellen das Basisangebot zur Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und ggf. für Familien dar. Sie bieten Räume, Angebote, Möglichkeiten und Rahmenbedingungen, um die in § 11 i.V.m. § 1 und § 80 SGB VIII geforderten Ziele und Inhalte zu erreichen und zu vermitteln. In den Kinder- und Jugendeinrichtungen gibt es in der Regel den offenen Bereich als niederschweligen Zugangsbereich. Die spezifischen Angebote der Kinder- und Jugendhäuser sind eng verbunden mit Jugendberatung und einzelfallorientierter Arbeit, reichen also in die Jugendsozialarbeit hinein. Ergänzt wird der offene Bereich durch projektbezogene Angebote. Diese sind bedürfnisorientiert und offen. Inhalte können sein:

- Jugendbildung mit ihren verschiedenen Schwerpunkten
- sportliche und spielerische Angebote
- Ferienfreizeiten, Ferienpassprogramm, internationale Jugendbegegnungen
- Kinder- und Jugendberatung
- weitere interessen- und geschlechtsspezifische Angebote

Projektbezogene Angebote werden mit den Besucher/-innen der Einrichtung geplant, organisiert und durchgeführt, welche im Kontext der offenen Arbeit insbesondere Gruppenprozesse initiieren und fördern.

Arbeitsmethoden

- Gruppenarbeit, sozialpädagogische Begleitung gruppenspezifischer Prozesse, offene Arbeit, Projekte, Interessengruppen, Gruppenfahrten (d.h. Tages-, Wochenend-, Ferienfahrten),
- Einzelfallorientierung, Selbstwertstärkung Einzelner und allgemeine Beratung, ggf. im Anschluss an Erstberatung, Überleitung an andere Fachdienste der Jugendhilfe,
- Gemeinwesenorientierte - Vernetzung und Kooperation mit anderen angesiedelten Jugendhilfe- und Sozialträgern, gemeinwesenorientierte Arbeit

Die Arbeitsinhalte der Kinder- und Jugendzentren, Jugendhäuser und der Jugendclubs und -treffs sind in den nachfolgenden Empfehlungen dargestellt.

Kooperationspartner

- Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe im Kyffhäuserkreis nach § 78 SGB VIII
- Jugendhilfeausschuss
- Träger der kommunalen und freien Jugendhilfe
- Bereichsjugendpfleger/-innen und Kreisjugendring
- Schulsozialarbeiter/-innen
- Beauftragte der Gemeinden
- Allgemeiner Sozialer Dienst / Jugendgerichtshilfe
- Jugendbeauftragte der Polizei
- Schulen
- Kindertageseinrichtungen
- Horte
- Sponsoren, Firmen

4.1.2 Arten von Jugendeinrichtungen nach Raumprogramm des Kyffhäuserkreises

- | | |
|--|--|
| 1. Kleines Raumprogramm
Jugendzimmer „JuZi“ | für Gemeinden bis 650 Einwohner
(bis 35 Jugendliche 14-20 Jahre)
- ein angemessener Jugend- oder Mehrzweckraum |
| 2. Mittleres Raumprogramm
Jugendclub „JC“ | für Gemeinden von 650 bis 3.000 Einwohner
(35 - 150 Jugendliche 14-20 Jahre)
- zwei Räume, von denen einer als Gruppenraum und einer als Mehrzweckraum zu nutzen sein soll |
| 3. Großes Raumprogramm
Jugendhaus „JH“ | für Gemeinden von 3.000 bis 7.500 Einwohner
(150 - 350 Jugendliche 14-20 Jahre)
- Jugendtreff oder Haus der offenen Tür mit mindestens 4 pädagogisch nutzbaren |

Räumen, von denen zwei als Gruppenräume, einer als Kreativraum und einer als Allzweckraum zur Verfügung stehen soll

4. Jugendzentrum

Kinder- und Jugendzentrum „KuJZ“

für Gemeinden über 7.500 Einwohner (mehr als 350 Jugendliche 14-20 Jahre)
- Kinder- und Jugendzentren mit mindestens 6 pädagogisch nutzbaren Räumen, von denen zwei Gruppenräume, zwei Kreativräume und ein Allzweckraum zur Verfügung stehen soll.

Darüber hinaus sollten die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Mindestausstattungen in Stadtteilen / Ortsteilen zusätzlich zur Verfügung stehen.

4.2 Fachliche Empfehlungen und Anforderungen an Jugendclubs und Jugendzimmer der offenen Kinder -und Jugendarbeit im Kyffhäuserkreis

Der offenen Kinder- und Jugendarbeit kommt aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung eine immer wesentlichere Bedeutung zu. Familiäre Strukturen haben sich gewandelt, verlässliche Erziehungs- und Beziehungsstrukturen verändern sich und bringen einen Zuwachs an Selbstbestimmung und Mündigkeit der Kinder in schon relativ jungen Jahren mit sich. Sehr früh orientieren sich junge Menschen außerhalb der Familie in Szenen und Cliquen, die ihre eigenen Stile und Gewohnheiten haben. Hierauf muss Jugendarbeit in geeigneter Weise reagieren und seine konzeptionellen Rahmenbedingungen ausrichten.

Auch wenn die „Buntheit“ der Jugendkulturen sich vor allen in städtischen Bereichen zeigt und teilweise auch auslebt, kommt der Jugendarbeit im ländlichen Bereich ebenfalls eine stetige steigende Bedeutung zu.

Eine jede Kommune lebt perspektivisch von der heutigen jungen Generation; davon, dass sie der Kommune als Einwohner erhalten bleibt. Neben vielen anderen

Problemen in den Kommunen sollte daher die Kinder- und Jugendarbeit eine entsprechende Würdigung erfahren. Jugendarbeit gibt die Möglichkeit, junge Menschen in ihrer Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre individuelle und soziale Entwicklung zu fördern, damit sie eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig handeln können.

Konzeptionelle Überlegungen begründen sich auf der Situationsanalyse, das heißt, die altersbezogenen Einwohnerzahlen, die vorhandenen gemeinnützigen Einrichtungen, die kommerziellen Angebote, die Vereins- und Verbandsarbeit - also alle Angebote und Möglichkeiten, die junge Menschen nutzen können - zu berücksichtigen.

Unter Einbeziehung der Betroffenen (in diesem Fall wohl vorrangig die Kinder und Jugendlichen selbst) ist daraus abzuleiten, was junge Menschen brauchen und erwarten und was die Kommunen dazu beitragen können. Oftmals werden aus diesen Überlegungen heraus Netzwerke sichtbar, die einfach bekannt gemacht oder wiederbelebt werden müssen. In jeder Kommune gibt es mittlerweile eine Vielfalt an Vereinstätigkeiten, die Kinder und Jugendliche integrieren, die also ein wesentlicher Bestandteil des Netzwerkes sind.

Neben den bisher aufgeführten Möglichkeiten, die für die Jugendlichen eine entsprechende Bindung und Regelmäßigkeit mit sich bringen, sollen auch Räume ggf. auch Häuser zum Rückzug, zur Umsetzung eigener Kreativität und als unverbindlicher Treffpunkt vorhanden sein.

Jugendräume und Jugendzimmer sind Orte der Kommunikation und Ausgangspunkte für Aktionen, die für jeden Jugendlichen, ohne vereins- oder verbandsbezogene Bindung einzugehen, zugänglich sind und damit einen wichtigen Lebensraum in der Kommune darstellen.

Gemeinsam mit den Kommunen hat das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein berechtigtes Interesse daran, dass Bedingungen für Jugendarbeit geschaffen werden, die funktionieren und von den Beteiligten

respektiert werden. Wenn auch nicht jeder jugendkulturellen Entwicklung umfassend Rechnung getragen werden kann, sollen doch die Rahmenbedingungen stimmen.

Mit den nachfolgenden Standards sollen vor allem den Verantwortlichen vor Ort Möglichkeiten gegeben werden, Grenzen zu ziehen und Regularien festzulegen.

4.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Für die Kommunen ergibt sich neben der moralischen Verantwortung gegenüber ihrer nachwachsenden Generation auch eine gesetzlicher Auftrag im Rahmen der Daseinsfürsorge aus der Thüringer Kommunalordnung (§2 Abs.1 ThürKO). Eigene Aufgaben der Gemeinde „sind alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, die in der Gemeinde wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben.“

Insbesondere betrifft dies u.a. die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten sowie die soziale Betreuung.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Gesamtverantwortung gemäß § 79 SGB VIII, dass die erforderlichen geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dies wird durch § 16 ThürKJHAG insbesondere für Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit konkretisiert. Darüber hinaus werden in den §§ 11 und 12 SGB VIII Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit beschrieben, deren Unterstützung und angemessene Förderung damit gesetzlich verankert ist.

Eine wesentliche Bedeutung für die offenen Jugendeinrichtungen hat auch das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) und das Thüringer Nichtraucherschutzgesetz (ThürNRSchutzG). Insbesondere die Bestimmungen des § 4 - Abgabe und Verzehr von alkoholischen Getränken und des § 9 - Rauchen in der Öffentlichkeit sind in Jugendclubs als öffentliche Einrichtung relevant. Weiterhin regelt der § 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 des ThürNRSchutzG das Rauchverbot in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen; hier insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Im Weiteren regelt der § 3 Abs. 3 auch ein Rauchverbot auf dem zugehörigen Gelände der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

4.2.2 Äußere Bedingungen

Was ein Jugendclub ist, darüber gehen die Vorstellungen auseinander. Fest steht, dass die Jugendlichen zwar von Kommune zu Kommune unterschiedliche, aber im Einzelfall jeweils genaue Vorstellungen haben, welche Voraussetzungen ein Jugendclub für sie zu erfüllen hat. Räume, in denen sie sich treffen, miteinander leben, feiern und einfach nur unter sich sein können. An erster Stelle steht bei den Jugendlichen die Vorstellung, dass sie ihren Jugendclub selbst organisieren dürfen und das dort stattfindende Programm selbst gestalten können.

In der Regel wird deshalb ein Jugendclub eine maßgeblich von den Jugendlichen und ihrer eigenverantwortlichen Zusammenarbeit geprägte Einrichtung sein, für die die Gemeinde Räumlichkeiten mit einer notwendigen Mindestausstattung zur Verfügung stellt und aus der Distanz darauf achtet, dass die Jugendlichen ihre übernommenen Verantwortung gerecht werden. Der Jugendclub soll grundsätzlich für alle Jugendlichen offen sein.

Insbesondere das Wohnumfeld sollte bei der Auswahl des Standortes berücksichtigt werden. Es ist nicht immer günstig, Jugendliche am Ortsrand zu etablieren, kann aber im Einzelfall wegen des doch oftmals hohen Geräuschpegels sinnvoll sein. Empfehlenswert ist ein zusätzlicher Außenbereich, den die Jugendlichen für die verschiedenen Aktivitäten (z.B. Tischtennis, Grillen, u.ä.) nutzen können.

Räume für Jugendarbeit sollten in einem ordentlichen baulichen Zustand sein und den Bedürfnissen (im Bezug auf Heizung, Lüftung, Decken, Wänden, Fußboden etc.) entsprechen. Für Treff- und Kommunikationspunkte sollten die Richtwerte des Raumprogramms beachtet werden. Ein Strom- und Wasseranschluss und entsprechende sanitäre Einrichtungen sind zwingend notwendig.

Neben dem offenen Bereich würden getrennte Räumlichkeiten für thematische Veranstaltungen u.ä. günstige Voraussetzungen für die inhaltliche Arbeit schaffen.

4.2.3 Zielgruppe

Die Zielgruppe für offene Angebote der Jugendarbeit sind Jugendliche überwiegend im Altersbereich von 10 – 20 Jahren. Wobei in der dörflichen Gemeinschaft die

Kinder noch verhältnismäßig stark in die Familie und das Wohnumfeld eingebunden und demzufolge auch dort betreut werden. Der Prozess der Verselbständigung ist gegenüber den Kindern aus der Stadt etwas verzögert, dementsprechend ergibt sich ein späterer Bedarf an Angeboten offener Jugendarbeit. Junge Erwachsene orientieren sich, bedingt auch durch Berufsausbildung und Partnerschaften, mit Erreichen der Volljährigkeit und der Erlangung des Führerscheins verstärkt außerhalb des unmittelbaren Wohnbereichs. Darüber hinaus nutzen sie, aufgrund des eigenen Einkommens und der finanziellen Unabhängigkeit von den Eltern, stärker die kommerziellen Möglichkeiten.

4.2.4 Regelungen zur Nutzung von Jugendräumen und Jugendzimmern

Die Kommune wird unter Beteiligung der Jugendlichen Vorstellungen zur Betreuung und Leitung des Jugendclubs entwickeln müssen. In der Praxis lassen sich drei „klassische“ Formen der Jugendcluborganisation unterscheiden:

- ehrenamtlich durch Team von Jugendinitiativen und Jugendgruppen (ggf. Vereine) geleitete Jugendclubs,
- ehrenamtlich geleitete Jugendclubs, deren Arbeit durch eine Fachkraft (z.B. Bereichsjugendpfleger/-innen) begleitet wird, und
- Jugendclubs, die durch angestelltes Personal geleitet werden.

Ob und in welchem Umfang der Bereichsjugendpfleger/-in tätig wird, ist konkret in der Arbeits- und Tätigkeitsbeschreibung festzulegen.

Auf das Geschehen im Jugendclub soll lediglich beratend und nicht leitend Einfluss genommen werden. Insbesondere sollte grundsätzlich nicht in die alltäglichen Vorgänge und die Organisation der Arbeit durch die Jugendlichen eingegriffen werden.

Die Gründung eines Vereins für die Nutzung eines Jugendclubs kann durchaus sinnvoll sein, birgt aber oftmals wegen der hohen Fluktuation der Volljährigen über einen längeren Zeitraum auch Probleme mit sich. So z.B. dahingehend, dass die Gruppe (auch wenn schon lange nicht mehr jugendlich) diesen Club für sich beansprucht und der ursprüngliche Nutzungszweck im Laufe der Zeit in den

Hintergrund tritt. Da die Räume in der Regel Eigentum der Kommune sind und als öffentliche Einrichtung zur Verfügung stehen, liegt die haftungs- und versicherungsrechtliche Verantwortung bei der Kommune. Für Jugendclubs, die ein freier Träger (z.B. Verein) betreibt, obliegen diese Regelungen dem jeweiligen Träger.

Stellt die Kommune Räume für einen Jugendclub zur Verfügung, sollte sie sich darüber im Klaren sein, dass mit der Übergabe des Schlüssels für die Räumlichkeiten an Jugendliche die Verantwortlichkeit für den Jugendtreff verbunden ist. Die verantwortlichen Jugendlichen sind über die Voraussetzungen zur Nutzung der für den Jugendclub vorgesehenen Räumlichkeiten einzuweisen (z.B. Hausordnung, Sicherheitsvorkehrungen usw.). Der Bürgermeister bzw. ein von ihm Beauftragter hat zu jeder Zeit Zutritt zu den kommunal betriebenen Räumen.

Die Öffnungszeiten müssen zwischen den Nutzer/-innen und der Kommune ausgehandelt werden, sollten aber die nachstehenden Vorgaben nicht wesentlich über- bzw. unterschreiten.

Die regelmäßigen Öffnungszeiten sind von der Nachfrage und der Anzahl der zur Mitarbeit bereiten Jugendlichen abhängig. Jugendclubs öffnen gewöhnlich erst Nachmittag oder in den frühen Abendstunden, z.B.:

Montag – Donnerstag	15.00 – 21.00 Uhr
Freitag – Samstag	15.00 – 23.00 Uhr
Sonntag	15.00 – 22.00 Uhr

Umstritten sind vielfach die Schließzeiten. Sie variieren wochentags zwischen 21.00 und 23.00 Uhr. An Wochenenden und bei besonderen Veranstaltungen sollte eine Verlängerung der Öffnungszeiten bis 24.00 oder 01.00 Uhr möglich sein.

Je nach Bedarf und Spezifik in der Kommune kann die Öffnung an 5 Tagen in der Woche ausreichend sein.

Der Jugendclub und auch die Außenanlagen sind durch die Jugendlichen zu reinigen und zu pflegen. Das grundsätzliche Rauchverbot entsprechend § 3 ThürNRSchutzG ist in allen Kinder- und Jugendeinrichtungen und deren Außengelände strikt einzuhalten. Ausschank in den Jugendclubs unterliegt generell den

gewerberechtlichen Bestimmungen, welche zu beachten sind. Unabhängig davon ist in Kinder- und Jugendeinrichtungen zumindest vor 20.00 Uhr der Konsum von Alkohol zu verbieten, ein generelles Alkoholverbot erscheint aber eher unangebracht und schlecht durchsetzbar. Die Festlegungen sind in schriftlicher Form als Hausordnung bekannt zu machen und auszuhängen.

4.2.5 Ausstattung von Jugendclubs und Jugendzimmer

Die Ausstattung der Räume ist so zu wählen, dass diese zweckmäßig und längerfristig zu nutzen ist. Es sollen sowohl gemütliche Gesprächsecken als auch Möglichkeiten für inhaltliche Arbeit vorhanden sein. Hierfür sind entsprechende Materialien, z.B. Karten- und Gesellschaftsspiele, Bälle u.ä. zur Verfügung zu stellen.

Ein Fernseher und DVD-Player als standardisierte Ausstattung ist nicht empfehlenswert, da sich sehr schnell kleine Interessengruppen bilden, denen sich andere unterordnen müssen. Darüber hinaus ist nicht zu kontrollieren, wer in welcher Altersgruppe welchen Film sieht (Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften).

Die Gestaltung von Jugendclub und Ausstattung muss so gewählt werden, dass sie den Interessen aller Jugendlichen zumindest dem Grunde nach entspricht und nicht von einer Stilrichtung dominiert wird, um auszuschließen, dass andere Jugendliche schon visuell ausgegrenzt werden.

Unstrittig ist, dass Jugendliche dem, was sie selbst geschaffen haben, auch eine entsprechende Bedeutung beimessen. Daher ist es sinnvoll, neben der selbständigen malermäßigen Instandhaltung des Clubs durch die Nutzer/-innen, diese auch bei der Wahl des Mobiliars einzubeziehen. Nur auf den Sperrmüll zu verweisen, erzeugt auch ein „Sperrmüll- Verhalten“. Man braucht also die Möbel nur bis zur nächsten Großmüllabfuhr. Dementsprechend gestaltet sich das Verhalten der Jugendlichen und somit der Jugendclub.

4.2.6. Inhaltliche Arbeit

Mit der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit, des präventiven Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit im Kyffhäuserkreis wurden die Voraussetzungen für eine materielle und personelle Begleitung der Jugendarbeit geschaffen. Im Vordergrund steht nicht die „Rundumversorgung“ der Jugendclubs, sondern die Vernetzung und Koordinierung vorhandener Angebote, die Ermittlung und Steuerung von Bedarfen, die Bezuschussung von Maßnahmen und Projekten und die Anschubfinanzierung für investive Maßnahmen.

Es ist unbestritten, dass Jugendliche in der hier relevanten Altersgruppe Räume brauchen, um sich zurückzuziehen, „um abzuhängen“ und einfach miteinander zu reden. Aber dies kann nicht der alleinige Nutzen von Jugendclubs sein. Im Mittelpunkt steht die sinnvolle Freizeitgestaltung. Es sollte mindestens eine Veranstaltung in der Woche organisiert werden, die Jugendlichen die Möglichkeit gibt, sich zu beschäftigen, z.B. Kartenabende, Tischtennis- oder Fußballturniere, thematische Gesprächsrunden u.a..

In den Kommunen bzw. Verwaltungsgemeinschaften, die durch hauptamtliche Bereichsjugendpfleger/-innen unterstützt werden, lässt sich diese Forderung umfangreicher, zielgerichteter und kontinuierlicher umsetzen.

4.2.7. Partizipation und Vernetzung

Wie bereits mehrfach erwähnt, ist die Einbindung der jungen Menschen in die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Angeboten der offenen Jugendarbeit wesentliches Grundmerkmal funktionierender Strukturen. Es sind geeignete Mechanismen zu entwickeln, dass man sich untereinander (Besucher/--innen, Verantwortliche, Bereichsjugendpfleger/-in, Kommune, etc.) informiert und seitens der Kommune auch kontrolliert.

Darüber hinaus sollte bei gemeindlichen Höhepunkten auch die Jugend Verantwortung für bestimmte Bereiche übernehmen und so neben ihren eigenen individuellen Aktivitäten, als Gruppe fester Bestandteil des Gemeinwesens sein.

Die vorliegenden Standards sind Grundvoraussetzung für eine anspruchsvolle Jugendarbeit auch im ländlichen Raum, aber mit Sicherheit kein alleiniger Garant. Alle Beteiligten müssen ihren Beitrag dafür leisten, dass sich Jugendarbeit attraktiv, interessant und abwechslungsreich gestaltet.

Alle offenen Jugendclubs die diesen Empfehlungen und dem Bedarf entsprechen, werden in den Jugendförderplan des Kyffhäuserkreises aufgenommen und haben somit die Möglichkeit der Förderung entsprechend der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit, des präventiven Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit im Kyffhäuserkreis.

4.3 Fachliche Anforderungen und Empfehlungen für Kinder- und Jugendzentren und Jugendhäuser im Kyffhäuserkreis

4.3.1 Vorbetrachtungen

Jugendhäuser und Kinder- und Jugendzentren leisten im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII neben den Jugendverbänden, Vereinen und anderen Institutionen einen wichtigen Beitrag zur Befriedigung der Freizeit- und Bildungsinteressen der jungen Generation (Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene).

Offene Jugendarbeit ist wie Familie, Schule und Arbeitswelt eine bedeutsame Sozialisationsinstanz. Im „Lernfeld“ Freizeit erfüllen die Einrichtungen der offenen Jugendarbeit hinsichtlich pädagogischer Maßnahmen und Angebote eine wichtige Aufgabe.

Jugendarbeit als außerschulisches Bildungsfeld wendet sich grundsätzlich an alle jungen Menschen und soll ihnen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen

Angebote bereitstellen. Diese sollen an den Interessen der Jugendlichen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zu sozialem Engagement anregen und hinführen (§ 11, Abs.1 SGB VIII).

Durch ihre pluralistische Ausrichtung dient die Jugendarbeit ihren Adressaten als Lernfeld und Spektrum zur Selbstfindung und Selbstverwirklichung. Ihre Formen erstrecken sich von der Unverbindlichkeit offener Angebote und Veranstaltungen bis hin zu wertgebundenen und von der Kontinuität angelegten Gruppenaktivitäten. Auch die Inhalte stellen sich sehr unterschiedlich dar.

Sie reichen von außerschulischen Bildungsmaßnahmen, die ihre Schwerpunkte in sportlichen, sozialen und kulturellen Bereichen haben und die auf Kompetenzerweiterung zielen, über erlebnisorientierte Aktivitäten aus dem Bereich der Kinder- und Jugenderholung bis hin zu auf sogenannte Beziehungsarbeit beruhende Hilfe und Beratung für die Jugendlichen. Auch generationsübergreifende Gemeinwesenarbeit stellt dabei einen wichtigen Schwerpunkt dar. Insgesamt betrachtet jedoch sind die Angebote zunehmend auf die persönlichen Bedürfnisse einzelner Kinder und Jugendlicher oder der jeweiligen Zielgruppen ausgerichtet.

Gegenwärtig drängen sich durch die zunehmende Gewaltakzeptanz und -bereitschaft, aber auch durch die Armut, Zukunftsangst und Interesselosigkeit Probleme der Jugendlichen in den Vordergrund, die sich nicht nur als entwicklungsbedingte kritische Distanz zur Erwachsenengesellschaft beschreiben lassen, sondern die als "Produkt sozialer Alltagserfahrungen" der Kinder und Jugendlichen zu verstehen sind.

Hier ist insbesondere die Jugendarbeit gefordert, ihr Augenmerk auf junge Menschen in benachteiligten Lebenslagen zu richten, welche dann eine Chance haben, Veränderungen zu ermöglichen, wenn sie sich engagiert und ohne Berührungsängste mit den Jugendlichen und ihren Problemen auseinandersetzt.

Die folgenden Rahmenbedingungen beinhalten fachliche Gesichtspunkte, die bei der Planung und Errichtung sowie der Unterhaltung von Kinder- und Jugendzentren und Jugendhäusern beachtet werden sollen.

4.3.2 Zielgruppe

Die Angebote sollen allen Kindern und Jugendlichen im Alter von 7 - 27 Jahren zugänglich sein. Die Angebotsstruktur soll insbesondere an den Erfordernissen einer ganzheitlichen Förderung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen gemessen werden. Dabei sollen die Angebote nach Altersstufen getrennt spezifiziert und, wenn möglich, räumlich getrennt sein. Die Angebote sollen an den subjektiven und objektiven Bedürfnissen und Ansprüchen der Besucher/-innen orientiert entwickelt werden.

4.3.3 Ziele und Aufgaben

Die sozialpädagogischen Fachkräfte sollen auf der Grundlage einer ganzheitlichen Betrachtungsweise mit ihren Aktivitäten im Freizeitbereich ansetzen. Sie sollen dabei ein wesentliches Bindeglied zu Sozialisationsinstanzen außerhalb der Schule - und hier insbesondere zu Familien – sein, aber auch zu anderen Angeboten der Jugendhilfe, der Jugendverbände, der Vereine sowie zu den Beratungsangeboten. Dabei ist die Schaffung einer vielfältigen Angebotspalette der Kinder- und Jugendarbeit unter Einbeziehung aller regionalen Bezugsmöglichkeiten und eines Beratungsprofils für den Einstieg in das spätere Berufsleben zu gewährleisten. Hier sollen die Möglichkeiten vor Ort und des Trägers voll ausgeschöpft werden.

Soziales Verhalten

Die Besucher/-innen sollen unter Infragestellung von Konkurrenzdenken und -verhalten unterstützt werden, ihre Bedürfnisse und Interessen angstfrei zu artikulieren und zu vertreten. Im Freiraum der Einrichtung können sie mit anderen gemeinsame Interessen erkennen, Aktionen über einen längeren Zeitraum entwickeln, zusammen Lösungsstrategien erarbeiten und durch dieses Engagement Verantwortlichkeit und Rücksichtnahme entwickeln.

Beratung und Hilfe

Persönliche Beratung und Hilfestellung unterstützen die Besucher/-innen und deren Familien bei der Bewältigung des Alltags und den daraus resultierenden Problemen und Schwierigkeiten. Dabei können alternative Verhaltensweisen entwickelt und Kontakt- und Kommunikationsfähigkeiten gefördert werden.

Freizeitgestaltung

In den Einrichtungen erhalten die Besucher/-innen Zugang zu verschiedenen Freizeitmöglichkeiten. Durch die Auseinandersetzung mit den vielfältigen Formen werden neue Perspektiven für die Freizeit- und Lebensgestaltung eröffnet. Auch sind dabei Angebote außerhalb der Einrichtungen zu ermöglichen.

Die Verwirklichung dieser Ziele und Aufgaben erfordert konflikt- und problemorientiertes Arbeiten. Ihre praktische Umsetzung ist durch Mitbestimmung und Mitverantwortung der Besucher/-innen zu erreichen. Über die Arbeit der Einrichtungen hinaus ergibt sich aus der vielfältigen Aufgabenstellung die Notwendigkeit zur Kooperation. Anzustreben ist eine Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachinstitutionen, Vereinen, Verbänden und sonstigen Organisationen.

4.3.4 Mitarbeiter/-innen

In den Kinder- und Jugendzentren und Jugendhäusern kann nur dann wirksame Arbeit geleistet werden, wenn qualifiziertes Personal in ausreichender Zahl zur Verfügung steht (siehe Fachkräftegebot).

Personalkonzeption

Die Anzahl und die Zusammensetzung der Mitarbeiter/-innen soll von der Größe der Einrichtung, der Angebotspalette, dem Einzugsbereich der Einrichtung sowie der Außenwirkung abhängig gemacht werden.

Hauptamtliche Mitarbeiter/-innen

Mindestanforderung an Personal für Kinder- und Jugendzentren und Jugendhäuser sind Fachkräfte für die offene, teiloffene und Gruppenarbeit. Diese Fachkräfte sollten von der Ausbildung oder Berufserfahrung her über Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit verfügen. Hier gelten die Regelungen des § 72 SGB VIII entsprechend. Die persönliche Eignung nach § 72a SGB VIII ist auf Grundlage der Vereinbarung der Träger von Einrichtungen und Diensten und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe, nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl, durch den Träger von Einrichtungen sicherzustellen und gegebenenfalls nachzuweisen.

Für die anfallende Verwaltungsarbeit sollten personelle Voraussetzungen geschaffen werden, falls der Träger dies durch seine Geschäftsleitung nicht absichern kann.

Praktikant/-innen

Es sollte gewährleistet werden, dass Studierende im Fachbereich Sozialwesen ihre Praktika in Kinder- und Jugendzentren und Jugendhäusern ableisten können. Dies ist notwendig, um in der Ausbildung eine stärkere Verzahnung von theoretischen und praktischen Anteilen zu erreichen, sowie um neue Ideen in die Arbeit einfließen zu lassen. Hierfür sind die praktischen, zeitlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen.

Nebenberufliche Kräfte

Für Interessengruppen wie z.B. Holz- und Metallarbeiten, Theater, Foto etc. sind die Voraussetzungen zu schaffen, um nebenberufliche oder Honorar-Mitarbeiter/-innen einstellen zu können.

Ehrenamtliche Kräfte

Die Einrichtungen sollen auch ehrenamtlich engagierten Kräften ein Betätigungsfeld bieten.

Grundvoraussetzung für die Mitarbeit ehrenamtlicher, nebenberuflicher und Honorarmitarbeiter/-innen ist die Einbindung ins Team und das Mittragen der Konzeption der Einrichtung. Hierbei ist der § 72a Abs. 3 und 4 des Bundeskinderschutzgesetzes zu beachten. Hauptamtliches Personal kann nicht durch Honorar- bzw. neben- oder ehrenamtliche Kräfte ersetzt werden, da darunter

Aufbau, Kontinuität, Qualität und Weiterentwicklung der Arbeit leiden.

Zusammenarbeit der Mitarbeiter/innen

Eine wichtige Voraussetzung für die Arbeit mit Kinder und Jugendlichen ist die gemeinsame Arbeit als Team. Dies bedeutet:

- Erstellung einer einheitlichen Arbeitskonzeption, die sich den ständig veränderten Bedingungen angepasst,
- Informationsaustausch,
- Reflexion der Arbeit und
- regelmäßige Teambesprechungen.

4.3.5 Arbeitssituation

Die Arbeit in den Einrichtungen der Jugendarbeit soll durch versetzte Arbeitszeiten (in der Regel nachmittags und abends) gekennzeichnet werden und hohe Anforderungen an die Persönlichkeit der einzelnen Mitarbeiter/-in stellen. Durch die ständige Konfrontation mit vielfältigen Problemen und Situationen anderer Menschen und die Erwartungen, sich damit auseinander zu setzen und - wenn möglich - Hilfestellungen zu geben, ist jede/r Mitarbeiter/-in stark gefordert.

Auf Dauer kann eine solche Arbeit nur dann geleistet werden, wenn zumindest folgende Bedingungen gegeben sind:

- qualifiziertes Personal,
- Arbeitszeit darf nicht gleich Öffnungszeit sein, d.h. es muss Zeit eingeplant werden für:
 - o Vor- und Nachbereitung der Arbeit,
 - o Teambesprechungen,
 - o Verwaltungsarbeit,
 - o Außenkontakte und
 - o Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen.
- Teilnahme an regionalen und überregionalen Fachgremien zur Reflexion und Weiterentwicklung der Arbeit, darüber hinaus Teilnahme an speziellen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen

4.3.6 Raumprogramm

In den Kinder- und Jugendzentren und Jugendhäusern sollten für die folgenden Bereiche entsprechende Räume vorhanden sein:

Offener Bereich

- Medien-, Spiel - und Sportraum
- Cafeteria, Teestube
- Info-Bereich

Kreativbereich

- Kursangebote
- Interessen- und Neigungsgruppen sowie spezielle kreative Angebote
- Werkstätten mit Nebenräumen (z.B. Holz, Metall, Foto, Fahrrad)
- Küche

Gruppenbereich

- Veranstaltungsräume für Vereine, Verbände und Organisationen und eigene Projekte
- Gruppenarbeit, Hausaufgabenhilfe
- Diskussionsrunden, Arbeitsgemeinschaften

Beratungsbereich

- Mitarbeiterbesprechungen
- Elterngespräche
- Beratungen und Einzelgespräche
- Verwaltung (Büro)

Frei - und Spielflächen sowie

Lagerräume

Bei Aus - oder Umbauten bestehender Einrichtungen sollen Jugendliche und Mitarbeiter/-innen unter Bezug auf die inhaltliche Konzeption beteiligt werden. Eine funktionelle Umgestaltung der Räume im Rahmen des Raumprogramms muss von den Hausbesucher/-innen und den Mitarbeiter/-innen vorgenommen werden können.

5 Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit

5.1 Das hauptamtliche Personal in der Kinder- und Jugendarbeit

Die vorhandene Infrastruktur der Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden des Kyffhäuserkreises muss gehalten und weiterentwickelt werden. Jugendarbeit selbst und vor allem die Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit wechseln und verändern sich oftmals im rasanten Tempo.

Vielfältige Freizeitinteressen, schulische und berufliche Belastungen, Mobilität, individuelle Lebensgestaltung sind Gründe, warum es schwieriger geworden ist, junge Menschen für eine kontinuierliche Mitarbeit, nicht nur in der Jugendarbeit, zu gewinnen.

Warum ist an den Einsatz von hauptamtlichem Fachpersonal zu denken?

Die Kriterien, die den Einsatz von hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen der Jugendarbeit in den Städten und Gemeinden hilfreich - ja notwendig - erscheinen lassen, sind sehr vielfältig. In jedem Fall dürfen Gemeindegrößen, finanzielle Leistungsfähigkeit oder fehlende Personalkostenzuschüsse nicht allein als Kriterium für die Beurteilung der Notwendigkeit von Mitarbeiter/-innen als pädagogische Fachkräfte herangezogen werden.

Folgende Punkte machen den Einsatz von Fachpersonal notwendig:

- Der Betrieb eines Kinder- und Jugendzentrums, eines Jugendhauses,
- das Vorhandensein eines oder mehrerer kleiner Jugendtreffs, vor allen dann, wenn der/ die Jugendtreff/s ehrenamtlich geleitet wird/ werden,
- Bereitstellung eines qualifizierten regelmäßigen Beratungs- und Unterstützungsangebotes für die Jugendarbeit, bedarf der Koordination,
- Bedarf an der Durchführung von speziellen Projekten im Bereich der Kinder- und Jugend- sowie Gemeinwesenarbeit,
- Ausbau der Infrastruktur der Jugendarbeit,
- Auftreten von speziellen Jugendproblemen und

- die Notwendigkeit einer spezifischen Unterstützung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen.

Eine Reihe von Städten und Gemeinden hat in der Vergangenheit ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Jugendarbeit erheblich erweitert. Dabei wurden nicht nur bestehende Jugendeinrichtungen erhalten und neu aufgebaut, sondern man beteiligte sich auch am Bereichsjugendpflegerprojekt des Kyffhäuserkreises und der Finanzierung von hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen in den Kinder- und Jugendzentren und den Jugendhäusern.

Zwischenzeitlich sind ca. 25 hauptamtliche Mitarbeiter/-innen im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit im Kyffhäuserkreis beschäftigt. Ihre Aufgabenstellungen unterscheiden sich vom Prinzip her kaum, wenngleich der räumliche Zuständigkeitsbereich erheblich begrenzt ist.

Hieraus ergibt sich aber eine besondere Möglichkeit der präziseren Zielgruppen- und Problemorientierung, wenn eine bereichsorientierte Vernetzung der Angebote und Aufgaben geschaffen würde. Die Erfahrungen der letzten Jahre lassen eine grundsätzliche Überlegung einer Weiterentwicklung durchaus zu.

Festzuhalten bleibt, dass neue Aufgaben der fachlichen Beratung, der Schulsozialarbeit in Verbindung mit der schulbezogenen Jugendarbeit, der Gemeinwesenarbeit, des Erfahrungsaustausches und der Fortbildung Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit sein müssen und durch eine Stärkung der Träger vor Ort eine Weiterentwicklung der Jugendarbeit möglich und finanzierbar erscheinen lassen.

5.1.1 Begriffsbestimmung - Bereichsjugendpfleger/-innen

Bereichsjugendpfleger/-innen sind die pädagogischen Fachkräfte der Jugendarbeit, die planende, initiiierende, koordinierende und unterstützende Tätigkeiten im Gesamtfeld der in ihrer Zuständigkeit liegenden Städte und Gemeinden übernehmen. Sie sind somit fachliche Ansprechpartner/-innen für Fragen und Aufgaben im Bereich der gesamten Infrastruktur in ihrem Bereich.

Wesentliches Ziel der Tätigkeit der Bereichsjugendpfleger/-innen ist, in den Städten und Gemeinden Bedingungen zu schaffen, zu unterstützen, zu fördern und zu

pflegen, in denen Jugendarbeit in vielfältigen Formen und unter optimalen Bedingungen möglich ist.

Aufgabenbeschreibung der Bereichsjugendpfleger/-innen

Diese hier dargestellten Aufgaben stellen nur einen Teil einer Aufgaben- und Stellenbeschreibung dar. Sie sind jeweils auf die Besonderheiten des jeweiligen Wirkungskreises zu ergänzen. Für die Bereichsjugendpfleger/-innen im Kyffhäuserkreis ergeben sich im Wesentlichen folgende Aufgabenschwerpunkte:

Absichten

Bereichsjugendpfleger/-innen im ländlichen Raum des Kyffhäuserkreises sollen in Anwendung des SGB VIII insbesondere der §§ 1, 8, 9, und 11 sowie § 13, Kinder und Jugendliche vor allem:

- Unterstützung geben bei der Realisierung ihrer Bedürfnisse, nach Möglichkeit unter Gleichaltrigen und ohne Bevormundung durch Erwachsene,
- Unterstützung geben bei der Organisation ihre Freizeit,
- Mut machen bei der Durchsetzung ihrer Interessen nach Gestaltungsspielräumen, um damit ihre Lebensqualität zu verbessern und Lernräume zu ermöglichen,
- deren Eigeninitiative fördern und helfen, Verantwortung zu tragen,
- befähigen, sich auf Aushandlungsprozesse untereinander und mit der Erwachsenenwelt einzulassen und darin zu bestehen,
- demokratische Kultur zu trainieren,
- weitergehende Hilfen (z.B. Spezialdienste) und weitere Möglichkeiten, die Freizeit zu verbringen, eröffnen,
- in Konfliktsituationen Unterstützung anbieten und
- ihnen Hilfen bei der Selbstorganisation anbieten.

Bereichsjugendpfleger/-innen im ländlichen Raum des Kyffhäuserkreises sollen im Gemeinwesen, ihren Stadt- und Gemeindeverwaltungen und politischen Gremien vor allem:

- Hilfen anbieten, die besondere Interessen- und Problemlagen der Kinder und Jugendlichen zu verstehen,

- Vorschläge machen, wie die Lebensqualität der Kinder und Jugendlichen und junger Familien zu sichern und zu verbessern sind,
- Beratung zu Teil werden lassen, in der Absicht, dass die verschiedenen Jugendkulturen und Lebensstile auch unter dörflichen Gegebenheiten Toleranz, Respekt und Raum bekommen und
- sie beraten, wie die zur Verfügung gestellten Mittel für Kinder und Jugendliche sinnvoll Verwendung finden.

Selbstverständnis

Bereichsjugendpfleger/-innen im Kyffhäuserkreis tun dies mit einem Selbstverständnis, sowohl Bezugsperson für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, als auch als Vermittler/-in, sich in die politische Auseinandersetzung mit Verwaltung, politischen Gremien und Bürger/-innen zu begeben. Die jeweilige Schwerpunktsetzung ist ständig zu überprüfen.

Kooperation und Koordinierung

Die Zielgruppe der Bereichsjugendpfleger/-innen sind Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie arbeiten innerhalb ihres Wirkungskreises ressortübergreifend. Insofern haben sie mit allem und allen zu tun, sofern dies relevant zur Zielgruppenarbeit ist. Insbesondere gilt dies:

- für die Beratung der Gemeindevertreter/-innen, Bürgermeister/-innen und Ausschüsse bezüglich der Interessens-, Lebens- und Problemlagen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
- für die Beratung der Verwaltungen für Kinder, Jugend und Soziales, Gesundheit und des Verkehrs- und Bauwesens,
- für die Kooperation und Koordinierung der in ihrem Wirkungsbereich befindlichen Kinder- und Jugendeinrichtungen (Jugendtreffs, Jugendclubs und Jugendhäusern und Kinder- und Jugendzentren),
- für die Kooperation mit Jugendverbänden, Vereinen und Projekten,
- für Projekte und Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, für erlebnis- und kulturpädagogische Projekte der Kinder- und Jugenderholung und internationale Jugendbildung,

- für die Kooperation mit Schulen, insbesondere hier mit den Schulsozialarbeiter/-innen, Schulleiter/-innen und Beratungslehrer/-innen, wobei ein besonderes Augenmerk auf die schulbezogene Jugendarbeit zu richten ist.

Qualifikation und Reflexion

Die Bereichsjugendpfleger/-innen brauchen, um ihre Arbeit in der gebotenen Qualität zu erledigen, die regelmäßige Möglichkeit, ihre Sicht und ihre Handlungen zu reflektieren. Hierzu sind fachlich- kollegiale Gesprächsprozesse und Supervision zu realisieren. Um den vielfältigen Anforderungen des Arbeitsfeldes immer besser gerecht werden zu können, sind auch für ausgebildete Pädagog/-innen ausreichende Möglichkeiten zur Fort- und Weiterbildung unabdingbar. Hierzu gehören vor allem Themen wie Kommunikation, Beratung und Mediation, Förderung der Eigeninitiative von Kindern und Jugendlichen, Möglichkeiten, Leistungen und Angebote der Jugendhilfe. Die Träger werden verpflichtet, ein ausreichendes Maß an fachlicher Anleitung und Unterstützung sicherzustellen. Neben der Qualitätssicherung und -entwicklung ist der fachlicher Austausch und die Rückkoppelung zum örtlichen Jugendhilfeträger wichtiges Merkmal der Zusammenarbeit.

5.1.1.1 Arbeitsschwerpunkte der Bereichsjugendpfleger/-innen für den Realisierungszeitraum des Jugendförderplanes 2014- 2018

Laufende Arbeitsschwerpunkte

- Die Bereichsjugendpfleger/-innen sollen sich als Initiatoren mit einer beratenden Funktion verstehen, die dabei den Prozess unterstützen, „Jugend“ zum Thema in den Gemeinden „zu machen“ und die Auseinandersetzung der Erwachsenen mit jugendkulturellen Lebensformen fördern.
- Sie sollen die Teilnehmer/-innen bei der Schaffung einer konstruktiven Gesprächsatmosphäre unterstützen und zwischen den Sprachen der Jugendlichen und der Erwachsenen „dolmetschen“. Weiterhin sollen sie Unterstützung bei der Entwicklung von Lösungsansätzen bieten und beraten z.B. bei der Beschaffung von Mitteln für die Jugendarbeit im Ort.
- Die Aufgabe der Bereichsjugendpfleger/-innen vor Ort soll sich auf eine begleitende Teilnahme zur Installierung eines „Runden Tisches“ beschränken. Mit wachsender Kompetenz der Jugendlichen hinsichtlich ihrer Fähigkeiten,

Interessen zu formulieren und durchzusetzen, sollen sich die Bereichsjugendpfleger/-innen aus dem Gremium wieder zurückziehen, bleiben im Sinne einer Begleitung als Ansprechpartner/-in jedoch präsent (z.B. Kinder- und Jugendstadtrat Bad Frankenhausen)

- Monatliche Arbeitsberatungen mit der für Jugendarbeit zuständigen Fachkraft des öffentlichen Jugendhilfeträgers.
- Erstellung von kleinräumigen Sozialraumanalysen für ihren eigenen Wirkungskreis und Abstimmung mit den Bereichsjugendpfleger/-innen des Regionalbereiches.
- Unterstützung bei der Konzepterstellung der Kinder- und Jugendzentren und der Jugendhäuser im eigenen Wirkungskreis.

Neue Arbeitsschwerpunkte ab 2014

- Unterstützung und Kooperation mit der Schulsozialarbeit im eigenen Wirkungskreis zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der schulbezogenen Jugendarbeit im Gemeinwesen (Initiierung von Sozialraumkonferenzen).
- Sicherung und Qualifizierung von arbeitsrelevanten Netzwerken im Gemeinwesen in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Projekten vor Ort.
- Qualitätssicherung und Entwicklung der Fachberatung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen im eigenen Wirkungskreis.

Im Weiteren sollen sie:

- Jugendliche in die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten usw. einbeziehen, mit dem Ziel, die Kinder und Jugendlichen zu Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Verantwortung und sozialem Engagement zu befähigen.
- die Förderung der Zusammenarbeit von Vereinen, pädagogischen Mitarbeiter/-innen der Einrichtungen, Schulsozialarbeiter/-innen, Lehrer/-innen, Eltern und Anderer im Gemeinwesen anzuregen und zu unterstützen.
- bei der Umsetzung von Vorhaben und Projekten bzw. Ideen der Kinder und Jugendlichen, aber auch der anderen Partner vor Ort, insbesondere bei Fragen der Projekterarbeitung oder der Finanzierungsmöglichkeiten, als Berater/-innen und Ansprechpartner/-innen zur Verfügung stehen.

- als Ansprechpartner/-innen für die jeweiligen Verwaltungen, die Schulen, das Jobcenter, die Agentur für Arbeit, das Sozialamt und andere Projekte aus den Bereichen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit innerhalb ihres Wirkungskreis zur Verfügung stehen und deren Arbeit unterstützen.
- durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit eine wirksame Lobbyarbeit für die Belange der Kinder und Jugendlichen in ihrem jeweiligen Territorium erreichen.

5.1.2 Die pädagogischen Fachkräfte in den Kinder- und Jugendfreizeitzentren, Häusern der offenen Tür und Jugendbildungs- und -begegnungsstätten

Die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen in den Kinder- und Jugendzentren erfüllen insbesondere die Aufgabe der Leitung und fachlichen Anleitung der anderen Mitarbeiter/-innen der Einrichtung.

Das Aufgabenfeld der Mitarbeiter/-innen in den Kinder- und Jugendzentren lässt sich als Mischung zwischen Bildungs-, Beziehungs-, Beratungs-, Organisations-, Animations- und Öffentlichkeitsarbeit beschreiben. Die länger- und kurzfristige Programmplanung, die Realisierung pädagogischer Angebote, die Vorbereitung des Tagesbetriebes, Sonderveranstaltungen, Nachbereitung, Materialbeschaffung, Kontakte zum Träger, zu Behörden und anderen Institutionen im Gemeinwesen und Öffentlichkeitsarbeit zählen zu den Tätigkeiten der Mitarbeiter/-innen.

Wesentliche Aufgaben sind die Strukturierung des offenen Betriebs, disziplinarische Funktionen von Aufsicht bis Krisenmanagement, die Organisation und Begleitung verschiedener Gruppen, Kontakt zu Eltern und zur unmittelbaren Nachbarschaft sowie die Gewinnung, Qualifizierung und Unterstützung von zusätzlichem Personal, vor allem ehrenamtlicher Mitarbeiter/-innen und Zusammenarbeit mit Honorarkräften.

Zu den Verwaltungsaufgaben gehören die Zusammenarbeit mit dem Träger und Behörden, Alltagsarbeit wie Kassenverwaltung, Statistik, Antragstellung, Beschaffung und die Regelung des Mitarbeitereinsatzes.

Nicht zu vergessen ist die übergreifende Aufgabe, eine Atmosphäre zu schaffen, die den Zielsetzungen offener Kinder- und Jugendarbeit gerecht wird. Im Rahmen einer

verstärkten Öffnung und Vernetzung der Tätigkeiten offener Einrichtungen übernehmen die Mitarbeiter/-innen zunehmend auch Aufgaben im Umfeld der Einrichtungen im Gemeinwesen.

Im Regelfall ist für die Ausstattung eines Jugendzentrums mindestens eine festangestellte pädagogische Fachkraft notwendig. Bei Kinder- und Jugendzentren - Bad Frankenhausen und Sondershausen - ist die Zahl der pädagogischen Fachkräfte entsprechend höher anzusetzen.

Bei der Beschäftigung von hauptamtlichem Fachpersonal sind klare Zielvorgaben, Aufgaben- und Tätigkeitsprofile unumgänglich. Aufgaben- und Stellenbeschreibungen sowie konkrete Arbeitskonzepte müssen deshalb auch für hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit fortgeschrieben werden.

Der Konzeptentwicklungsprozess in den Häusern der offenen Tür und den Kinder- und Jugendeinrichtungen gilt es in der neuen Realisierungsphase von 2014 – 2018 auf die Jugendhäuser zu übertragen, um den begonnenen Prozess der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung weiter umzusetzen und den Bedürfnissen der Besucher/-innen anzupassen. Eine Überprüfung der Konzepte der Einrichtungen ist für 2016 vorgesehen.

Für die Mitarbeiter/-innen ist Fort- und Weiterbildung unabdingbar. Hierdurch werden sie in die Lage versetzt, auf neue Anforderungen adäquat zu reagieren. Für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind die hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen mindestens 5 Tage pro Jahr freizustellen. Die Weiterbildungen sind durch die jeweiligen Träger sicherzustellen. Allen Teams ist bei Bedarf die Möglichkeit externer Supervision einzuräumen. Die Kosten hat der jeweilige Träger zu übernehmen.

Die Stellen- und Aufgabenbeschreibungen der Mitarbeiter/-innen müssen eindeutig aus der Konzeption hervorgehen und im Rahmen der Konzeptionsfortschreibung an veränderte Bedingungen und Aufgabenstellungen angepasst werden.

5.1.3 Andere hauptamtliche Mitarbeiter/-innen - Geschäftsstelle Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.

Die Aktivitäten des Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. beziehen sich auf zwei große Aufgabenbereiche. Es geht zum einen um die Verbesserung der Rahmenbedingungen von Jugendarbeit, zum anderen soll die Situation aller jungen Menschen im Kyffhäuserkreis verbessert werden. Der Kreisjugendring hat im Wirkungsbereich des Landkreises in umfassendem Maße eigene Aufgaben wahrzunehmen (vgl. 6.2.1.).

5.2 Das Ehrenamt in der Kinder- und Jugendarbeit

5.2.1 Ehrenamtlichkeit allgemein

Grundsätzlich wird unter ehrenamtlicher Tätigkeit jede freiwillig erbrachte, nicht auf Entgelt ausgerichtete, außerberufliche Tätigkeit verstanden, die am Gemeinwohl orientiert ist, auch wenn sie für einen einzelnen erbracht wird. Kostenerstattungen oder Aufwandsentschädigungen stehen der Ehrenamtlichkeit grundsätzlich nicht entgegen.

Ehrenamtliche Arbeit in allen ihren Facetten und Tätigkeitsfeldern ist Ausdruck von Verantwortungsbereitschaft der Bürger/-innen, von Solidarität für die Gemeinschaft. Ehrenamtliches Engagement ist auch Ausdruck der Subsidiarität, nach der der Staat auf die Übernahme von Aufgaben verzichtet, die von einzelnen, von kleineren Gemeinschaften oder von freien Trägern erfüllt werden können. Ein wichtiger Leitgedanke ist dabei die Erkenntnis, dass gemeinnützige Träger soziale Aufgaben oftmals besser und bürgernäher bewältigen können als der Staat.

Hierzu kommt das Engagement im „neuen Ehrenamt“, das nicht im Kontext von traditionellen Vereinen und Verbänden stattfindet, sondern in neu gegründeten Organisationen und Initiativen das Element der Selbsthilfe mit Elementen des klassischen Ehrenamts verbindet.

Durch freiwillige Arbeit in Vereinen, Organisationen und Initiativen erfahren, erlernen und praktizieren Menschen Gemeinschaftsempfinden, Fairness, Toleranz, Einsatzfreude, Selbstdisziplin, Durchhaltevermögen - Werte und Tugenden, die für den Zusammenhalt der Gesellschaft von zentraler Bedeutung sind.

Junge Menschen lernen durch ehrenamtliche Arbeit, insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit, der Kulturarbeit, im Sport und im Gemeinwesen frühzeitig die Bedeutung eigenen Engagements für andere, für die Gesellschaft und für sich zu erkennen.

Freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit ist daher ein wichtiges Angebot für junge Menschen, ihre Kompetenz und Einsatzbereitschaft zu zeigen und Anerkennung in der Gemeinschaft zu finden.

Mit Blick auf das unerlässliche ehrenamtliche Engagement im gesamtgesellschaftlichen Kontext profitieren Vereine und Jugendliche gleichermaßen. Junge Menschen engagieren sich in ihrer Freizeit in Vereinen und werden an freiwilliges Engagement herangeführt. Die Vereine können ggf. Jugendliche über eine Mitgliedschaft zu ehrenamtlichem Engagement im Verein bewegen und damit dessen Bestand sichern. Dass sich Ehrenamt nach Aussagen von Jugendlichen lohnt, ergab eine Befragung durch „Lernen vor Ort im Kyffhäuserkreis“ aus dem Jahr 2010 mit Gymnasiasten und Regelschüler/-innen des Kyffhäuserkreises. Es wurden insgesamt 601 Schüler/-innen mit Hilfe eines Fragebogens zu ihrer Einstellung gegenüber ehrenamtlichem Engagement befragt, davon konnten 593 ausgewertet werden. Über 40% der Jugendlichen, die ehrenamtlich tätig sind, gaben an, dass sie sich durch ihr Ehrenamt beruflich vorbereiten können. Für knapp 70% der ehrenamtlich Tätigen traf die Aussage voll oder eher zu, dass sie durch ein Ehrenamt wichtige soziale Kompetenzen erlangen. Darüber hinaus sind über 60% der Befragten der Meinung, dass sich ehrenamtliches Engagement positiv auf ihre Bewerbungen auswirken wird.

5.2.2 Ehrenamtlichkeit - Planstellenersatz in der Jugendarbeit?

Professionelle Jugendarbeit fordert viele Kenntnisse und Fertigkeiten aus unterschiedlichen Gebieten. In allen Fachrichtungen (z.B. Didaktik / Methodik, Medienwissenschaften, Rechtswissenschaften, Psychologie, Medizin, Politik und Soziologie) über eine fundierte Grundausbildung zu verfügen, macht die Stärken, aber auch die Schwächen des Studiums sozialer Arbeit aus. Von allen ein wenig, aber nicht ganz. Das bietet zwar eine breite Basis für die vielfältigen Anforderungen beruflicher Tätigkeit, verführt aber auch dazu, ein geringes Selbstbewusstsein zu entwickeln.

Auch ehrenamtliche Arbeit kommt langfristig nicht ohne Qualifikation für das spezielle Tätigkeitsfeld aus. Neben den fachlichen Kenntnissen sind hier insbesondere Reflektionsmöglichkeiten für das Tun erforderlich, um nicht auszubrennen.

Für beide Zugänge zum sozialen Engagement entscheidet neben der fachliche auch die persönliche Eignung des Menschen. Es gibt wenige Tätigkeitsfelder, in denen der persönliche Einsatz, ob nun bezahlt oder unbezahlt, so entscheidend für die Qualität der Arbeit ist.

Es nützt die höchste Fachlichkeit wenig, wenn man im Kontakt zu Menschen scheitert. Großes freiwilliges Engagement läuft ohne methodische Qualitäten ins Leere. Für den Umgang miteinander ist das Dilemma perfekt, wenn keine Klarheit über eigene Stärken und Schwächen herrscht. So gerät die angestrebte Kooperation leicht zu einem Konkurrenzkampf, den letztlich keine Partei für sich entscheiden kann, wenn man die unterschiedlichen Ausgangspunkte bedenkt. In Zeiten immer knapper werdender öffentlicher Mittel spitzt sich die Auseinandersetzung zu. Die soziale Not wächst. An Betätigungsfeldern mangelt es nicht, wohl aber an materiellen Ressourcen, diese zu ermöglichen.

Nicht wenige Hauptamtliche sehen in der Förderung ehrenamtlichen Engagements eher eine Bedrohung ihrer Arbeitsplätze, als einen qualitativen Sprung. Dabei muss man ehrlicherweise zugeben, dass Teile dessen, was heute von Hauptamtlichen geleistet wird, auch von engagierten Ehrenamtlichen übernommen oder zu

mindestens unterstützt werden kann. Jedoch wäre es unredlich, ihnen das ganze Feld der Arbeit zuzumuten.

Ehrenamtlichkeit allein ist nicht der Ausweg aus der Krise des Sozialstaates. Zudem sieht es nicht danach aus, als gäbe es eine unendliche Menge an Menschen, die bereit sind und in der Lage wären, unbezahlt verantwortliche Tätigkeiten zu übernehmen.

Wie so oft, ist der Weg eher in der Mitte zu finden. Ein gutes, kritisches Miteinander beider Gruppen ist eine Bereicherung sozialer Arbeit. Hierfür bedarf es beidseitiger Anstrengungen. Ehrenamtlichkeit beinhaltet die Möglichkeit zur Partizipation sowohl für die Ehrenamtlichen als auch für die Hauptamtlichen.

Gemeinschaftsfunktionen können entstehen, weil man sich der Notwendigkeit bewusst ist, untereinander Kontakt zu haben, und weil man vor konkreten Aufgaben steht, die sich nur mit Hilfe gemeinsamer Kraftanstrengungen bewältigen lassen. Es ist wichtig, dass sich Netzwerkpersonen einander etwas geben und miteinander gemeinsame Wertvorstellungen entwickeln können, aus denen dann Normen und Werte für die gemeinsame Arbeit entstehen. Der Zusammenschluss in sozialen Netzwerken ist ein naheliegender Schritt zur gemeinsamen Bereicherung und Qualitätssicherung.

Ohne das freiwillige, ehrenamtliche Engagement vieler Jugendlicher und Erwachsener könnte die Jugendarbeit nicht existieren. Für die örtliche Gemeinschaft - das Gemeinwesen - ist dieses Engagement unbezahlbar. Durch viele punktuelle Aktivitäten und ihr dauerhaftes Engagement leisten die freiwilligen Mitarbeiter/-innen einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung einer gelingenden Jugendarbeit im Gemeinwesen.

6 Bestandsdarstellung und Bewertung fach- und zielgruppenspezifischer Angebote

6.1. Offene Kinder- und Jugendarbeit

Kinder- und Jugendarbeit ist gesamt gesehen Bildungsarbeit und bietet neben Familie und Schule eigenständige Möglichkeiten sozialen Lernens. Im Mittelpunkt stehen weniger rechtliche und soziale Anforderungen, sondern der junge Mensch selbst. Seine Persönlichkeit soll sich entwickeln, ihm sollen Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen vermittelt werden, wenn möglich bezogen auf alle Lebens- und Handlungsfelder, und das auf Basis der Freiwilligkeit. Insofern wird Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen (zwischen 7 und 27 Jahren) weitestgehend selbst gesteuert.

Die öffentliche Aufgabe beschränkt sich darauf, förderliche Rahmenbedingungen zu gestalten. Das heißt, Räume und Möglichkeiten zu bieten, damit

- Kinder- und Jugendarbeit stattfinden und sich entwickeln kann
- Jugendgruppen, Initiativen, Vereine und Jugendverbände fachlich und finanziell gefördert werden können
- räumliche und mobile Angebote mit Treffpunktfunktion (wie Spiel-, Sport- oder Bolzplätze, Abenteuer-Spielplätze, Skaterbahnen, Jugendgruppenräume, Proberäume, Jugendtreffs) und notwendige Stellen für Fachpersonal zur Verfügung gestellt werden sowie
- die qualitative Entwicklung unterstützt wird.

Den wandelnden Interessenlagen entsprechend ändern sich Aktivitäten und Themen der Jugendarbeit. Exemplarisch seien aus der Vielfalt der Angebote folgende genannt:

- gesellige, spielerische, sportliche, medienpädagogische, jugendkulturelle Angebote,
- Ferien-, Freizeit- und erlebnispädagogische Maßnahmen,
- interkulturelle und internationale Begegnungen,

- außerschulische Bildungsangebote (politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung).

Informationen über die aktuellen Angebote stellt der Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. mit seinen Mitgliedverbänden und -vereinen alle Kinder- und Jugendzentren und Jugendhäuser zur Verfügung. Grundsätzlich sollte es für alle Kinder und Jugendlichen des Kyffhäuserkreises möglich sein, ein ihren Interessen entsprechendes Angebot zu finden. Kinder- und Jugendzentren, Jugendhäuser und Jugendclubs gestalten ihre Angebote überwiegend für Kinder und Jugendliche aus dem sozialräumlichen Umfeld der Einrichtung. Dabei haben die Kinder- und Jugendzentren und Jugendhäuser einen umfeldwirksamen Charakter. Zielgruppenspezifische Angebote sprechen ganz bestimmte Gruppen junger Menschen an.

Nachfolgend sind die Angebote dargestellt, welchen den Kinder- und Jugendlichen im Landkreis zur Verfügung stehen bzw. ggf. zur Verfügung gestellt werden sollten.

6.1.1 Kinder- und Jugenderholung

Sozialpädagogische Zielstellung

Auf der Grundlage der §§ 11 i. V. m. 12, 13 und 14 SGB VIII soll Kinder- und Jugenderholung gefördert werden und jungen Menschen Folgendes ermöglichen:

- gemeinsame aktive, gesellige und intensive Freizeiterlebnisse,
- Entspannung und Erholung vom Alltag,
- Erwerb sozialer Verhaltensweisen wie Kompromissbereitschaft, Konfliktfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein unter Berücksichtigung der gruppenspezifischen Prozesse,
- Integration sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher,
- Erweiterung von Selbstständigkeit und Selbstverantwortung,
- Vermittlung von Anregungen und Orientierungen zur Gestaltung von selbstbestimmter Freizeit,
- außerschulische Bildung in unterhaltsamer und erlebnisorientierter Form

Zielgruppen

Dies betrifft Kinder und Jugendliche im Alter vom 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, in begründeten Ausnahmefällen junge Menschen bis unter 27 Jahre. Für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien bestehen besondere Fördermöglichkeiten (§ 90 Abs. 2 bis 4 SGB VIII). Grundlage für Maßnahmen der Kinder- und Jugendberufshilfe soll ein pädagogisches Konzept mit folgenden inhaltlichen Schwerpunkten sein:

- Reflexion von Gruppenerfahrungen
- Vermittlung von Werten und Normen
- Gespräche zu Lebensfragen
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Entwicklung von Kreativität
- Kennenlernen von Geschichte und Gesellschaft
- Förderung von Verantwortungsbewusstsein, insbesondere für Natur und Umwelt
- Möglichkeit zur Mitwirkung der Teilnehmer/-innen.

Voraussetzung für die Durchführung sind Qualitätskriterien, die als Empfehlungen vom Arbeitskreis Jugendarbeit erarbeitet werden.

Betreuer/-innen sollen mindestens 18 Jahre alt sein und über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiter/-in verfügen (JULEICA).

Ferienfreizeiten im In- und Ausland

Hierbei handelt es sich um Ferienfahrten mit Kindern und Jugendlichen, unter Berücksichtigung der oben genannten sozialpädagogischen Zielstellungen. Die Dauer einer Ferienfreizeit kann drei bis 21 Tage sein. Die Finanzierung erfolgt durch Teilnehmerbeiträge und Zuschüsse (vgl. Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit, des präventiven Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit im Kyffhäuserkreis Punkt 2.2.)

Stadttranderholung

Sie vermittelt unter Berücksichtigung der oben genannten sozialpädagogischen

Zielstellungen Ferienerlebnisse in Ortsnähe, in der Regel ohne Übernachtung. Für 8 Teilnehmer/-innen ist mindestens ein/e Betreuer/-in notwendig. Die Mindestdauer beträgt zwei und höchstens 14 Tage. Die Finanzierung erfolgt durch Teilnehmerbeiträge und Zuschüsse (vgl. Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit, des präventiven Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit im Kyffhäuserkreis Punkt 2.2.2.).

Rahmenbedingungen für Ferienfreizeiten und Stadtranderholung

- Objekte mit kind- bzw. jugendgemäßer Ausstattung,
- Wahl des Standortes und der Umgebungsbedingungen entsprechend der sozialpädagogischen Zielstellung,
- Fachkräfte für Organisation, Planung und Umsetzung der Projekte abhängig vom Umfang der Leistung,
- geschulte Betreuer/-innen und
- Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII.

6.1.2 Außerschulische Jugendbildung / Jugendmedienarbeit

Sozialpädagogisches Zielstellung

Außerschulische Jugendbildung, als eigenständiger und gleichberechtigter Teil des gesamten Bildungswesens, ist ein wichtiger, originärer Bestandteil der Jugendarbeit auf der Grundlage von § 11 SGB VIII. Im Bereich der Jugendmedienarbeit ergeben sich zusätzliche gesetzliche Grundlagen aus § 14 SGB VIII, insbesondere im Bereich der Multiplikatorenbildung im Rahmen des Jugendschutzes.

Das außerschulische Bildungsangebot setzt situationsbezogen am alltags- und lebensweltbezogenen Interesse junger Menschen an, lebt von der Freiwilligkeit seiner Nutzung durch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und hebt sich durch die Vermittlung sozialer Kompetenzen von der Konkurrenz anderer gemeinnütziger und gewerblicher Anbieter ab.

Außerschulische Jugendbildung bietet Kindern und Jugendlichen Räume und Gelegenheiten zur Entfaltung eigenständiger Kulturen, zur authentischen Erfahrung und zur aktiven Mitgestaltung eigener Lebenswelten. Das Praxisfeld liegt im Schnittpunkt mehrerer Politikfelder, der Jugend-, Bildungs- und Kulturpolitik. Die interessensspezifischen Angebote sollen so gestaltet sein, dass sie jungen Menschen die Chance für ein ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechendes Leben eröffnen, sie zum Nachdenken und zur kritischen Auseinandersetzung mit eigenen Lebensgewohnheiten und Wertorientierungen befähigen und Verantwortungsgefühl, Gemeinschaftssinn und Selbstvertrauen fördern. Die Angebote sollen Kinder und Jugendliche dort abholen, wo sie stehen. Dies gilt in einem räumlich - wörtlichen wie auch im übertragenen Sinne.

Medienpädagogische Angebote sollen Kinder und Jugendliche in die aktive Medienarbeit einführen. Durch diese sollen sie befähigt werden, die Vielfalt der manipulativen Möglichkeiten von Medien zu erkennen und diesen etwas entgegensetzen. Aktive Medienarbeit soll Kinder und Jugendliche in die Lage versetzen, sich in der Gesellschaft zu artikulieren, soziale Realität kritisch reflektieren und einen Beitrag zur demokratischen Partizipation zu leisten. Außerdem soll sie die Entfaltung von Kreativität fördern und das Handwerkszeug vermitteln, diese künstlerisch auszudrücken.

Spezifische Ziele

- Vermittlung und Erweiterung von Toleranz und des humanistischen, sozialen, politischen und ästhetischen Urteilsvermögens
- Entwicklung von kommunikativer Kompetenz
- Vermittlung von spezifischem Wissen und Können
- Entwicklung und Förderung von künstlerischen, handwerklichen und technischen Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie von Medienkompetenz

Leistungsbeschreibung

Außerschulische Jugendbildung hat sich sowohl als integrierter Bestandteil von Kinder- und Jugendeinrichtungen als auch in Form von eigenständigen Leistungsangeboten einzelner Handlungsfelder für spezielle Interessengruppen herausgebildet. Es handelt sich um einen Arbeitsansatz, der ein integratives,

ganzheitliches und generatives Konzept beinhaltet, mit Bildungsangeboten zur persönlichen Entwicklung, zur Lebenshilfe, zur gesellschaftlichen Orientierung und zum gesellschaftlichen Miteinander.

Arbeitsprinzipien

- Freiwilligkeit
- fachliche Zielorientierung
- Orientierung am Einzelnen
- Orientierung am Einzelnen in der Gruppe (Teamfähigkeit)
- keine zugangsspezifischen Voraussetzungen
- Möglichkeit des Testens und Ausprobierens eigener Fertigkeiten in offenen Angeboten und Kursen sowie in kontinuierlicher Gruppenarbeit

Handlungsfelder

- kulturelle Jugendbildung
- politische Jugendbildung
- soziale/ gesundheitliche Jugendbildung
- naturkundliche/ ökologische/ technische Jugendbildung
- Jugendmedienarbeit
- Gruppenleiterausbildung

Arbeitsmethoden

- Workshop (zeitlich begrenztes fachliches Angebot, z.B. Wochenende, Ferienwoche)
- Projekt (zielorientierte, thematisch gebundene, zeitbegrenzte Arbeit)
- Arbeitsgemeinschaft (kontinuierliches, zielorientiertes Angebot über längere Zeit)
- Kurs (fachorientierte Wissensvermittlung über einen begrenzten Zeitraum)
- Camps (inhaltlich orientierte Ferienarbeit)
- Abend-, Tages-, Mehrtagesseminare
- öffentliche Veranstaltungen (Theater, Tanz, Konzerte, Vorträge, ...)

Zielgruppen

Zielgruppen sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des

27. Lebensjahres mit spezifischen Interessen bzw. der Bereitschaft, diese auszuprobieren, sowie ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen und Multiplikator/-innen, die in der Jugendarbeit wirksam werden. Angebote werden regional und teilweise überregional wirksam.

Rahmenbedingungen

Fachkräfte

- hauptamtliche und/ oder ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen (sozialpädagogische/ pädagogische/ psychologische sowie fachliche Ausbildung)
- Honorarkräfte

zusätzliches Personal

- Praktikant/-innen (z.B. Anerkennungspraktikant/-innen)
- Teilnehmer/-innen des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ)
- Teilnehmer/-innen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ)
- Zivildienstleistende
- Bundesfreiwilligendienst
- ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen
- andere, über das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) geförderte Mitarbeiter/-innen
- Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII.

Insbesondere für die Angebote im Medienbereich sind wegen des besonderen fachlichen Anspruchs, der notwendigen Kontinuität und des Umfangs der Angebote hauptamtliche Fachkräfte erforderlich.

materiell-technische Basis

- Raumausstattung entsprechend des Inhalts, der Zielgruppe, Arbeitsform und -methode (Gruppenräume, Werkstätten, Bühnen, Probenräume, Naturbereiche, Freiflächen, u.ä.)

- moderne technische Ausstattung orientiert am sozialpädagogischen Ansatz inklusive Reparatur und Ersatz verschlissener Technik. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Medienarbeit einschließlich ausreichender Internetanschlüsse.

Kooperationspartner

- Kreisjugendring
- Bildungsträger
- Fachvereine und -verbände
- freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe
- Stiftungen
- Institute und Einrichtungen der Kommune, des Landes, etc.
- Schulen und Horte
- Medien

6.1.3 Internationale Jugendarbeit

Sozialpädagogische Zielstellung

Ergänzend zu den Zielen der Kinder- und Jugenderholung hat internationale Jugendarbeit als Leistungsangebot der Jugendhilfe ein eigenständiges Profil und spezifische Aufgaben. Internationale Jugendarbeit ist als ein Baustein der Außenpolitik unseres Landes zu verstehen und gewinnt durch den europäischen Einigungsprozess sowie durch die Globalisierung des gesellschaftlichen Lebens zunehmend an Bedeutung. Bedingt durch politische Veränderungen im Osten Deutschlands sowie in Mittel- und Osteuropa ergeben sich für die internationale Jugendarbeit neue Chancen und Herausforderungen.

Gesetzliche Grundlagen bilden der § 11 i.V.m. §§ 12, 13 und 14 SGB VIII.

Internationale Jugendarbeit soll:

- Jugendlichen aus unterschiedlichen Herkunftsländern die Möglichkeit geben sich besser kennen zu lernen und dadurch Ängste, Aggressionen und Vorurteile abzubauen,
- dazu beitragen, dass die Jugendlichen durch persönliche Erlebnisse andere Länder entdecken und einen Einblick erhalten in deren Politik, Geschichte, Kultur

und Lebensweise, um somit Verständnis und Toleranz für das Fremde zu entwickeln,

- junge Menschen auf das Leben in einer multikulturellen Gesellschaft vorbereiten, damit sie die Vielfalt der Kulturen als Bereicherung erleben können,
- einen Beitrag zur interkulturellen Erziehung und zur Herausbildung einer eigenen kulturellen Identität leisten,
- dazu anregen Fremdsprachenkenntnisse anzuwenden und zu erweitern,
- Jugendliche befähigen, Konflikte gewaltfrei zu lösen,
- Jugendlichen helfen ihre eigene Lebenssituation bewusst wahrzunehmen, Standpunkte zu überdenken, Toleranz und Solidarität zu entwickeln sowie aktiv an der Gestaltung einer demokratischen Gesellschaft mitzuwirken,
- den Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit über Grenzen hinaus ermöglichen,
- Jugendliche auf das Zusammenleben im vereinten Europa vorbereiten.

Zielgruppen

- Kinder und Jugendliche im Alter von 8 bis unter 18 Jahren
- in begründeten Ausnahmefällen junge Menschen bis unter 27 Jahre

Leistungsdefinition

Aus diesen sozialpädagogischen Zielsetzungen ergeben sich die möglichen Umsetzungsformen der internationalen Jugendarbeit. Einen besonderen Schwerpunkt der internationalen Jugendarbeit bilden die internationalen Jugendbegegnungen, da die Teilnehmer/-innen hierbei das multikulturelle Zusammenleben in einer bi- oder multinational zusammengesetzten Gruppe über einen längeren Zeitraum sehr direkt erleben.

Internationale Jugendbegegnungen

- sind keine touristischen Reisen (im Vordergrund steht die Begegnung und das gegenseitige Kennenlernen der Teilnehmer/-innen),
- werden außerhalb von Schule, Ausbildung und Beruf organisiert,
- können in Deutschland oder im Ausland stattfinden,

- werden vor Beginn des Programms mit allen beteiligten Projektpartner/-innen vorbereitet,
- stehen unter einem für Jugendliche geeigneten Thema,
- geben den teilnehmenden Jugendlichen aus verschiedenen Ländern die Möglichkeit ein gemeinsames Programm zu erleben und dieses aktiv mitzugestalten,
- ermöglichen die gemeinsame Unterkunft aller Teilnehmer/-innen,
- werden von einem internationalen Team betreut,
- basieren auf dem Prinzip der Gleichberechtigung und der Gegenseitigkeit.

Das Team soll aus Betreuer/-innen bestehen, die mindestens 18 Jahre alt sind und über eine Gruppenleiterausbildung (JULEICA) und eventuelle Sprachkenntnisse verfügen. Für die erfolgreiche Durchführung internationaler Jugendbegegnungen ist eine längerfristige Zusammenarbeit der verantwortlichen Partner erforderlich. Eine Mindestteilnehmerzahl von 8 Jugendlichen pro Partner ist zu sichern.

Angebotszeiten und -dauer

Projekte sollen in der Regel entsprechend der internationalen Ferientermine koordiniert werden. Die Dauer der Begegnung soll mindestens 5 und höchstens 30 Tage betragen (einschließlich An- und Abreisetag).

Beteiligung von Zielgruppen

Künftige Teilnehmer/-innen an internationalen Begegnungen sollen durch Vorbereitungstreffen auf das Projekt eingestimmt werden. Sie erhalten darin wichtige Informationen zu landestypischen Besonderheiten, zum Programmablauf und erarbeiten eigene Programmvorschläge.

Die Begegnungen werden durch Teilnehmerbeiträge und Zuschüsse finanziert (vgl. Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugend(sozial)arbeit, des präventiven Kinder- und Jugendschutzes und der Familienarbeit im Kyffhäuserkreis 2.4., gesonderte Landes- und Bundesrichtlinie sowie Stiftungen).

Rahmenbedingungen

- Objekte im In- und Ausland mit kind- bzw. jugendgemäßer Ausstattung

- Wahl des Standortes und der Umgebungsbedingungen entsprechend der sozialpädagogischen Zielstellung
- Fachkräfte für Organisation, Planung und Umsetzung der Projekte in Abhängigkeit vom Umfang der Leistung
- 1 pädagogische Fachkraft, geschulte Betreuer/-innen, mindestens 1 Betreuer/-in für 8 Teilnehmer/-innen und eventuell, falls erforderlich, eine/n Dolmetscher/-in
- Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a Abs. 4 SGB VIII
- Sachkosten für Öffentlichkeitsarbeit, Betreuerschulung, Transport, Unterkunft, Verpflegung
- Programmgestaltung, Aufwandsentschädigung für Betreuer/-innen, Verwaltung, Vor- und Nachbereitung sowie Begleitung der Projekte, Fort- und Weiterbildung
- der Träger der internationalen Begegnungen muss für ausreichende Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung der Teilnehmer/-innen sorgen.

Kooperationspartner

- ausländische Partner
- freie Träger der Jugendhilfe und kommunaler Träger
- Verwaltungen der Städte bzw. Gemeinden
- bundesweite Institutionen, Organisationen und Jugendwerke
- ggf. Botschaften und Auswärtiges Amt.

6.1.4 Schulbezogene Jugendarbeit

Sozialpädagogische Zielstellung

Mit der Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“ ist die Umsetzung des Programms der Schuljugendarbeit vom Land Thüringen in die Zuständigkeit der Kommunen/ Landkreise übergegangen. Beauftragt hiermit ist der örtliche Träger der Jugendhilfe.

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die im Rahmen der schulbezogenen Jugendarbeit im Sinne der Kriterien durchgeführt werden. Die rechtlichen Grundlagen ergeben sich aus dem SGB VIII insbesondere §§ 11 und 71.

Die Angebote sollen unter den Paradigmen der Freiwilligkeit, Ganzheitlichkeit, Partizipation und Selbstorganisation Kindern und Jugendlichen an und mit Schule den Raum für selbstbestimmte, bedarfsgerechte und regelmäßige Freizeitaktivitäten einräumen. Sie können den Charakter von wertgebundenen und auf Kontinuität angelegten Gruppenaktivitäten bis hin zu unverbindlichen offenen Angeboten haben.

Zielsetzung

Mit Maßnahmen der „Schulbezogenen Jugendarbeit“ werden folgende Ziele verfolgt:

- „Schulbezogene Jugendarbeit“ wirkt aktivierend, ausgleichend, fördernd und integrierend. Kinder und Jugendliche erleben die Angebote als ihren Interessen und Begabungen entsprechende Unterstützung.
- „Schulbezogene Jugendarbeit“ fördert die Ausbildung sozialer Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Selbständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Kommunikationsfähigkeit und trägt zum Abbau von Benachteiligung bei.
- Die Angebote der „Schulbezogenen Jugendarbeit“ tragen über Erfolgserleben der Kinder und Jugendlichen zur Stärkung des Selbstwertgefühles bei.
- Die Träger der „Schulbezogenen Jugendarbeit“ arbeiten sozialräumlich bzw. inhaltlich vernetzt. Die Angebote sind eine Bereicherung der Infrastruktur für Kinder und Jugendliche im Sozialraum bzw. im Stadtgebiet.

Zielgruppen

Die Angebote der „Schulbezogenen Jugendarbeit“ sind vorwiegend auf die Zielgruppe der 10 - 16 bzw. 18-jährigen im Kyffhäuserkreis an Regelschulen und Gymnasien ausgerichtet. Die Angebote sollten grundsätzlich offen sein für eine Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus dem Sozialraum.

Rahmenbedingungen

Die Angebote und Projekte der schulbezogenen Jugendarbeit sollen folgende Schwerpunkte abdecken:

1. die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern
 - bewertungsfreie Förderung und Weiterentwicklung von unterschiedlichen Interessen und Begabungen

- Anregung und Anleitung zur sinnvollen Freizeitgestaltung
 - Anleitung zu sozialem Handeln und Engagement
 - Freiraum für soziales Lernen
 - Integrationsangebote
 - Erkennen und Nutzen eigener Fähigkeiten und praktische Lebenshilfe
 - Angebote zum Umgang mit Belastungen
 - Unterstützung bei Schwierigkeiten und Krisen
2. Perspektiven zu eröffnen
- Hilfen zur Berufsorientierung
 - Angebote zur Lebensplanung
 - Verantwortlichkeiten von Schüler/-innen für Schüler/-innen
3. die Schule in den Sozialraum zu öffnen und die Vernetzung mit Projekten der Jugendhilfe und/ oder Jugendsozialarbeit anzuregen
4. die Identifikation der Kinder und Jugendlichen mit der Schule und/ oder dem Sozialraum zu fördern
5. Kinder und Jugendliche zu demokratischer Mitwirkung zu befähigen. Dabei können Angebote und Projekte in folgenden Bereichen angesiedelt sein:
- naturwissenschaftlich/ mathematischer Bereich
 - sprachlich/ rhetorischer Bereich
 - musisch/ kreativer Bereich / darstellendes Spiel/ Tanz
 - technisch/ handwerklicher Bereich
 - Medien (Film, Foto, Computer u. a.)
 - Stärkung der Selbstkompetenz (Mediation, Streitschlichter o.ä.)
 - Gesundheitsförderung
 - Sport/ Spiel
 - Hausaufgabenbetreuung
 - Berufsvorbereitung
 - Schülerclub, Schülercafé
 - Schülerfirma

- weitere, wenn im Sinne der Ziele des Programms begründet

Kooperationspartner

- Schulen, Schulleiter/-innen, Lehrer/-innen
- anerkannte Träger der Jugendhilfe
- Sportvereine und andere Vereine vor Ort
- Betriebe, Gewerbetreibende

6.1.5 Maßnahmen gegen Rechtsextremismus

Seit dem Jahr 2000 beschäftigt sich der Kyffhäuserkreis sehr intensiv mit der Thematik Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus. Im August 2000 wurde ein Aktionsbündnis gegen Rechts durch den Sozialdezernenten des Kyffhäuserkreises ins Leben gerufen, dem Vertreter aus Ämtern, Schulen, von Vereinen, Verbänden, Kirchen, Gewerkschaften, Politiker und Bürger des Landkreises angehören, die gemeinsam ein Zeichen setzen und eines deutlich machen wollten: „Wir im Kyffhäuserkreis tolerieren keine fremdenfeindlichen und anti-demokratischen Gesinnungen!“.

Das primäre Ziel des Bündnisses gegen Rechts ist es, einerseits der Herausbildung rechtsextremistischer Organisationsstrukturen entgegenzuwirken und andererseits, die Entwicklung von zivilem Engagement und von Zivilcourage zu unterstützen. Besonders die Entwicklungschancen von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen sollen nachhaltig und strategisch verbessert werden.

Für dieses Ziel initiiert und organisiert das Bündnis gegen Rechts im Kyffhäuserkreis Prozesse und Aktionen, die geeignet sind, zu sensibilisieren und aufmerksam zu machen für die Ursachen, Folgen und Gefahren von Fremdenfeindlichkeit, Gewalt und politischem Extremismus.

Seit dieser Zeit gab es von vielen freien Trägern der Jugendhilfe präventive Angebote, um Toleranz und Offenheit in unserem Landkreis zu fördern. Durch Fördermittel von Bund und ESF konnten Programme wie Civitas, Xenos und Entimon

verstärkt Aufklärungsarbeit, Informationsveranstaltungen, Gedenkstättenarbeit, Seminare für Multiplikatoren und internationale Jugendbegegnungen durchgeführt werden.

Im Rahmen der Programmplattform "Entwicklungen und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten (E&C)" konnte im Jahr 2001 mit Fördermitteln aus diesem Programm ein Lokaler Aktionsplan für Toleranz und Demokratie für den Kyffhäuserkreis entwickelt werden, der eine Strategie beschreibt, wie man nachhaltig rechtsextremen Tendenzen entgegenwirken kann.

2007 bis 2010 war der Kyffhäuserkreis Träger des Bundesprogramms „VIELFALT TUT GUT“. Durch den Programmschwerpunkt „Lokale Aktionspläne“ konnte vor Ort eine forciert nutzbare professionelle Basis der pro-demokratischen Arbeit etabliert werden.

Seit 2011 kann der Kyffhäuserkreis durch die Teilnahme an dem Bundesprogramm "Toleranz fördern - Kompetenz stärken" in Verbindung mit dem Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“ durch die Förderung von thematischen Teilprojekten Vor Ort-Maßnahmen und Angebote im Bereich der Demokratie- und Toleranzförderung unterstützen. Der Lokale Aktionsplan bildet die Grundlage jeglicher Maßnahmen für Demokratie, Vielfalt und Toleranz, um nachhaltige, bedarfs- und zielgruppenspezifische sowie professionalisierte Impulse und Akzente zu setzen. Die Synergieeffekte und Schnittstellen in den Bereichen Jugendförderung, Schuljugendarbeit, Jugendverbandsarbeit etc. sind an dieser Stelle besonders hervorzuheben.

Perspektivisch wird weiterhin der Schwerpunkt der Jugendarbeit im Kyffhäuserkreis bei Maßnahmen für Demokratie und Toleranz - gegen Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus liegen. Die Strategien des Lokalen Aktionsplanes des Kyffhäuserkreises sollen in allen Bereichen der Jugendförderung, wie Schuljugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit usw. einfließen.

6.1.6 Übergreifende Angebote

Geschlechtsspezifische Angebote - Mädchenarbeit

Sozialpädagogische Zielstellung

Mädchenarbeit im Rahmen der Jugendhilfe ist als grundlegender Arbeitsansatz insbesondere auf die §§ 1 und 9, Abs. 3 SGB VIII begründet. Auf Grund struktureller und gesellschaftlicher Benachteiligungen sind die spezifischen Lebenslagen von Mädchen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung zu fördern. Es ist darauf zu achten, dass die Angebote der Jugendhilfe Mädchen und Jungen in gleichem Umfang und gleicher Qualität erreichen.

Mädchenarbeit ist deshalb eine Querschnittsaufgabe, die alle Leistungsbereiche und Aufgabenfelder der Jugendhilfe erfasst. In diesem Sinne realisiert sich dieser Arbeitsansatz immer in Verbindung mit spezifischen Leistungsbereichen und Aufgaben der Jugendhilfe.

Leistungsbeschreibung

Die Angebote richten sich grundsätzlich an alle Mädchen und junge Frauen unter 27 Jahren (und gegebenenfalls darüber hinaus). Dabei sind Altersgruppenspezifika, die soziale Lage, das vorhandene Bildungsniveau, kulturelle sowie religiöse und weltanschauliche Unterschiede zu berücksichtigen. Parteiliche Mädchenarbeit setzt an den Lebenslagen von Mädchen und Frauen an. Sie zielt auf die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und darauf, Mädchen und jungen Frauen eine selbstbestimmte und selbstverantwortliche Identität und Lebensplanung zu ermöglichen. Daraufhin ist die Profilentwicklung der Projekte und Angebote abzustimmen.

Geschlechtsspezifische Angebote - Jungenarbeit

Sozialpädagogische Zielstellung

Auf der Grundlage der §§ 1 und 9, Abs. 3 und § 11, Abs. 1 SGB VIII versteht sich die Jungenarbeit als grundlegender Arbeitsansatz in der Jugendhilfe. Die Gesundheits- und Kriminalitätsstatistiken verdeutlichen, dass männliche Kinder und Jugendliche

nicht ausreichend sozial integriert heranwachsen. Ursachen liegen weitgehend in der Zuweisung von rollenspezifischem Verhalten, welches eine Auseinandersetzung mit sich selbst und anderen verhindert. Die Symptome wie Gewalt, Alkohol, Rückzug und Selbstbestätigung sind Zeichen für Unsicherheit und Überforderung und müssen endlich auch als solche anerkannt werden. Es müssen Möglichkeiten geschaffen werden, die Jungen und jungen Männern eine geschlechtsspezifische Begleitung und Reflexion ihrer Entwicklung ermöglichen und Alternativen zu herkömmlichen Männerbildern aufzeigen können.

Leistungsbeschreibung

Es sollen vor allem Jungen und junge Männer bis zum 27. Lebensjahr angesprochen werden (und gegebenenfalls darüber hinaus). Dabei sind Altersgruppenspezifika, die soziale Lage, das vorhandene Bildungsniveau, kulturelle sowie religiöse und weltanschauliche Unterschiede zu berücksichtigen.

Jugendberatung

Jugendberatung im Sinne des § 11 SGB VIII versteht sich als allgemeine Beratung und Hilfe zu allen Lebensfragen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, im Einzelfall auch deren Erziehungsberechtigten. Praktische Beratungsfelder sind insbesondere soziale, persönliche, schulische und berufliche Konflikte bzw. Informationen dazu. Soweit spezielle Hilfe notwendig ist, werden die Ratsuchenden im Rahmen dieser Beratungstätigkeit je nach Problemlage zu dafür geeigneten Beratungsstellen begleitet bzw. an diese verwiesen.

Die Jugendberatung ist - je nach konkretem Bedarf - Bestandteil aller Angebote der Jugendarbeit und ist von dem dort tätigen Personal zu leisten. Insofern ist die Jugendberatung Bestandteil der Fachstandards der einzelnen Angebotsformen insbesondere der Bereichsjugendpfleger/-innen.

Integrative und spezielle Angebote für Jugendliche mit Behinderungen

Kinder- und Jugendarbeit für Behinderte soll sowohl integrative als auch spezielle Angebote umfassen. Integrative Angebote für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen sind dem Inhalt nach offene Kinder- und Jugendeinrichtungen,

altersübergreifende Bildungs- und Begegnungsangebote sowie Erholungsmaßnahmen.

Vom Grundsatz her sollen alle Angebote den Ansatz der Integration verfolgen, was jedoch nicht nur auf die bauliche Gestaltung beschränkt bleiben darf, sondern sich in der inhaltlichen Ausrichtung widerspiegeln muss.

Dennoch ist es erforderlich, spezielle Angebote - vor allem für schwer behinderte und stärker verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche - in allen Bereichen der Kinder- und Jugendarbeit zu gewährleisten.

Grundsätzlich gelten die Fachstandards der Kinder- und Jugendarbeit der entsprechenden Angebotsformen. Eine Abwandlung auf die Spezifik der Arbeit mit Behinderten muss in jedem Einzelfall erfolgen. Insbesondere ist der Personalschlüssel entsprechend der individuellen Erfordernisse höher anzusetzen.

Mobile Jugendarbeit

Das Phänomen „Jugendliche auf der Straße“ ist grundsätzlich nicht neu und beschäftigt die Jugendarbeit schon seit Jahren. Durch Projekte der aufsuchenden Jugendarbeit wird versucht, Jugendliche in bestehende Angebote der Jugendarbeit einzubinden, da sie von den gängigen Angeboten der offenen Jugendarbeit, wie den Häusern der Jugend und Jugendzentren, nicht (mehr) erreicht werden.

Als erste Konsequenz für eine Entwicklung von Handlungskonzepten der Jugendarbeit, die den Kontakt zu den Jugendlichen wieder aufnehmen soll, wird klar, dass die strukturellen Bedingungen der Jugendarbeit neu überdacht werden müssen. Die „Komm-Struktur“, die der Mehrzahl der bisherigen Angeboten zugrunde liegen und die davon ausgeht, dass die Jugendlichen von sich aus die Angebote der Jugendarbeit nutzen, wie es zum Beispiel in den Kinder- und Jugendhäusern praktiziert wird, soll durch eine „Geh-Struktur“ ersetzt werden. Die Mitarbeiter/innen sollten ihre Einrichtungen verlassen und selbst auf die Straße gehen, um zu diesen Jugendlichen Kontakt aufnehmen zu können. Diese „Umorientierung“ hat die Erweiterung des methodischen Repertoires der Jugendarbeit zur Folge. Zieht man Veröffentlichungen zum Thema aufsuchende Jugendarbeit hinzu, so finden sich Formulierungen, die Streetwork bzw. aufsuchende Straßensozialarbeit als eine Methode der mobilen Jugendarbeit mit aufsuchender Jugendarbeit gleichsetzen oder

aber als Konzept im gleichen Atemzug mit mobiler (Kinder- und) Jugendarbeit nennen.

Durch Streetwork an den Treffpunkten und Anlaufstellen in direkter Szenenähe kann die Distanz zu der Lebenswelt der Jugendlichen minimiert werden, die über Angebote im Rahmen einer „Komm-Struktur“ im herkömmlichen Sinne nicht erreicht werden können. Durch den demographischen Wandel, bzw. auf Grund der Tatsache, dass in einigen Gemeinden nur noch 3 -10 Jugendliche wohnen werden, wird dort mobile Jugendarbeit zur Alternative.

6.2 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit leistet einen wichtigen Beitrag zur Sozialisation und Persönlichkeitsbildung junger Menschen. Sie bietet jungen Menschen vielfältige Chancen und Möglichkeiten der Selbstorganisation, Interessenvertretung, (politischen) Meinungsbildung, Freizeit und Erholung. Die Angebote der Jugendvereine, -verbände und -gruppen richten sich an alle jungen Menschen und geben ihnen Raum zur Selbstbestätigung, Entfaltung und Mitverantwortung.

Jugendverbände sind Organisationsformen, in denen Kinder und Jugendliche durch Mitwirkungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten demokratische Prozesse erlernen und erproben können. Die Jugendverbandsarbeit findet ihre gesetzliche Verankerung in § 12 SGB VIII.

Aufgabenfelder sowie Rolle und Funktion des Kreisjugendrings bezüglich der Kinder- und Jugendarbeit in kreisangehörigen Gemeinden

Der Kreisjugendring vertritt die Interessen aller Kinder und Jugendlichen im Kyffhäuserkreis. Er ist Mittler zwischen den Entscheidungsträgern und den Wünschen und Bedürfnissen der jungen Menschen und deren Vereine, Verbände, Gruppen und Initiativen.

Die Aktivitäten des Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. beziehen sich auf zwei große Aufgabenbereiche:

- Verbesserung der Rahmenbedingungen von Jugendarbeit im Landkreis und

- Verbesserung Situation aller jungen Menschen im Kyffhäuserkreis.

Diese global formulierte Aufgabenstellung bedeutet in der Praxis:

- Anwalt und Sprachrohr für Kinder im Landkreis zu sein,
- Förderung und Entwicklung von Jugendarbeit und ihrer Aktivitäten,
- Förderung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches der im Kreis arbeitenden Jugendorganisationen sowie gezielte Unterstützung dieser
- Servicestelle für Jugendverbände und Vereine der Jugendarbeit im Kyffhäuserkreis
- Stärkung und Anerkennung des Ehrenamtes im Bereich der Jugendarbeit
- Durchführung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen in Ergänzung zu den Angeboten der einzelnen Verbände,
- Organisation von internationalen Begegnungs- und Austauschmaßnahmen,
- Angebote zur Jugendgruppenleiterschulung zu unterbreiten,
- Bemühungen um eine angemessene finanzielle Förderung der Jugendarbeit durch den Landkreis,
- Durchführung von politischen Gesprächen mit Kommunalpolitiker/-innen,
- Erarbeitung von Schwerpunktthemen, um die Öffentlichkeit über bestimmte Problemlagen von Jugendlichen zu informieren und
- Zusammenarbeit mit relevanten Arbeitsgemeinschaften, den Bereichsjugendpfleger/-innen und den Jugendbeauftragten.

Zur Verbesserung der Lebenssituation junger Menschen wendet sich der Kreisjugendring als jugendpolitische Vertretung z.B. an die Kommunalverwaltung, die Gemeinderat, den Kreistag und im Allgemeinen an die lokale und kommunale Öffentlichkeit.

Der Kreisjugendring hat im Wirkungsbereich des Landkreises in umfassendem Maße eigene Aufgaben wahrzunehmen. Die umfangreichen Aufgaben des Kreisjugendrings machen den Einsatz von hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen in deren Geschäftsstelle erforderlich. Beim Kreisjugendring besteht der Bedarf für mindestens eine Fachkraft, als Geschäftsführer/-in und zusätzlich eines/r Verwaltungsangestellten. Die Förderung der Geschäftsstelle mit mindestens 1 VbE

hat oberste Priorität. Ungeachtet dessen, dass der Kreisjugendring die Interessen seiner Mitglieder vertritt und dadurch auch in Konflikt mit dem Landkreis treten kann, soll diese Stelle durch den Landkreis in angemessenem Umfang finanziell gefördert werden.

Der Arbeitskreis Jugendarbeit der Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe im Kyffhäuserkreis ist in das Aufgabenspektrum des Kreisjugendrings integriert. Dies bringt folgende Vorteile für die Arbeit:

- Vertretung des Arbeitskreises innerhalb der Arbeitsgemeinschaft,
- Organisation von kontinuierlichen Treffen der Mitglieder des Arbeitskreises durch hauptamtliches Personal,
- qualifizierte Beratungsangebote für die Mitgliedsverbände und anderen Träger,
- umfängliche Überblick zur Jugend- und Jugendverbandsarbeit im Kyffhäuserkreis
- Basisnähe durch Kontakt zu Jugendvereinen, -verbänden, -gruppen und -initiativen
- Überblick zu Bedarfen vor Ort
- Kontakte zu übergeordneten Gremien und Einrichtungen sowie Kenntnisse der Finanzierung und Förderung von Jugendarbeit

Die im Kreisjugendring vertretenen Verbände sind gehalten, als Brücke zwischen dem Kreisjugendring und den Jugendlichen vor Ort zu fungieren. Bezüglich des strukturellen Aufbaus der Jugendarbeit in den kreisangehörigen Gemeinden sind auch die Jugendverbände und -vereine auf Kreisebene gefordert. In Zusammenarbeit mit und durch Unterstützung des Kreisjugendrings haben sie Überlegungen anzustellen, wie ihre Jugendgruppen und die Verantwortlichen bei ihrer täglichen Arbeit unterstützt werden können. Neben der Einzelberatung ist der Kreisjugendring angehalten, vor allem Mitarbeiterbildungsmaßnahmen zu organisieren und Orte für Erfahrungsaustausch anzubieten.

6.3 Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit umfasst alle Angebote, Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen für benachteiligte junge Menschen, die diese darin unterstützen,

einen Platz als anerkanntes, aktives und verantwortliches Mitglied der Gesellschaft zu finden. Zielgruppe sind dabei vor allem junge Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigung im Prozess des Selbstständigwerdens sozialpädagogischer Begleitung bedürfen.

Der Arbeitskreis Jugendsozialarbeit berät Grundsatzfragen gemäß des § 13 SGB VIII im Kyffhäuserkreis. Der Arbeitskreis erarbeitet gemeinsame Position der öffentlichen und freien Träger in Handlungsfeld. Er unterbreitet Vorschläge z.B. für Richtlinienergänzungen, fachliche Empfehlungen und Jugendhilfeplanung und leitet diese an die beschlussfassenden Gremien weiter. Neue Vorhaben, Angebote, Arbeitsstände und Ergebnisse einzelner Bereiche der Jugendsozialarbeit werden vorgestellt und abgestimmt, Bedarfe diskutiert und Angebote initiiert. Dabei relevante Partner wie Schulverwaltungsamt, Agentur für Arbeit, Grundsicherungsträger, Wirtschaftsförderung, Träger betrieblicher und überbetrieblicher Ausbildung, Träger von Beschäftigungsmaßnahmen und Träger neutraler Integrationsbegleitung einzubeziehen. Ergänzend können Sachverständige, Referenten und Gäste hinzugezogen werden. Der Arbeitskreis Jugendsozialarbeit tagt alle 6 - 8 Wochen sowie nach Bedarf. Ein Mitglied ist in den Sprecherrat der Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe berufen und ist Mitglied im Jugendhilfeausschuss.

Im Zentrum der Aktivitäten der Jugendsozialarbeit stehen berufsbezogene Hilfen für junge Menschen, bei denen durch sozialpädagogisch orientierte Beratung und Unterstützung insbesondere soziale Benachteiligungen und individuelle Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen. Darüber hinaus unterstützt und fördert Jugendsozialarbeit junge Menschen in ihrer schulischen und beruflichen Bildung, ihrer Eingliederung in die Arbeitswelt und Gesellschaft und ihre berufliche Entwicklung. Dazu leistet sie sozialpädagogische Hilfe und Unterstützung, die bereichsübergreifend und in Kooperation mit anderen Stellen organisiert wird. Jugendsozialarbeit trägt damit zu mehr Chancengleichheit und gesellschaftlicher Teilhabe bei.

Ihre Handlungsfelder umfassen u.a. die schulbezogene Jugendsozialarbeit, Angebote der Berufsfindung und -vorbereitung (z.B. „Vertiefte Berufsorientierung an Regelschulen im Kyffhäuserkreis“), Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte,

aber auch Angebote und Projekte, wie z.B. die Kompetenzagentur, gehören in das Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit.

Angebote der Jugendsozialarbeit können sich an ausgewählte Zielgruppen wenden (bspw. Schulverweigerer/-innen, Schüler/-innen ohne Hauptschulabschluss) oder in einem sozialräumlichen Kontext alle junge Menschen mit Benachteiligungen und/oder Beeinträchtigungen ansprechen (bspw. Kompetenzagentur).

Nachfolgend sind diejenigen Projekte und Angebote dargestellt, deren Angebote sich als fach- bzw. zielgruppenspezifisch charakterisieren lassen.

6.3.1 Schulbezogene Jugendsozialarbeit im Kyffhäuserkreis

Auf Grundlage der am 27. Mai 2013 verabschiedeten „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit“ des Freistaates Thüringen erfolgt mit Beginn 01. September 2013 im Landkreis die Umsetzung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit (kurz Schulsozialarbeit). Die Richtlinie startete zum 01. Juli 2013 und ist bis zum 30. Juni 2016 befristet.

Das Umsetzungsverständnis stützt sich auf folgende Definition von Schulsozialarbeit: „Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe, bei dem sozialpädagogische Fachkräfte kontinuierlich am Ort Schule tätig sind und mit Lehrkräften auf einer verbindlich vereinbarten und gleichberechtigten Basis zusammenarbeiten, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen, schulischen und beruflichen Entwicklung zu fördern, dazu beizutragen, Bildungsbenachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, Erziehungsberechtigte und Lehrer bei der Erziehung und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu beraten und zu unterstützen sowie zu einer schülerfreundlichen Umwelt beizutragen.“ (vgl. Speck, 2011)

Die Festbetragsförderung seitens des Landes ist gebunden an die Zahl der Schüler/-innen zwischen 10 und 18 Jahren sowie an den Anteil der Kinder bis 15 Jahren in SGB-II-Bedarfsgemeinschaften im Landkreis.

Umsetzung

Das Jugend- und Sozialamt ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit der Umsetzung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit beauftragt. Sie wird im Kyffhäuserkreis vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit anerkannten freien Trägern der Jugendhilfe durchgeführt.

Die Koordination der schulbezogenen Jugendsozialarbeit erfolgt beim Jugend- und Sozialamt. Neben der Koordination übernimmt das Jugend- und Sozialamt die Planung, Vorbereitung, Ausschreibung, Durchführung und Auswertung von Fortbildungsmaßnahmen.

Entsprechend der gegebenen sozialräumlichen Strukturen wird die Schulsozialarbeit wie folgt umgesetzt:

- Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V.: Regelschule Roßleben, Regelschule Ebeleben, Regelschule Greußen
- Jugendhilfe- und Förderverein e.V.: Regelschule Artern, Gemeinschaftsschule Oldisleben, Regelschule Bad Frankenhausen
- Stadtjugendring Sondershausen e.V.: Regelschule „J. K. Wezel“ Östertal, Regelschule Franzberg
- Jugend- und Sozialamt: Staatliches Berufsschulzentrum Sondershausen, Staatliche Berufsbildende Schule Artern

Die Besetzung der Stellen unterliegt dem Fachkräftegebot des Freistaates Thüringen. An den Regelschulstandorten erfolgt die Umsetzung durch 0,875 VbE, für beide Berufsschulstandorte mit 1,0 VbE. Für die Koordination stehen 0,5 VbE zur Verfügung.

Die im Modellprojekt „JUGEND STÄRKEN: Aktiv in der Region“ (Laufzeit 01.10.2009 bis 31.12.2013, Träger: Jugend- und Sozialamt) entstanden Arbeitsabläufe, Netzwerke und Strukturen im Rahmen der Projekte der Bundesinitiative „JUGEND STÄRKEN“ sollen in den Ebenen des Gemeinwesens im Umfeld der Schule und auf Kreisebene fortgesetzt werden. Vorhandene Arbeitshilfen, z. B. der Leitfaden zum Umgang mit Schulverweigerung aus den Projekten „Netzwerk Schulverweigerung“ und dem Modellprojekt „Schulverweigerung – die 2.Chance“, werden aufgegriffen.

Zielgruppe

Zielgruppe der Schulsozialarbeit sind die Schüler/-innen der Regel- und Berufsbildenden Schulen des Kyffhäuserkreises. Dabei wird ein besonderes Augenmerk auf die Jugendlichen gelegt, die von individueller und struktureller Benachteiligung betroffen oder davon bedroht sind.

Eltern und Lehrkräfte der jeweiligen Schule sind ebenfalls explizite Zielgruppe.

Neben den primären Zielgruppen der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ist auch der Sozialraum mit seinen Vereinen, Verbänden, Betrieben, Institutionen und Einrichtungen ausgesprochene Zielgruppe. Sie sind Multiplikatoren und aktive Netzwerkpartner. Eine Verknüpfung bestehende Angebote und Dienste im Sozialraum in Wechselwirkung mit der Institution Schule und ihren Angeboten erfolgt.

Ziel

Der schulbezogenen Jugendsozialarbeit ist eine besondere Form der Jugendsozialarbeit und zielt auf eine verbesserte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule im Sinne der:

1. Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch Angebote für Schüler über das schulische Angebot hinaus, damit diese ihre Fähigkeiten entfalten, Anerkennung erfahren und soziale Prozesse gestalten können.
2. Vermeidung und dem Abbau sozialer Benachteiligungen, individueller Beeinträchtigungen und struktureller Nachteile, indem der Ausgrenzung und den Risiken des Scheiterns in der Schule entgegengewirkt wird.
3. Schaffung von Räumen zur Entfaltung persönlicher Stärken, zur Erschließung von Ressourcen und zur Entwicklung von Lebensperspektiven von Schülern.
4. Beratung von Lehrkräften und Eltern, indem die sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweise im Lernort Schule eingebracht und eine Brücke zwischen den Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe, Schule und Familie errichtet werden kann.
5. Abwehr gefährdender Einflüsse und der Befähigung der Kinder und Jugendlichen zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber Mitmenschen.

Konkrete Meilensteine in der Umsetzung der Schulsozialarbeit im Kyffhäuserkreis sind die:

- Verbesserung der Lebens- und Lernbedingungen von Kindern und Jugendlichen an den jeweiligen Schulstandorten
- Verbesserung des Schulklimas
- Verbesserung der Möglichkeiten und Aufzeigen von Wegen zur Teilhabe an Bildung
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Schüler/-innen
- Förderung von Sozialkompetenzen
- Förderung von Konfliktfähigkeit und konstruktiver Konfliktlösung, v. a. in Bezug auf Krisen und Konflikte
 - o in der Schule
 - o in der Familie
 - o mit Gleichaltrigen
 - o zwischen Schule und Elternhaus
- Förderung der Kommunikationsfähigkeit
- Förderung interkultureller Kompetenzen
- Förderung der Berufs- und Lebensplanung
- Beratung von Lehrkräften in sozialpädagogischen Fragen
- Elternarbeit
 - o Motivation der Eltern zur Mitwirkung in der Schule
 - o Förderung der Erziehungskompetenz von Eltern
- Verbesserung des Übergangs von der Grund- in die weiterführende Schule sowie von der allgemein- in die berufsbildende Schule
- Vermeidung von Schulversäumnissen und Installation entsprechender Angebote
- Verhinderung von Schulabbrüchen
- Vermittlung und Wegbereitung in außerschulische Angebote
- Nachhaltige Verankerung sozialpädagogischer Inhalte im Schulprofil

durch

- Individuelle Beratung von Schüler/-innen,
- Einzelbetreuung in individuellen Problemsituationen, darunter im Einzelfall auch

die intensive Begleitung und Unterstützung über einen längeren Zeitraum (Einzelfallhilfe),

- Klassenbezogene Angebote (z.B. Seminare, Projekte, Bewerbungstraining),
- sozialpädagogische Gruppenarbeit,
- Arbeit mit speziellen Zielgruppen, z. B. geschlechtsspezifische Angebote, Angebote für Jugendliche mit Migrationshintergrund,
- präventive Arbeit, z. B. zu den Themen Sexualität, Gewalt, gesunde Lebensführung,
- Initiierung von Projekten zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen, zur Verbesserung der Berufsorientierung und zur Motivierung benachteiligter Jugendlicher,
- Aufbau und Unterstützung von Netzwerkarbeit zwischen schulischen und außerschulischen Akteuren (im Sozialraum) sowie Mitarbeit in Netzwerken,
- Kooperation mit schulinternen und externen Partnern: Zusammenarbeit mit Schulleitung, Lehrkräften, Eltern, Agentur für Arbeit, Grundsicherungsträger, Ausbildungsbetrieben, Schulamt und anderen Institutionen,
- Mitarbeit in schulischen Gremien,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Im Speziellen erstreckt sich die Arbeit der Schulsozialarbeit auf:

Beratung und Einzelhilfe in individuellen Problemsituationen,

um möglichst frühzeitig akute Krisen einzelner Schüler/-innen zu erkennen und diese Problemlagen durch individuelle und gezielte Handlungsweisen zu entschärfen und/oder zu beseitigen. Je nach Problemkonstellation soll es nach angemessenem Zeitraum und einer ausreichenden Anzahl an Einzelgesprächen darum gehen, den Hilfesuchenden ggf. an externe Einrichtungen weiter zu vermitteln. So soll es möglich werden, den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen langfristig gerecht zu werden. Zum Aufgabenbereich der Beratung und Einzelfallhilfe sollen vor allem folgende Punkte gehören:

- allgemeine Beratung und Information für Kinder und Jugendliche
- allgemeine Beratung und Information für Eltern
- kollegiale Beratung und Information für Lehrkräfte

- Krisenintervention
- Kooperation mit den in der Problemsituation beteiligten Akteuren und Einrichtungen
- konstruktive Konfliktbearbeitung
- Kinder- und Jugendschutz
- Berufsorientierung und Lebensplanung

Sozialpädagogische Gruppenarbeit sowie Projekte und Arbeit mit Schulklassen

sind weitere Arbeitsfelder der Schulsozialarbeit. Sie richten sich an ganze Schulklassen, Teile von Schulklassen, an spezifische Kleingruppen (z.B. Jungen, Mädchen, Mentoren) oder an themenspezifisch gebildete Gruppen (Schüler/-innen mit spezifischen Interessens- bzw. Problemlagen). Die Angebote in diesem Arbeitsfeld finden regelmäßig und über einen bestimmten Zeitraum statt.

Themenbereiche können sein: Gewalt, Drogen, Sexualität, aber auch Konflikte in der Klasse, Zukunftsplanung usw. Aktuelle und für die Schüler/-innen relevante Themen und Problematiken können so nachhaltig bearbeitet werden.

Innerschulische und außerschulische Vernetzung sowie Gemeinwesenarbeit

ist wichtig, um ein gutes Miteinander aller am Schulleben Beteiligten zu fördern.

Dabei nimmt die Schulsozialarbeit eine Schlüsselrolle ein. Die Schulsozialarbeit ist handelndes Subjekt im lokalen Gemeinwesen der jeweiligen Schule. Um im Gemeinwesen gute Arbeit leisten zu können, bedarf es einer aktiven Partizipation aller innerhalb dieses Systems lebenden und arbeitenden Individuen und Gruppen. An diesen Prozessen soll die Schulsozialarbeit beteiligt sein.

Die Organisation *offener Angebote für alle Schüler/-innen* außerhalb des Unterrichts ist ebenso Handlungsfeld der Schulsozialarbeit. Sie werden entweder klassenübergreifend, alters- oder geschlechtsbezogen durchgeführt und haben zum Ziel, den Schüler/-innen eine pädagogisch-sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu ermöglichen. Dabei wird das Ziel verfolgt, den Ort Schule nicht nur als Lernraum anzusehen. Die Kinder und Jugendlichen sollen den Raum „Schule“ in ihrer Freizeit als Ort des ganzheitlichen Erlebens kennenlernen. Innerschulische Angebote bieten den Vorteil, dass:

- das Bild der Schule nach innen und außen an Qualität gewinnt,
- sie von der Schule wahrgenommen und eher aktiv unterstützt werden,
- es eine direkte örtliche und zeitliche Anbindung an die Schulen gibt,
- eine stärkere Identifikation der jungen Menschen mit ihrer Schule erreicht werden kann.

Teil der schulbezogenen Jugendsozialarbeit im Kyffhäuserkreis ist es auch, die *Übergangsgestaltung von der Grund- in die weiterführende Schule sowie von der allgemein- in die berufsbildende Schule* aktiv mit zu gestalten. Hierzu sind unter Einbeziehung bestehender Ideen und Vorhaben pädagogische Konzepte zu entwickeln, wie eine Harmonisierung der Schulübertritte erfolgen kann. Eine bedarfsgerechte und realistische Begleitung der Schüler/-innen, Eltern und Lehrkräfte im Prozess ist umzusetzen.

Kooperation mit relevanten Partnern

Im Sinne des § 81 SGB VIII arbeitet die schulbezogene Jugendsozialarbeit als Teil der Jugendhilfe in der Planung und Umsetzung mit relevanten Partnern zusammen, allem voran den örtlichen Schulen. Sie spricht sich kein Alleinstellungsmerkmal zu, sondern verabredet Bedarfe, thematische Schwerpunktsetzungen, Herausforderungen und Probleme im Zusammenwirken aller relevanten Akteure.

Es erfolgt eine Abstimmung der Schulnetzplanung mit der Jugendförderplanung, d.h., die im Jugendförderplan integrierte schulbezogene Jugendsozialarbeit wird mit dem zuständigen Fachamt – Schulverwaltungsamt – abgestimmt. Die Zusammenarbeit wird geregelt. Parallel zu einer sozialräumlich orientierten Jugendhilfe wird der Weg zu einer sozialräumlich orientierten Schulentwicklung angestrebt.

6.3.2 Vertiefte Berufsorientierung an Regelschulen im Kyffhäuserkreis

Der Prozess des Auswählens eines Berufes ist in der heutigen Lage für Schüler/-innen in den Regelschulen schwieriger denn je. Auf der einen Seite möchten die Schulabsolvent/-innen einen zukunftsfähigen Beruf erlernen, der ihren Interessen und Fähigkeiten entspricht. Auf der anderen Seite muss hierfür ein Unternehmen gefunden werden, welches Auszubildende einstellt und betreut.

Die Schüler/-innen rechtzeitig, umfassend und differenziert über die in der Region gegebenen beruflichen Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten zu informieren, und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich auszuprobieren und sich auszutesten, ist deshalb wichtig.

Maßnahmen der Berufswahlvorbereitung sind wichtige und nützliche Möglichkeiten, um (vor allem benachteiligten) Jugendlichen die Wahl des Ausbildungsberufes zu erleichtern und somit auch die Abbrecherrate von Ausbildungsmaßnahmen zu verringern.

Zielgruppe

Die Zielgruppe des Projektes sind Schüler/-innen (insbesondere benachteiligte) der letzten drei Schulbesuchsjahre der allgemeinbildenden Schulen im Kyffhäuserkreis.

Die Zahl der Teilnehmer/-innen beträgt jährlich ca. 800 Schüler/-innen des Kyffhäuserkreises.

Ziel

Ziel ist es, die Entwicklung einer realistischen beruflichen Orientierung und Perspektive zu ermöglichen, das Berufswahlspektrum bei den Schüler/-innen der beteiligten Schulen zu erweitern, die Erlangung, der Ausbau und die Förderung von Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen sowie die Herstellung der Ausbildungsreife.

Methodik

Beginnend mit dem Erkennen der individuellen Stärken und Schwächen, den spezifischen Talenten und Neigungen soll der Prozess der beruflichen Orientierung für Schüler/-innen durch eine Vielzahl von konkreten Orientierungsformen bis hin zur Entscheidung für den Ausbildungs- und späteren Berufsweg durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um ein aufeinander aufbauendes Orientierungssystem, welches in der 7. Klasse beginnen soll und in der 9. Klasse endet.

Das Berufsorientierungskonzept soll in das Gesamtkonzept der Schule eingeordnet werden. Die Kooperationen mit außerschulischen Partnern ist dabei wichtig und integraler Bestandteil des Projektes. Dabei bilden sich örtliche Netzwerke zwischen Träger, jeweiliger Schule und Betrieben vor Ort.

Umsetzung

Die beteiligten Schulen im Kyffhäuserkreis sind die Regelschulen in Greußen, Ebeleben, Sondershausen Franzberg, Sondershausen Östertal, Bad Frankenhausen, Artern und Roßleben.

Das Projekt setzen die Träger Starthilfe Sondershausen e.V., VHS-Bildungswerk in Thüringen GmbH/ Weiterbildungszentrum Roßleben sowie das Internationale Bildungs- und Sozialwerk Bad Frankenhausen e.V. in Kooperation mit dem Staatlichen Schulamt Nordthüringen, dem Jugend- und Sozialamt, der Agentur für Arbeit und der GFAW um. Starthilfe Sondershausen e.V. obliegt dabei die Koordination und Gesamtantragstellung.

Das Projekt soll auch in den kommenden Jahren weiter vom Landkreis eine Co-Finanzierung erhalten.

6.3.3 Kompetenzagentur im Kyffhäuserkreis

Seit November 2002 ist es Ziel der Kompetenzagentur der Jugendberufshilfe Thüringen e.V., besonders benachteiligte Jugendliche bis 27 Jahre des (zu Beginn östlichen) Kyffhäuserkreises sozial und beruflich zu integrieren, die vom bestehenden System der Hilfeangebote am Übergang von der Schule in den Beruf nicht profitieren bzw. von sich aus den Zugang zu den Unterstützungsleistungen nicht finden. Es wird differenzierte und individuelle Hilfe bis zum Übergang in betriebliche Ausbildung bzw. versicherungspflichtige Beschäftigung geleistet.

Der Standort Artern existierte bereits in der Modellphase der Kompetenzagentur. Er wurde durch die Standorte Sondershausen (seit 2007) und Bad Frankenhausen (seit 2012) ergänzt. Damit wird gewährleistet, dass alle Jugendlichen der Zielgruppe im

Landkreis durch eine wohnortnahe Anlaufstelle das Angebot der Kompetenzagentur nutzen können.

Zielgruppe

Zielgruppe sind Jugendliche mit sozialen und individuellen Beeinträchtigungen. Ausgehend von den individuellen Voraussetzungen und der jeweiligen biographischen Situation, sollen die betreffenden Jugendlichen eine passgenaue Förderung und Unterstützung erhalten. Zielgruppen des Projekts sind insbesondere:

- junge Menschen ohne (Berufs-)Schulabschluss mit multiplen (psycho-)sozialen Problemlagen
- Jugendliche mit Migrationshintergrund in Abstimmung mit dem Jugendmigrationsdienst Nordthüringen
- Ausbildungs- oder Maßnahmeabbrecher/-innen sowie abbruchgefährdete Jugendliche
- Schüler/-innen der Abgangsklassen der allgemeinbildenden Schulen und/ oder Schüler/-innen des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschule in Abstimmung mit lokalen Akteuren
- arbeitslose Jugendliche, die sich in den Rechtskreisen SGB II, SGB III sowie SGB VIII befinden und keine abgeschlossene Berufsausbildung aufweisen

Umsetzung

Das Angebot der Kompetenzagentur orientiert sich an den Grundsätzen der Jugendhilfe. Die Mitarbeiter/-innen verfolgen einen niederschweligen Ansatz, im Bedarfsfall aufsuchend, orientieren sich an der Lebenswelt und dem Alltag der Jugendlichen und arbeiten trägerneutral, langfristig sowie maßnahmenübergreifend mit einer hohen Verbindlichkeit.

Arbeitsansatz der Kompetenzagentur ist das Case- Management. Innerhalb dieses Prozesses werden Jugendliche anhand von Zielvereinbarungen und einer Integrationsplanung bis zur Einmündung in eine Ausbildung sozialpädagogisch unterstützt und begleitet. Die Kompetenzagentur übernimmt dabei vorrangig die Koordination der Hilfsangebote - eine Lotsenfunktion für die Jugendlichen.

Aufgaben

Zu den wesentlichen Aufgaben der Kompetenzagentur zählen dabei ...

- Jugendlichen unter bestehenden Angeboten Orientierung zu bieten, ohne selbst sozialpädagogische Angebote zu unterbreiten
- Planung einer adäquaten Förderung für die Jugendlichen
- gemeinsam mit den zuständigen Finanzgebern die individuellen Fördermöglichkeiten auszuloten– und hierbei Motivations- und Überzeugungsarbeit zu leisten
- Vermittlerfunktion für die Jugendlichen wahrzunehmen, die unterschiedlichen Professionalitäten der Fördersysteme fallweise zu bündeln
- Unterstützung/ Begleitung bei beruflicher Orientierung und Eingliederung
- individuelle Eingliederungsplanung (Case Management)
- Netzwerkarbeit
- Bedarfe identifizieren und Angebotslücken schließen

Kooperation mit relevanten Partnern

Die Kompetenzagentur arbeitet eng mit der örtlichen Jugendhilfe zusammen, aber auch mit allen an der sozialen und beruflichen Integration des Jugendlichen beteiligten Einrichtungen und Institutionen im Kyffhäuserkreis. Sie hält für die Jugendhilfe ein Zusatzangebot vor, welches die individuelle Begleitung straffällig gewordener Jugendlichen bis hin zu ihrer Eingliederung im Rahmen von Case-Management beinhaltet.

Die örtliche Jugendhilfe ist in den Projektbeirat der Kompetenzagentur eingebunden und trägt somit zur Qualitätssicherung und Steuerung des Projektes bei. Dieses Begleit- und Steuerungsgremium bietet die Möglichkeit, gezielt auf Bedarfe im Rahmen von sozialer und beruflicher Integration von Jugendlichen des Kyffhäuserkreises aufmerksam zu machen.

Die Jugendberufshilfe Thüringen e.V. ist in die Arbeitsgemeinschaft der Jugendhilfe (Arbeitskreis Jugendsozialarbeit, Arbeitskreis Hilfen zur Erziehung) und dem Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied eingebunden. In diesen Gremien

übernimmt die Kompetenzagentur unter anderem eine moderierende, wie auch angebotsinitiiierende Funktion.

Die Kompetenzagentur wurde bis zum 31.12.2013 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, seit 2002 ergänzt aus Mitteln des Jugendamtes des Kyffhäuserkreises und des Jugendmigrationsdienstes Nordthüringen finanziert.

Für das Jahr 2014 erfolgt die Finanzierung aus Mitteln des Landkreises sowie aus Mitteln des örtlichen Grundsicherungsträgers. Mit der Verfügbarkeit der Mittel der ESF- Phase 2014 - 2020 wird eine (Teil-)Finanzierung des Angebotes aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (Bundes- und/oder Landes- ESF) angestrebt.

Die Förderung der Kompetenzagentur mit Mitteln des Kyffhäuserkreises soll auch in den nächsten Jahren fortgesetzt werden, sofern andere Mittel aus ESF, von Bund oder Land den Hauptteil der Finanzierung bilden.

6.4 Kinder - und Jugendschutz

6.4.1 Umsetzung des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Kyffhäuserkreis

Im Juni 2008 gab es Umstrukturierungsmaßnahmen im Jugendamt im Kyffhäuserkreis im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes. So wurde die Zuständigkeit für die Einhaltung des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes dem Gewerbeamt übertragen. Die Stelle des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes wurde neu besetzt und mit 20 Wochenstunden versehen. Seit dem Jahr 2013 sind beide 20 Std.- Stellen vereint wurden, sodass der gesetzlichen und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz dem Jugend- und Sozialamt, Sachgebiet Kindertagesstätten/ Hort/ Jugendarbeit/ Jugendsozialarbeit zugeordnete sind.

Derzeit werden Gespräche mit Multiplikatoren (Verantwortliche Städte, Träger der Jugendarbeit, Polizei, Beratungsstellen, Schulverwaltungsamt etc.) geführt, um ein handlungsfähiges Netzwerk aufzubauen. Alle Akteure, die im Bereich Prävention tätig sind bzw. Angebote entwickeln und vorhalten können, sollen in einem

Netzwerkkatalog zusammengeführt werden, um einen Überblick über vorhandenen Strukturen zu erlangen und eine schnelle Vernetzung bei der Planung von Veranstaltungen zu erreichen. Als langfristige Gesamtaufgabe wird eine Sensibilisierung möglichst vieler Bürger/-innen angestrebt, die sich für die Einhaltung des Kinder- und Jugendschutzes einsetzen. Hierbei sollen besonders auch öffentliche Institutionen, ebenso Gewerbetreibende und weitere Multiplikatoren dafür geworben werden.

In den Jugendhäusern, Freizeiteinrichtungen, Wohnheimen etc. sind regelmäßige Themenveranstaltungen vorzuhalten.

In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt sollen Präventionsveranstaltungen in einem feststehenden Terminus angeboten werden. Hierzu ist es notwendig, Referent/-innen, die kind- und jugendgerecht moderieren können, für diese Veranstaltungen zu akquirieren. Mitarbeiter/-innen von Jugend- und Bildungseinrichtungen sollen ebenso geschult werden und sich Wissen im Bereich der Präventionsarbeit aneignen.

Ein weiteres Augenmerk wird auch auf die Arbeit in Schulen gerichtet werden. So ist die Etablierung von thematischen Elternabenden ein geeignetes Instrument der Primärprävention. Hier bedarf es noch Abstimmungen über deren Durchführung.

Weiterhin ist es Ziel des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes bereits vorhandene Präventionsangebote zu stärken und zu fördern

Im Bereich der offenen Jugendarbeit und in Vereinen gehört im Kyffhäuserkreis eine Vielzahl von erlebnispädagogischen Angeboten zum festen Bestandteil der Arbeit. Hierbei sind vor allem auch Demokratie- und Toleranzprojekte zu nennen, die durch ihren Bildungsauftrag einen hohen Beitrag zur Präventionsarbeit leisten. Eine Aufrechterhaltung dieser gewachsenen Strukturen ist Anliegen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Anschaffung qualitativ hochwertiger und gut einsetzbarer Materialien im Präventionsbereich wird durch das Jugendamt angestrebt. Diese sollen ausleihbar sein und möglichst vielen Nutzer/-innen zur Verfügung stehen.

Weiterhin gehört die Öffentlichkeitsarbeit (Presseartikel, Teilnahme an Veranstaltungen im Kyffhäuserkreis, Ausgabe von Informationsmaterialien, Aufklärungsarbeit) zum originären Auftrag des gelingenden Kinder- und Jugendschutzes.

6.4.2 Maßnahmenplanung gesetzlicher Jugendschutz

Mit den Kontrollen der einzelnen Örtlichkeiten bzw. Gewerbebetriebe, die von den Vorschriften des JuSchG betroffen sind, befasst sich im Kyffhäuserkreis an erster Stelle das Jugend- und Sozialamt in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeamt, dem Gesundheitsamt und den entsprechenden Dienststellen der Polizei.

Der gesetzliche Jugendschutz umfasst ein breites Spektrum an Problemfeldern und ist gerade in den vergangenen Jahren komplizierter geworden. Nach wie vor spielt die Entwicklung neuer Technologien, vor allem im Spielautomaten- und Medienbereich eine große Rolle.

Um jedoch eine Effektivität der Arbeit - vor allem im Jugendmedienschutz - erreichen zu können, ist eine angemessene Personalausstattung unabdingbar. Darüber hinaus entstehen für die Erhaltung des technischen Standards einschließlich Software zusätzliche Kosten.

Da gesetzlicher Jugendschutz in der Regel nur reaktiv tätig werden kann, ist für einen effektiven Einsatz im Sinne der Kinder und Jugendlichen eine Koordination gesetzlicher und erzieherischer Maßnahmen unabdingbar geworden und durch die neue Struktur geschaffen worden.

6.5 Familienarbeit

6.5.1 Allgemeines

Der Lebensalltag der Familien vollzieht sich im Spannungsfeld zwischen Arbeit, Ausbildung, Vorsorge, Wohnen und Freizeit. Familien sind an die räumlichen Standorte der zu verrichtenden Aktivitäten gebunden. Wie Familien ihre

Alltagsprobleme lösen - ob aus eigener Kompetenz oder mit Hilfe Dritter - entscheidet sich stets unter den konkreten Alltagsbedingungen im unmittelbaren Lebensraum der Familie. Hierzu gehören neben der wirtschaftlichen Lage der Familie ihre Wohn- und Arbeitsbedingungen, das Lebensumfeld mit seinen Gegebenheiten und nicht zuletzt die Einbindung in stützende soziale Netze.

Familienarbeit muss deshalb vor allem an den Lebensbedingungen der Familie in ihrem alltäglichen Lebensumfeld ansetzen. Familienpolitische Gestaltung muss sich dort vollziehen, wo Familien leben - in der Gemeinde bzw. in der Region.

Familienpolitik auf Gemeindeebene, örtliche und regionale Familienpolitik, der lebensräumliche Ansatz von Familienarbeit darf in der Öffentlichkeit nicht länger ein Schattendasein führen. In der Gestaltung des unmittelbaren Lebensraumes der Familie, der Gemeinde, liegt ein wichtiger familienpolitischer Ansatz. Die Förderung der Familien und die Gestaltung einer lebenswerten Umwelt der Familien durch Kommunalpolitik ist eine Verpflichtung, Aufgabe und Chance, zu einer menschenwürdigen und zukunftsorientierten Gesellschaft beizutragen.

Es gibt kein allgemein gültiges Rezept für Familienarbeit in der Gemeinde. Ein System von Anreizen ist zu schaffen, wenn sie nicht Zufallsprodukt und abhängig von Einzelnen oder einigen engagierten Gruppen bleiben, sondern als "Prinzip Familie" politischer Gestaltungsauftrag werden soll.

6.5.2 Mehrgenerationenhaus Sondershausen

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fördert seit 2006 die Einrichtung von Mehrgenerationenhäusern in jedem Landkreis.

Entstehung

Das Mehrgenerationenhaus wurde unter dem Prototyp „Familienzentrum plus“ konzipiert, d.h. die Angebote des Familienzentrums werden unter dem Aspekt: „Alt und Jung unter einem Dach“ erweitert. Die Arbeit für und mit den Senior/-innen erfährt im Mehrgenerationenhaus eine größere Bedeutung als bisher.

Generationsübergreifende Angebote, wie Leihoma/ Leihopa, Line Dance,

Spielnachmittage für Großeltern mit ihren Enkeln und Familienwochenenden (die zunehmend auch von Großeltern mit ihren Enkelkindern besucht werden) erweitern die bisherigen Angebote des Familienzentrums.

Zielstellung

Die Ressourcen der älteren Generation nutzen, die Jungen lernen von den Alten, die Senior/-innen werden noch gebraucht, und die Jungen erfahren eine teilweise Entlastung. Alt und Jung begegnen sich und bereichern sich gegenseitig.

Praxis

Mit der Anerkennung zum Mehrgenerationenhaus wurden die Raumkapazitäten des Familienzentrums erweitert. Es wurde ein „Offener Treff“ installiert, der (außer samstags) jeden Tag geöffnet hat. Er funktioniert wie ein „öffentliches Wohnzimmer“, ein Ort der Begegnung zum Reden, Zuhören, Tätigsein.

Die Grundidee des Mehrgenerationenhauses - das Engagement Ehrenamtlicher zu fördern, Ehrenamtliche und Hauptamtliche arbeiten auf gleicher Augenhöhe - kommt zum Einsatz. Ohne die Mitarbeit der vielen Ehrenamtlichen wären die vorgehaltenen Angebote nicht zu realisieren.

6.5.3 Mehrgenerationenhaus Roßleben

Im Rahmen eines Sonderprogramms konnte der Kreisjugendring Kyffhäuserkreis e.V. ab 01.08.08 in Roßleben ein Mehrgenerationenhaus installieren. Das Sonderprogramm legt seine Schwerpunkte im Bereich Förderung von Beschäftigung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Das Mehrgenerationenhaus Roßleben hat seine Angebote den geforderten Richtlinien des Sonderprogramms angepasst. Es legt deshalb seinen Schwerpunkt auf Maßnahmen und Angebote, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der Region erleichtern und die den (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben für Jugendliche und für Arbeitslose verbessern.

Die im Konzept beschriebenen Angebote sind den regionalen Bedarfen angepasst und werden zum großen Teil von ehrenamtlich Arbeitenden unterstützt und organisiert.

Während des Projektzeitraums soll mit konkreten Maßnahmen das Angebot an haushaltsnahen Dienstleistungen in der Region verbessert werden. Das Projekt kommt mit regionalen Unternehmen ins Gespräch, vermittelt Praktika, wirbt und informiert für und über familienfreundliche Angebote für Arbeitnehmer/-innen und fördert so den Dialog zwischen Bürger/-innen und Unternehmen. Bürger/-innen finden Unterstützung bei Bewerbung, Stellensuche, Antragstellung und in behördlichen Angelegenheiten. Sie erhalten Hilfe bei Problemen der Kinderbetreuung oder Betreuung älterer Angehöriger.

Das Mehrgenerationenhaus Roßleben unterstützt und fördert das Ehrenamt durch Information, Beratung und Qualifikation.

Die Qualität der Angebote wird gesichert durch ein Gremium von Vertreter/-innen aus Politik, Schule, Verwaltung, Vereinen und der Stadtteile, die regelmäßig Einfluss auf die Angebote nehmen.

6.5.4 Familienzentrum „Düne“ e.V. Sondershausen

Aufgaben

Das Familienzentrum erfüllt den im SGB VIII festgelegten gesetzlichen Auftrag zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie, unbeschadet anderer Angebote des Jugendamtes und der Erziehungs-, Familien-, Ehe- und Lebensberatungsstelle.

Die Vernetzung mit diesen und anderen Angeboten ist gewährleistet.

Familienförderung gemäß § 16 KJHG nimmt die unterschiedlichen Familienkonstellationen auf und entwickelt entsprechende Angebote der Eigenkompetenzstärkung und -entfaltung für die unterschiedlichsten Lebenssituationen und -lagen.

Zielstellung und Umsetzung

Die Zielstellung des Familienzentrums ist die sozialräumlich verankerte Hilfe für, Unterstützung von und durch Familien in allen Lebensphasen und allen Generationen.

Ziele

- Förderung der Selbsthilfekraft von Familien
- Unterstützung der Familien in ihrer Alltags-, Erziehungs- und Handlungskompetenz
- Eingehen auf Bedürfnisse und Erfahrungen von Familien
- Stabilisierung des familiären Gefüges
- Anregung und Unterstützung von Familien- und Elternnetzwerken
- Unterstützung der familiären Handlungsfähigkeit, auch zur Vermeidung von Ausgrenzung und Isolation
- Lobbyarbeit für und Durchsetzung von Familieninteressen gegenüber dem gesellschaftlichen Umfeld

Angebote und Aufgaben

Familienbildung

Ausgehend von den Bedürfnissen, Interessen und Erfahrungen der Familien werden Programme mit Seminaren, Projekten, Arbeit in Gruppen, Vortrags- und Infoveranstaltungen für die betreffenden Zielgruppen konzipiert. Das Angebotsprofil umfasst folgende Formen:

- Familienseminare
- Eltern- Kind- Angebote
- Weiterbildungsangebote im Bereich Familien und Erziehung, Gesundheit und Ernährung, Wirtschaft und Soziales
- Familienbildungsfreizeiten - Verknüpfung von Bildungsinhalten mit Freizeitangeboten in der Gruppe
- altersentsprechende Angebote zur umfassenden Förderung der kindlichen Entwicklung
- Anregung zur selbst organisierten Freizeitgestaltung

Unterstützung und Anregung von Familienselbsthilfe

Das Familienzentrum versteht sich als Ausgangspunkt für gemeinsame Selbsthilfeaktivitäten von Eltern und Familiengruppen. Im Sinne einer „offenen Tür“ werden die Räumlichkeiten für zwanglose Kontakte und Begegnungen zur Verfügung gestellt. Die sozialpädagogischen Fachkräfte stehen als Ansprech- und Gesprächspartner/-innen zur Seite.

Familienentlastende Angebote

Das Familienzentrum gibt mit seinen Angeboten, z.B. alternative Kinderbetreuung und Ausgestaltung von Kindergeburtstagen den Familien, Unterstützung zur Bewältigung des Alltags, sowie zur Vereinbarung von Familie und Beruf. Weiterhin gibt es die Möglichkeit von individuellen Gesprächs- und Unterstützungsangeboten in Krisen- und Konfliktsituationen mit Unterbreitung von Vermittlungsangeboten.

Familienbezogene Informationen und Vermittlung von Beratungsangeboten

Das Familienzentrum ist ein zentraler Anlaufpunkt für:

- die Vermittlung und Information zu familienbezogenen Leistungen des Staates, des Landes, der Kommune und anderer durch Bereitstellen von Informationsmaterial sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- Information, Beratung und Vermittlung zu weiterführenden Angeboten anderer Träger

Begegnungen und Kontakte

Den Familien wird Gelegenheit zum Informations- und Erfahrungsaustausch und Raum zum zwanglosen Kontakt gegeben. Gleichzeitig ist das Gesprächsangebot durch die Fachkräfte Ausgangspunkt, Familien für gezielte Angebote und Aktivitäten zu interessieren. Angebote sind:

- Familien-Erzähl-Café, Spielnachmittage, Feste und Feiern, Tauschbörse
- Generationsübergreifende Angebote